



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Die Schule der evangelischen Gemeinde A. B. in Bielitz : 1782-1902 / David Böhm.

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
132	132	133

Sygnatura/numer zespołu **PM II 16057**

Data wydania oryginału **[1902?]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa piśmienniczego on-line



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Die Schule

der evangelischen
Gemeinde A. B.

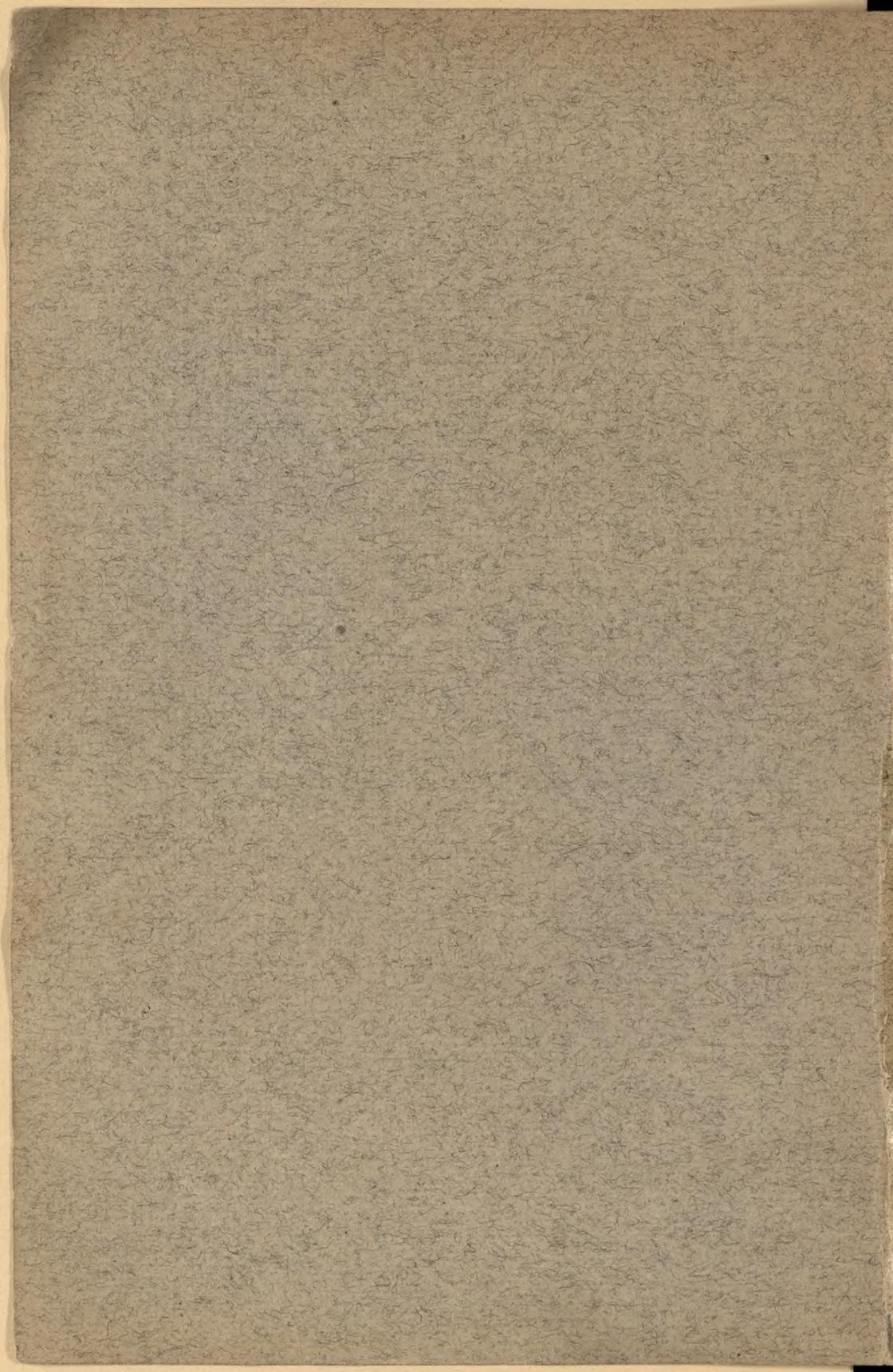
in Bielitz

1782—1902.

David Böhm

- Direktor der Schule -
vom Jahre 1882—1902.

Im Selbstverlage der evangelischen Gemeinde A. B. in Bielitz.
Druck von R. Schmeer & Co. (Inh. Gustav Jenkner) Bielitz.



Die Schule
der evangelischen Gemeinde A. B.
in Bielitz.

1782—1902.



David Böhm
Direktor der Schule vom Jahre 1882—1902.



Im Selbstverlage der evangelischen Gemeinde A. B. in Bielitz.
Druck von R. Schmeer & Co. (Inhaber Gustav Jenkner) Bielitz.



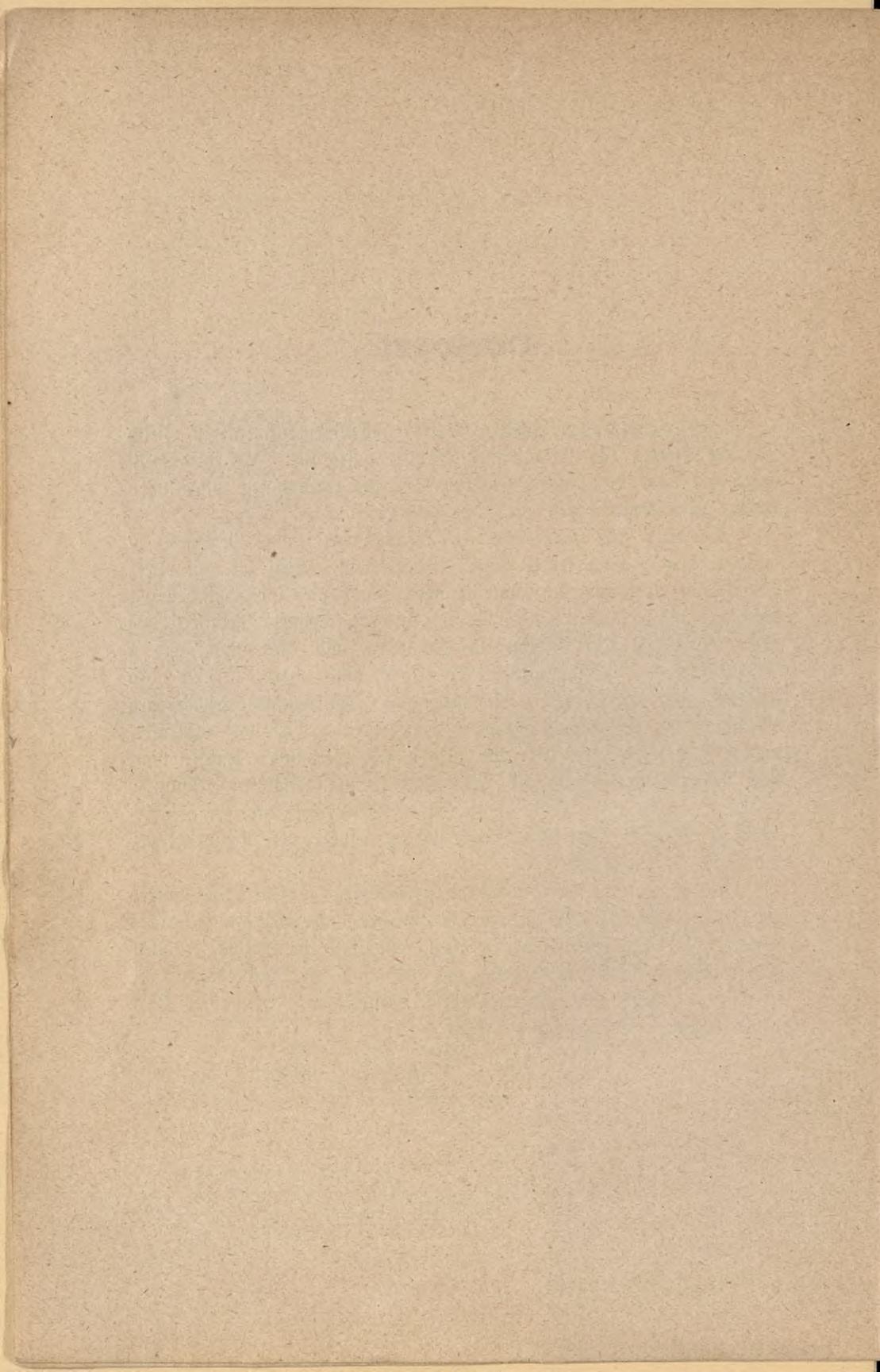
PM 16057 II

Dorwort.

„Die evangelischen Schulen (Volks- und Bürgerschulen) in Bielitz sind mit Beginn des Schuljahres 1902/3 aufzulösen. An ihre Stelle treten die vom l. f. Landesschulrat bereits genehmigten öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.“

So lautet kurz und trocken der Beschuß der evang. Gemeindevertretung vom 8. Juli 1902. Doch wehmutsvoll waren die mit dieser Entscheidung verbundenen Empfindungen, und die zur Entscheidung berufenen Gemeindevertreter fanden nur in dem Gedanken Rechtfertigung und Beruhigung, daß die weitere Wohlfahrt und Fortentwicklung der Schule selbst den Schritt gebiete. So erfolgte denn unter widerstrebenden Gefühlen und nach langen, vielseitigen und gewissenhaften Erwägungen der Bruch mit der Vergangenheit auf einem Lebensgebiete der Gemeinde, das mit ihrem Bestande seit jeher aufs innigste verbunden gewesen war, denn sie hatte ihre Schule als Pflanzstätte evang. religiöser Gesinnung gehegt und gehütet; sie hatte, ihrer Herkunft treu gedenkend, ihre Kinder darin zu deutscher Sitte und Geistesbildung geführt und zu bürgerlicher Tüchtigkeit herangezogen.

Die folgenden Blätter wollen das Andenken an jene Bestrebungen und Taten, soweit sie sich urkundlich und aus anderweitigem geschichtlichem Zusammenhange nachweisen lassen, auffrischen und lebendig erhalten und sprechen zugleich den Wunsch aus, daß sich die Nachkommen auf ihren neuen Wegen im unvermeidlichen Wandel der Zeiten ihrer Vorfahren immer würdig erweisen mögen.



Inhaltsan deutung.

A. Gliederung der Darstellung:

Borwort.

Vorgeschiede der Schule bis zur Herausgabe des Toleranzpatentes Kaiser Josefs II. im Jahre 1781.

Geschichte der Schule vom Jahre 1782 bis 1821.

" " " " " 1822 bis 1869.

" " " " " 1870 bis 1902.

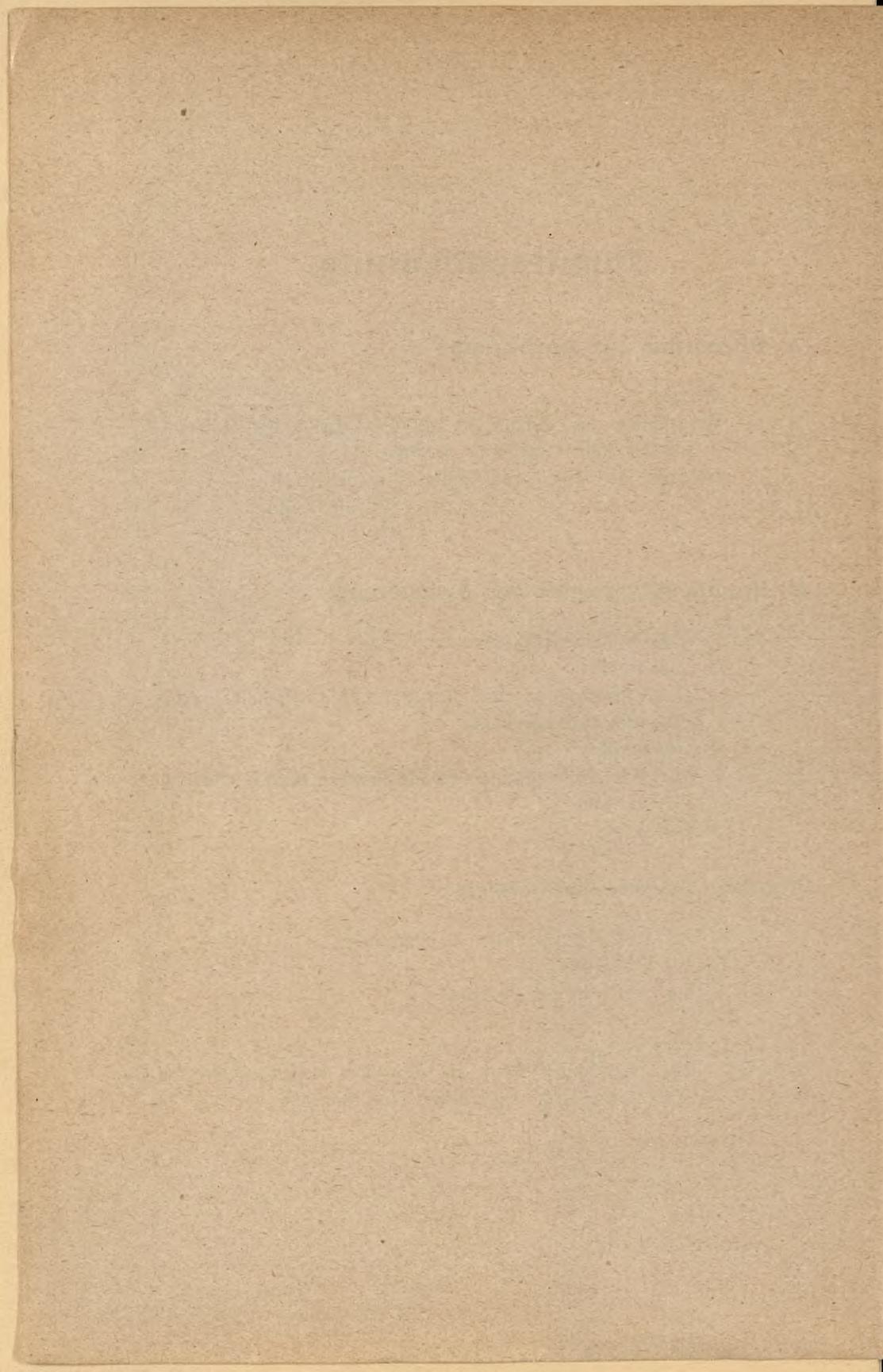
B. Hauptgesichtspunkte der Behandlung.

1. Außerer Entwicklungsgang der Schule.
2. Schulgebäude.
3. Innere Einrichtung und Ausgestaltung der Schule: Lehrpläne und Lehrgegenstände.
4. Schulaufsicht.
5. Lehrkräfte: Bildungsgang, Diensteinkommen, Altersversorgung.
6. Schulaufwand.
7. Stiftungen.

Anhang. Personenstandstafeln:

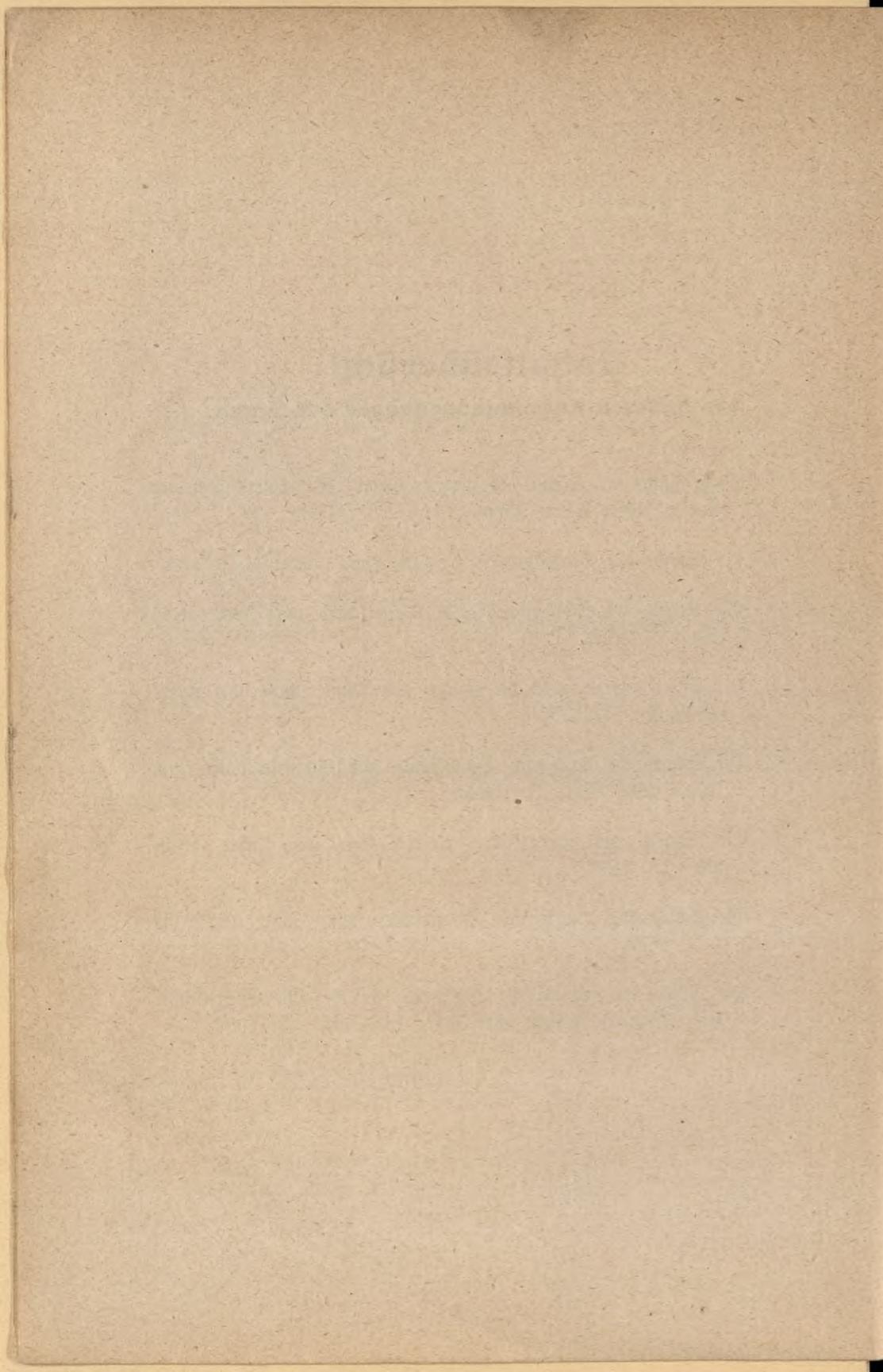
- A. Die Ober-Altesten, bezw. die Kuratoren.
- B. Die Ortsgeistlichen.
- C. Die Lehrkräfte der Gemeinde.

Die durch Ziffern bezeichneten Noten im Wortlaut weisen auf die am Ende des Werkes abgedruckten Quellenangabe.



Inhaltsübersicht des äußeren Entwicklungsganges der Schule.

1. Vorgeschichte der Schule bis zur Herausgabe des Toleranzpatentes Kaiser Josefs II. im Jahre 1781.
 2. Die Schule als Stadtschule A. C. vom Jahre 1782 bis z. J. 1845.
 3. Die Schule als evangelische Stadt-Musterschule vom Jahre 1845 bis z. J. 1853.
 4. Die Schule als evangelische Haupt- und Musterschule vom Jahre 1853 bis z. J. 1856.
 5. Die Schule als evangelische Hauptschule mit Unter-Realklasse vom Jahre 1856 bis z. J. 1869.
 6. Die Schule als evangelische Volks-Schule vom Jahre 1869 bis z. J. 1877.
 7. Die Schule als evangelische Bürgerschule vom Jahre 1877 bis z. J. 1883.
 8. Die Schule als evangelische allgemeine Volks- und Bürgerschule mit Öffentlichkeitsrecht vom Jahre 1883 bis z. J. 1902.
-



Vorgeschichte der Schule.

Das Gründungsjahr der Stadt Bielitz ist allem Anschein nach urkundlich nicht festzustellen. Darauf beruht auch die nicht unberechtigte Annahme, daß die erste Siedlung nicht unter der Führung eines Anlegers (locator) oder Vogts (advocatus) erfolgt, sondern durch allmäßlichen Zusammenschluß von Bewohnern umliegender Ortschaften, insbesondere von Altbielitz, entstanden sei, welche am Ufer der Biala einen günstigeren Boden für ihr Fortkommen zu finden glaubten und in ihrem Wachstum die Begabung mit deutschem Stadtrecht anstrebten. G. Waniek,¹⁾ der die deutsche Besiedlung Schlesiens auf dem Wege der Dialektforschung erörtert, gelangt zu dem Schlusse, daß die deutschen Kolonisten auf dem Gebiete zwischen Weichsel, Sola und den Beskiden einem Zweige jenes mitteldeutschen Wandrerstromes angehören, der sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einer noch größeren und geschlosseneren Masse, als es 100 Jahre zuvor durch die sogenannten Flanderer geschehen war, über Schlesien, Polen und Ungarn bis nach Siebenbürgen hin ergoß. Damit stimmen im wesentlichen die Geschichtswerke von Krones²⁾ und Biermann³⁾ überein, welche in dieser Frage auf den Ausgang des 13. Jahrhunderts hindeuten, auf jene Zeit, da die piastischen Teilherzogtümer entstanden, deren Fürsten ihr bescheidenes Einkommen bei steigenden Bedürfnissen durch stärkere Heranziehung von vorgeschrittenen Ackerbauern und Handwerkern aus dem befreundeten deutschen Reiche zu heben suchten.

Der Name Bielitz wird zum erstenmal in einer Urkunde vom Jahre 1312 genannt, in welcher Herzog Mesko der jungen Stadt den Wald zwischen Nikelsdorf und den Grenzen des Dorfes Kamič schenkt.

Erst mehr als 100 Jahre später gewann Bielitz durch die Urkunde des Herzogs Boleslaus vom 8. November 1424 eine Reihe von besonderen Freiheiten und Rechten, welche ein bereits ausgeprägtes Gewerbe- und Städtereisen zur Voraussetzung haben. Und das war wohl auch die Zeit, da die zu weitgehender Selbstverwaltung berechtigte Gemeinde sich auch im Besitze einer Schule befinden möchte,⁴⁾ zumal es im 14. Jahrhundert schon in den österreichischen Ländern eine Menge von Land-

schulen gab. Während diese aber fast ausschließlich dem Unterrichte der Knaben im kirchlichen Chorgesange dienten, vermittelten die Stadtschulen, wenngleich sie ebenfalls in inniger Beziehung zur Kirche und zum Kirchendienst standen, auch eine anderweitige, den bürgerlichen Verhältnissen entsprechende Unterweisung. In Bielitz gab es kein Kloster und somit auch keine Klosterschule.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte mit der kirchlichen Reform auch eine Neubelebung und Umbildung des Schulwesens mit sich und zwar in all den Ländern, in welche die Reformation siegreich eingedrungen war. Und wo ist das im Machtgebiete der österreichischen Linie des Hauses Habsburg nicht geschehen? Indem Luther die Kirche auf ihre ursprüngliche Grundlage, auf das Evangelium zurückführte und die Bibel selbst in seiner unübertrefflichen Uebersetzung als Haus- und Familienbuch einbürgerte, wollte er die religiös-sittliche Aufgabe der Prediger durch die Heranziehung der Schule zur Mitwirkung an der Inhaltserschließung der heiligen Schrift erleichtern und fördern. Zu diesem Zwecke erschien die Bekanntschaft der Lehrer mit den Originalsprachen der Bibel oder doch wenigstens die Kenntnis der lateinischen Sprache als unerlässliche Forderung, deren Verwirklichung sich bald allenthalben bis in die kleineren Stadtschulen herab im fleißigen Betriebe des Lateinunterrichtes äußerte. Luther betrachtete indessen die Schule keineswegs als bloße Hilfsanstalt der Kirche. Sein Aufruf „An die Rätherren aller Städte deutschen Lands, daß sie christliche Schule aufrichten und halten sollen“ zeigt uns ihn durchaus nicht als einseitigen Theologen, sondern als einen Mann von freiem tiefen Blick in das Wesen der menschlichen Seele, der damit vaterländischen und menschenfreundlichen Sinn sowie schulmännische Umsicht verband und schöpferischen Geistes den unverrückbaren Grund zum künftigen Erziehungs- und Unterrichtsverfahren des deutschen Volkes legte. Jene herrliche Schrift betont neben der religiösen und sprachlichen Unterweisung nicht minder nachdrücklich die Rücksichtnahme auf die Naturkunde, Mathematik, Geschichte, Musik und Leibesübungen bei der Heranbildung der Jugend. Wie schön und treffend kennzeichnet er beispielsweise den bürgerlichen Zweck der Schule in derselben Schrift mit den Worten: „Wenn gleich keine Seele wäre und man der Schulen und Sprachen gar nicht bedürfte um der Schrift und Gottes willen, so wäre doch allein diese Ursache genugsam, die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Mädchen an allen Orten aufzurichten, daß die Welt auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf seines, geschickter Männer und Frauen, daß die Männer wohl könnten regieren Land und Leute, die Frauen

wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde. Nun solche Männer müssen aus Knaben werden, und solche Frauen müssen aus Maidlein werden; darum ist's zu tun, daß man Knäblein und Maidlein dazu recht lehre und aufziehe."

Unter welch günstigen Umständen die Reformation im Herzogtum Teschen,¹⁾ also auch in der Stadt Bielitz, Eingang und allgemeine Verbreitung gefunden hat, ist von mehr als einer Seite Gegenstand ausführlicher Darstellung gewesen. Hier ist das Augenmerk natürlich vor allem darauf zu richten, welchen Anteil die Schule²⁾ an der Entwicklung, Festigung und Verteidigung jenes Werkes³⁾ gehabt hat. In dieser Beschränkung läßt sich nun freilich kaum ein selbständiger Pfad einschlagen und verfolgen, aber es werden bei den Vorgängen auf kirchlichem Gebiete immerhin mancherlei Betätigungsspuren dieser Schwesternanstalt der Kirche kenntlich, zumal das Schulamt oft die Vorstufe zum Pfarramt bildete und auch der Pfarrer nicht selten in die Lehrerstellung eintrat. Ebenso kam es häufig vor, daß Lehrer, die einheimische Stadtschulen besucht und ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung an Hochschulen gewonnen hatten, im drangvollen Wechsel der Zeit Stadtschreiber und Ratsherren wurden, in welcher Eigenschaft sie sich als kräftige Stützen der verjüngten Kirche bewährten.

Die Errichtung der protestantischen Schule in Bielitz⁴⁾ fällt wahrscheinlich mit der Gründung der evang. Gemeinde zusammen, deren Bestand um das Jahr 1550 durch das Wittenberger Ordinierbuch bezeugt erscheint.*). Als im Jahre 1587 Adam Schaffgotz, Erbherr auf Bielitz und Friedland, auf Ansuchen der „Ehrsamten, Weisen, Bürgermeister und Rat“ das bekannte Religionsprivilegium ausstellte, war die Anstalt jedenfalls Gemeindeschule. Die evangelische Bürgerschaft war im Besitze der vorhandenen Gotteshäuser und erbaute dazu noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die noch jetzt bestehende Dreifaltigkeitskirche, und an der Schule wirkten der Schulrektor Andreas Cendnerus, der Kantor und Schulkollege Christof Kensky, der Schulkollege Tobias Nessitus; der aus Teschen⁵⁾ gebürtige Johann Vulpius wird als tüchtiger Lehrer gerühmt. Damals mochte die Schule ihren Höhestand erreicht und sich auch darauf behauptet haben, solange der evang. Grundherr Johann v. Sunnegk die evang. Sache schützen und schirmen konnte.

*) Der am 13. September 1553 in Wittenberg ordinierte Pfarrer Matthias Richter von Bernstadt war zuvor „Schulmeister und Stadtschreiber zu Bielitz.“ Der gebürtige Bielitzer Severinus Latusius, welcher nach dem Besuche der Heimatschule seine Studien in Breslau, Neisse, Thorn fortgesetzt, an der Hochschule zu Krakau abgeschlossen und am 31. Oktober die Amtsweihe in Wittenberg erhalten hatte, wirkte 2 Jahre hindurch in Bielitz als Lehrer.

Lehrgegenstände für die männliche Jugend waren hier wie in Troppau, Jägerndorf, Leobschütz und Teschen: Religion, Latein — hier und da auch Griechisch und Hebräisch¹⁾ — Rhetorik und Dialektik, Arithmetik und Musik und die Anfangsgründe der Philosophie. Unter den Lehrbüchern standen nebst der Bibel Luthers Katechismus, der Donat und Melanchthons Sprachbücher ohne Zweifel in Verwendung. Hinsichtlich der Ordnung, Gliederung, Ueberwachung und Verwaltung der Schule waren wohl die einschlägigen Arbeiten Melanchthons, der auch in diesen Fragen als Lehrmeister Deutschlands galt, maßgebend. Die nicht unbeträchtlichen Ausgaben für so hochgesteckte Bildungsziele brachte das aufstrebende^{*)} und opferfreudige Bürgertum, wobei sich vielleicht die von gleichem Geiste beseelten Landes- und Standesherren hilfreich erwiesen, wie z. B. „Wenzel II. von Teschen i. J. 1565 zur Beförderung der Religion mit Singen in der deutschen Kirche zu Teschen noch einen gelehrten Gesellen mit einem Jahrgehalt von 12 Gulden verordnet hat.“

Der raschen Blüte folgte nur zu bald die behördliche Auflösung des evang. Schulwesens in Bielitz; aber erloschen ist es nicht und hat sich etwa 150 Jahre trotz allem äußerer Druck als eine unausrottbare heimlich flackernde Flamme erwiesen, die, der Öffentlichkeit entzogen, in engeren Kreisen fort und fort eine seltene Standhaftigkeit und Begeisterung wachhielt und die Bürgerschaft nahezu in ihrer Gesamtheit innerlich verband. Der Unterricht hatte zwar in seiner früheren Form und Ausdehnung aufgehört, aber er zog sich nun in die Privatschule und Familie zurück, wo vorzugsweise die Bibel und Luthers Katechismus von Vater und Mutter und fremden, berufsmäßig ausgebildeten Privatlehrern mit einem Eifer und Erfolg gepflegt wurden, wie sie erfahrungsgemäß nur die Sorge um hohe gefährdete Güter mit sich bringt. Der so betriebene Religionsunterricht hatte einen stetigeren Zusammenhang als die Wirksamkeit der flüchtigen Haus- und Busch- oder Waldprediger, für deren tröstende, erbauende und aufrichtende Arbeit er den Boden

¹⁾) Mancherlei Anzeichen sprechen für einen wirtschaftlichen Aufschwung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. So bedeutete es eine wertvolle Kräftigung des Gemeindewesens, daß die unseßhaften, sog. Haustleute sich Bürger-, Meister- und Eigentumsrecht an Haus und Boden errangen, während die Kleinbürger in den Bünften die Wahlfähigkeit zu Bechmeistern durchsetzen und als Schöffen in das städtische Gerichtsamt (in der nachpiastischen Zeit „Vogteiamt“ genannt) gelangten. Zur Mehrung des Gemeindevermögens und Erwerbung neuer, fruchtbare Rechte gaben überdies die in ewige Geldnöte verstrickten Herzöge von Teschen Adam Wenzel und sein Sohn Friedrich Kasimir immer wieder neue Gelegenheit. Solche Umstände erhöhten natürlich die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die idealen Zwecke der Kirche und Schule. Die früher üblichen Einnahmen der katholischen Geistlichen gingen selbstverständlich auf die evangelischen über.

vorbereitete. Daß dies auf solange Dauer und in solchem Umfange möglich war, ist allerdings auch den eigentümlichen Verhältnissen zu verdanken, die der Sache des Evangeliums bei aller Bedrängnis ungleich günstiger waren als in Teschen und Westschlesien.

Dem Siegeslaufe der Reformation in den österreichischen Ländern hat bekanntlich die katholische Kirche durch straffe Anwendung der auf dem Tridentiner Konzil (1545—1563) neu gefestigten Machtmittel und vor allem durch die Bundesgenossenschaft mit dem Jesuitenorden nicht nur Einhalt geboten, sondern ihr auch weite, allein Anscheine nach verlorene Gebiete mit beispiellosem Erfolge wieder abgenötigt. Zur Bekämpfung des Protestantismus hat dieser Orden die größten Dienste geleistet. Allerdings haben ihm die Päpste eine einzig dastehende Ausnahmestellung in der Kirche eingeräumt; deutsche Kaiser haben — sei es aus Politik oder Ueberzeugung — seinen Bestrebungen die Macht zur Durchführung zur Verfügung gestellt und nicht zuletzt hat er selbst durch die glänzende Begabung, ausgezeichnete Verstandesbildung, willensstarkes und tatkräftiges Handeln seiner Mitglieder, durch eine unvergleichliche innere Einrichtung und Zucht sich die Waffen zur Beherrschung der Gemüter und Geister geschmiedet und sich Hab und Gut des Staates und der wohlhabenden Gesellschaftsschichten dienstbar gemacht. Der tief in der menschlichen Natur wurzelnde Freiheitsdrang hat erst nach mehr als 200 Jahren dieses sittliche, religiöse und geistige Sklavenjoch abgeworfen — aber die frommen Väter lehren wieder.

Sowie die evangelische Kirche bei ihrer raschen Ausbreitung die Schule zur Begleiterin hatte, so suchten auch die Jesuiten sich vor allem diesen Boden für die teilweise Entfaltung ihrer Tätigkeit zu sichern und zwar auf allen Gebieten des Unterrichts, von der Hochschule bis zur Volksschule herab. Im Jahre 1551 nach Österreich gerufen, hatten sie in 30—40 Jahren das Hoch- und Mittelschulwesen in den Alpenländern an sich gerissen.*). In Schlesien, dessen evangelische Fürsten und Landstände am Kurfürsten von Sachsen damals noch einen starken Rückhalt hatten, errichteten sie später u. zw. im Jahre 1629 in Troppau und 1674 in Teschen Gymnasien, nachdem am letzteren Orte freilich schon seit dem 1610 erfolgten Uebertritt des Herzogs Wenzel Adam die evangelische Schule der katholischen hatte weichen müssen.

In Bielitz verhütete der Standesherr Graf Johann Sunnegk so lange als möglich durchgreifende Veränderungen; aber im Jahre 1628

*) Dies war zum guten Teile auch in Böhmen und Mähren der Fall, nur mußten sie im Jahr 1618 aus dem Königreiche bis nach der Schlacht am Weißen Berge 1620 weichen.

mußte er die Stadt für einige Zeit verlassen. Die strengen kaiserlichen Maßnahmen¹⁾ hatten die Uebergabe der Pfarrkirche²⁾ an die Katholiken zur Folge; in Westschlesien und Teschen hatten sie unter dem Nachdruck der Liechtensteinischen Seligmacher und durch die Entziehung aller bürgerlichen Rechte wenigstens äußerlich die Rückkehr zum katholischen Bekenntnis durchgesetzt. Die Annahme liegt nahe, daß damals auch die Bielitzer evang. Schule aufgehoben, beziehungsweise im Sinne der Jesuiten umgewandelt wurde. Die Wechselseitigkeit des dreißigjährigen Krieges, das treue Zusammenhalten der großen Mehrzahl der Bürger, der fortdauernde Beistand der Grafen von Sunnegk sicherten indessen nach wie vor den Betrieb des evang. Unterrichtes und machten die Stadt sogar zur Zufluchtsstätte für Anschluß suchende Glaubensgenossen von nah und fern. Hier haben Lehrer noch eine geraume Zeit nach der Wegnahme der St. Nikolauskirche (Pfarrkirche) und nach der Ausweisung der evang. Geistlichen³⁾ „Die Devotion durch Vorlesung der Bibel und christliche Gebete öffentlich verrichtet.“ Schlimmer wurde es nach dem westfälischen Friedenschluß, der wohl Deutschland, einigen schlesischen Fürstentümern und der Stadt Breslau, aber nicht den kaiserlichen Erbländern freie Religionsausübung brachte. Im Jahre 1654 wurde auch die Dreifaltigkeitskirche den Evangelischen genommen und die Privat- und Winkelschulen wurden nunmehr auf eifriges Betreiben der Teschener Jesuiten, die im Jahre 1677 die Bekhrungsarbeit in Bielitz persönlich aufnahmen, mit zäher Ausdauer verfolgt.*). Trotzdem war die Bürgerschaft nicht zu beugen und in ihrem Geistesleben nicht zu brechen. Die Grenznähe von Polen und Ungarn, wo es, wie oben erwähnt worden ist, seit Jahrhunderten stammesverwandte Niederlassungen gab, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten, ermöglichte den leichteren Zu- und Abgang evang. Prediger und Lehrer, es trat kein Stillstand im religiösen Empfinden und geschulten Denken ein, Gebet- und Gesangbücher, Bibel und Katechismus, heimlich und mitunter offen gehaltene Aussprache, Wort und Schrift in stetem Wechselbunde halfen die schwerste Zeit der Prüfung unter Leopolds I. Regierung überstehen. Mit welchem Schmerz und Grimm das die Gegner bei allem aufgewandten Unterdrückungseifer mitansehen und gestehen mußten, geht aus mehreren Berichten katholischer Geistlicher an die Jesuiten in Teschen hervor, aus deren einem, welchen der Bielitzer Vikar Gregor A. Jaromin an den Jesuitenpater Johann Pissel am 26. Mai 1671 gerichtet hat, hier eine Stelle angeführt wird: „Es hat diese Stadt⁴⁾ einen Rat, eine starke Bevölkerung, eine zahlreiche

*) Ein Privatscholarch namens Martin Thin wurde ins Gefängnis geworfen. (Dr. Schmidt: Reformation und Gegenreformation in Bielitz.)

Jugend, sie hat auch einen Herrn, den Beschützer all ihrer Verworfenheit, nämlich den erlauchten Herrn Julius von Sunegk — alle sind von der schwärzesten Ketzerei angesteckt. Der Standesherr verführt den Rat, der Rat das Volk, das Volk die Jugend, die, sobald sie an unserer Gemeindeschule schreiben und lesen gelernt hat, von den Eltern herausgenommen wird und nach Ungarn oder anderen Ketzergegenden gesandt wird; zum Altardienst aber beim Messopfer zu ministrieren, wird ihr von den Eltern nicht erlaubt wegen des Abscheus, den diese vor uns und vor allen anderen katholischen Priestern haben. Uns also alle verachteten sie; richten sich auch Privatschulen in der Stadt ein, berufen Schulleiter und lassen sie lehren.“

Mit der Altranstädter Konvention vom Jahre 1707, oder richtiger gesagt, mit dem am 8. Februar 1709 abgeschlossenen Exekutions-Platzes brach eine bessere Zeit für die Evangelischen von Teschen, Bielitz und deren Umgebung an. Die Teschner Gnadenkirche und die Jesuusschule wurden Mittelpunkte verjüngten religiösen und wissenschaftlichen Lebens. Die neugegründete Lateinschule nahm während der Zwanzigerjahre unter dem Inspektorat des Pastors Steinmeß einen mächtigen Aufschwung und überflügelte das dortige Jesuitengymnasium. Unter den hervorragenden Lehrkräften der Anstalt in jener Zeit wird auch ein Bielitzer namens Andreas Macher angeführt.*). Die nationalen Verhältnisse änderten sich zu Ungunsten des Deutschtums. Teschner Bürger schickten ihre Söhne nach Bielitz zur Erlernung der deutschen Sprache, welcher Verkehr indessen bald untersagt wurde. Andererseits konnten nur wohlhabende Bürger unserer Stadt die Jesuusschule besuchen lassen. Ebenso war die nun allerdings gestattete Aufnahme von Hauslehrern zu kostspielig, Privat- und Winkelschulen entstanden hier und da, wurden aber ohne Unterlaß durch Verordnungen niedergehalten. Ihre Leistungen waren übrigens gering. In einem Geschichtsprotokoll¹⁾ heißt es: Der Unterricht der Jugend in der Religion unterblieb fast und in Ansehung der weltlichen Wissenschaften war es auch sehr elend, denn die katholische Schule war gar nichts wert und so schlecht durch die meiste Zeit bestellt, daß sie nicht konnte benutzt werden. Die Winkelschulen, die sehr eingeschränkt und oft ganz unterbrochen waren, konnten wenig helfen. Es gab brave Männer, welche für ein geringes Schulgeld Kinder in den Elementar-Wissenschaften unterrichteten, allein es nützte sehr wenig, denn die Zahl der Schulgehenden war klein und ungefähr nur 30 bei einem Mann.

*) Häufiger Lehrerwechsel, Beschränktheit der verfügbaren Mittel und ein langwieriger, durch das Eindringen pietistischer Strömungen in der Gemeinde entstandener Streit schädigten sie in ihrem Ansehen und ihrer Wirksamkeit.

Gemeinlich war es nur ein alter, abgelebter Handwerksmann und durfte nur verstoßen geschehen.“ Die katholische Stadtschule bot also keinen Anlaß zu irgendwelchem Wetteifer auf unterrichtlichem Gebiete. Die Gegenreformation hatte das österreichische Schulwesen überhaupt in eine trostlose Verfassung gebracht. G. Stratzsch sagt in seiner Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens bei der Rückschau auf jene Geschichtsperiode: „Im mittleren und niederen Unterricht übte die landesfürstliche Regierung keinen Einfluß auf das Innere des Schulwesens, wofür nur die Katholizität des Unterrichts außerhalb jedes Zweifels stand; und auch an den Universitäten war es nicht viel anders. Das Schulwesen der kleineren Orte und auch der größeren Städte, soweit es in den Händen der Gemeinden lag, befand sich in einem chaotischen Zustande. . . . Ueberhaupt war das geistige Leben der österreichischen Länder zu Anfang des 18. Jahrhunderts in eine Trägheit gesunken, die in keinem andern Teile des mittleren und westlichen Europas ihresgleichen hatte.“ War es zu verwundern? Die Vorbildung der weltlichen Lehrer war sehr mangelhaft, ihr Einkommen genügte den bescheidensten Ansprüchen an Nahrung und Kleidung nicht, Nebenbeschäftigungen erdrückten die Berufsarbeiten, Lehrmittel fehlten, die Unterrichtsräume waren von empörender Beschaffenheit, der Schulbesuch war unregelmäßig und willkürlich, erziehliche Einwirkungen waren fast ausgeschlossen.

Die Taten des aufgeklärten Absolutismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen auch der Volksschule zugute. Die Kaiserin Maria Theresia machte sie wie alle Unterrichtszweige unter den Einflüssen von Männern wie Kaunitz und Van Swieten zur öffentlichen Angelegenheit, zu einem „Politikum.“ Die neue Grundlage gab ihr Felsbiger, der Abt von Sagan, der das evangelische Schulwesen Deutschlands aus eigener Erfahrung und durch unmittelbare Aufschauung kennen gelernt hatte. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf wurde nach einer von Juristen vorgenommenen teilweisen Umarbeitung von einer landesfürstlichen Schulkommission geprüft und erhielt im Dezember 1774 Gesetzeskraft — etwa ein Jahr nach der Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich. Dieses unter Josef II. weiter ausgeführte denkwürdige Gesetz, das erste für alle österreichischen Länder gültige Volksschulgesetz, beginnt mit den Worten: „Da die Erziehung¹⁾ der Jugend beiderlei Geschlechts als die wichtigste Grundlage der Nationen ein genaueres Einsehen unter allen Umständen erfordert, so hat dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit von jher desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensarbeit aller Menschen und die Bildung des Genies und

der Denkart ganzer Völker schaften davon abhängt, die niemals erreicht werden kann, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsternis der Unwissenheit aufgeklärt und jedem nach seinem Stande angemessener Unterricht verschafft wird.“ Da sich die spätere geschichtliche Entwicklung auch unseres engeren Schulwesens im Rahmen jenes Gesetzes bewegt, so sei hier noch auf einige wesentliche Bestimmungen desselben hingewiesen.

Es sollen zwei Arten von Volksschulen bestehen, gewöhnliche Volks- oder Trivialschulen und Hauptschulen.

Die Hauptschulen¹⁾ sollten nicht bloß einer erweiterten Elementarbildung, sondern auch der gewerblichen Ausbildung dienen; auch etwas Landwirtschaftslehre sollte hier vorgetragen werden.

Die Normalschule sollte zugleich mit den Aufgaben einer Hauptschule auch die einer Lehrerbildungsanstalt und einer Uebungsschule für Lehrer erfüllen. Die Haupt- und die Normalschulen waren etwas ganz Neues; sie waren das pädagogische Ideal dieser Zeit.

In jedem Kronlande ist eine Schulkommission zu bilden. Die Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen wurde im Jahre 1781 der Studienhofskommission übertragen.

Die Schulpflicht ist eine allgemeine.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Das Lehrereinkommen wird geregelt.

Zweckentsprechende Schuleinrichtungen werden angeordnet.

Bei Lebzeiten der Kaiserin stand das Schulwesen trotz aller von Deutschland aus eindringenden protestantischen Einflüssen, die sich auch im Gebrauche von dorther übernommenen Lehrbüchern zeigten, noch ganz im Banne des Katholizismus. Freilich muß man fragen, wo es denn noch im weiten Reiche, das Ascher- und Teschnergebiet ausgenommen, Evangelische gab, die ihren Glauben frei bekennen, offen ausüben und lehren durften. In Bielitz, wo die katholische Trivialschule um das Jahr 1787 zwei Klassen zählte, hatte die im Stillen fortbestehende evang. Gemeinde 1766 einen eigenartigen Versuch gemacht, um die Erlaubnis zur Errichtung einer evangel. Schule zu erhalten. „Anno 1766 kam Kaiser Josef II. das erstmal nach Bielitz,²⁾ bei welcher Gelegenheit ihm einige Knaben eine Petition um eine evang. Schule überreichten. Er nahm sie an, versprach derselben ein Genüge zu tun, konnte aber dieses Versprechen nicht sobald erfüllen, als man gehofft hatte; doch prophezeigte man hier und allenthalben denen Evangelischen die Erfüllung ihrer Wünsche auf die Zeit des Antritts der Regierung seiner Erblande,

welches auch erfolgte, indem er den 13. Oktober 1781 das Toleranz-Edikt herausgab.*⁾ Mehr Gewicht hatten wohl die zu jener Zeit zu gleichem Zwecke wiederholt unternommenen Schritte der evang. Bevölkerung; aber sie blieben nicht nur erfolglos, sondern wurden auch mit Androhung strenger Maßregeln zurückgewiesen.¹⁾ „Die Bielitzer, von ihrer Herrschaft unterstützt, wurden mit ihren Klagen und mit ihrer Bitte, drei Lehrer für den Unterricht ihrer Kinder bestellen zu dürfen, abgewiesen und ihnen bei Strafe von hundert Dukaten untersagt, Winkelschulen zu halten. — Die Bürger von Bielitz baten dennoch dringend um die Bewilligung einer Kirche und Schule; sie wurden 1767 ein vor allem abweislich beschieden. — Das Hofdekret vom 31. Dezember 1779 verbot, außer der lutherischen Schule vor Teschen, jede öffentliche und Winkelschule, es mache den Evangelischen bloß das kürzliche Zugeständnis, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen, der Lehrer darf aber, bei einer Strafe von 10 Thaler, die Kinder von zwei oder mehreren Familien, selbst wenn sie unter einem und demselben Dache leben, nicht gleichzeitig unterrichten.^{**)} Als Bielitz 1780 wieder einmal um die Zulassung einer Schule bat, wurde es auf das Dekret von 1767 verwiesen.“ Ein Jahr später hörten die Verneinungen auf — das Toleranzpatent war erschienen.

Wie beharrlich und ungebrochen sich das Luthertum in der Stadt während der langen Leidenszeit behauptet hatte, geht unter anderem auch aus der Tatsache hervor, daß Bürgermeister, Ratmannen, Schöffen und die Zechmeister der bedeutendsten Innungen sich zur Augsburgischen

*⁾ Pastor Schneider stellt in den Erzählungen aus seinem Leben den Vorfall so dar: Im Jahre 1777 kam Kaiser Josef II. auf seiner Reise nach Russland in Bielitz an, wo er bei seinem kurzen Aufenthalte im Hause des damaligen Bürgermeisters Czerna wohnte. Hier begaben sich einige evangelische Jungfrauen und batzen den Kaiser füßfällig um die Bewilligung einer evangelischen Schule. Das allernädigst gegebene Versprechen des unvergeßlichen Kaisers wurde erfüllt durch Erteilung seines Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781.

**) Einen weitergehenden Einblick in den letzten Versuch unserer Gemeinde (3 Monate vor Erscheinen des Toleranzpatentes) die Erlaubnis zur Errichtung einer Schule zu erhalten, gibt Dr. Theodor Haase im erwähnten Jahrbuche auf Grund eines der Forschungen Biermanns ergänzenden Aktenstückes, das sich im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht befindet. Der Schritt blieb erfolglos, trotzdem selbst der Propst Zelbiger unter folgenden Bedingungen zur Nachgiebigkeit riet: 1) daß die Klassen, die Religion ausgenommen, von welcher nichts öffentlich zu lehren sei, mit jenen der Normal- und Hauptschulen gleich eingerichtet werden; 2) daß die Kinder bei den Religionsverwandten sich nach Belieben des daselbst erteilten Unterrichtes bedienen können; 3) daß 2 Lehrer Katholisch, 2 der Augsburgischen Konfession zugetan, keiner aber Geistlich und besonders einige für die oberen Klassen Protestanten sein sollen; 4) daß dem Parocho des Ortes und einem andern vom königlichen Amt zu ernennenden Aufseher, endlich dem Direktor der Tropauer Normalschule freistehen soll, die Schule unvermutet zu besuchen und sich um das, was gelehrt wird, zu erkundigen.

Konfession bekannten. Bevor noch die denkwürdige Staats-schrift vom 30. März 1782, f. f. Amt in Troppau, den Schlesiern zur Kenntnis gebracht worden war, hatte sich die Bielitzer evang. Gemeinde bereits organisiert. Zunächst wurde ein Altesten-Kollegium gebildet, am 29. November 1781 wurde im Rathause auf Vorschlag des Magistrats ein Ausschuß eingesetzt und mit der am 14. Dezember erteilten „Generalvollmacht und Instruktion zur Förderung der städtisch-evangelischen Kirchen und Schulangelegenheiten“ trat die erste evangelische Gemeindeverfassung von Bielitz in Kraft.*). In dieser autonom geschaffenen Organisation ging die Gemeinde Bielitz nunmehr an die Lösung der großen Aufgaben in Kirche und Schule, welche ihr die durch das Toleranzpatent¹⁾ inaugurierte Vera evangelischen Lebens entgegengebracht hatte.“

Das Altesten-Kollegium teilte sich in sechs „arbeitende Klassen“, deren zweite die Schulvorsteher bildeten. „ Ihnen kommt gemeinschaftlich mit den Schulinspektoren die Überwachung des Schulwesens, die Führung des Schulhaushaltes, die Aufsicht über das Schulhaus, die Gerätschaften, die Bibliothek usw. zu. Sie sollen gemeinschaftlich mit den Schulinspektoren unverzüglich eine formliche Schulordnung entwerfen, dafür sorgen, daß die erforderlichen Schullehrer baldmöglichst vorzisiert werden, auch die Schullehrer in ihrem mühsamen Amte aufs beste ermuntern und unterstützen. Schließlich sollen sie bemüht sein, den armen Eltern, insbesondere aber den armen Waisen die Kosten des Unterrichts zu erleichtern.“

Geschichte der Schule vom Jahre 1782—1821.

Äußerer Entwicklungsgang der Schule.

Die Schulvorsteher säumten nicht, Hand ans Werk zu legen. Zunächst wurde eine Stube für die sofortige Aufnahme des Unterrichts gemietet und zugleich die bauliche und unterrichtliche Grundlegung für die neue evangelische Schule in Angriff genommen und im Jahre 1782 durchgeführt. So trat sie als

Stadtschule Augsburger Konfession

ins Leben. Die erste „Schul-Matrikel“²⁾ vom 1. Jänner 1783 zeigt über der Aufschrift die Zeichnung eines gekrönten Doppeladlers

*.) Sie hat zwei Jahre später durch die Einsetzung des Großen Gemeinde-Ausschusses eine zweckmäßige Abänderung erfahren.

mit „Josephus Ildus“ auf dem Brustschilde, umzogen von den Worten „Sub umbra alarum tuarum.“

Auf den ersten Seiten der Matrix befindet sich in schöner, kraftvoller und wohlerhaltener Schrift die vom Ältesten-Kollegium verfaßte Schulordnung mit einer den frommen, einsichtsvollen und bildungsfrohen Sinn der Gemeinde kennzeichnenden Einleitung. Diese altehrwürdige Urkunde lautet:

Im Nahmen des dreieinigen Gottes,
welchem sei Lob, Ehre, Preis und Dank für alle die Gnade und Barmherzigkeit, die Er an uns und unsren Kindern erwiesen, jetzt und immerdar. Amen!

Nachdem uns Gott und unsere lieben Kinder in den gegenwärtigen Zeiten mit Augen der Gnade und Barmherzigkeit angesehen und das Herz unseres besten Monarchen Joseph des II^{ten} unseres allernädigsten Kaisers, Königs und Landesherrn regiert, daß uns Allerhöchstdieselben eine öffentliche Stadt-Schule allerhuldreichst geschenkt; so haben wir Endesunterschriebenen Ältesten und Vorsteher der hiesigen Evangelischen Gemeinde Augustanae Confessionis es auch für unsere Pflicht geachtet, nicht nur dafür zu sorgen, daß wir solche Gnade Gottes und unseres besten Monarchen nach Allerhöchst dero selben Willen zur Verbreitung der Erkenntnis Gottes und anderer nützlicher Wissenschaften und zur Bildung frommer Christen, rechtschaffener und nützlicher Bürger, getreuer und gehorhafer Unterthanen anwenden, sondern auch auf gute Ordnung als der Seele aller Dinge, Zucht und auf das Beste sowohl der Lehrer und der Jugend als auch der ganzen Gemeinde bedacht zu seyn. Zu welchem Ende wir folgende Schulgesetze aufgezeichnet, best gesetzt, mit eigener Unterschrift und Siegel bestätigt und auch von dem ersten Herrn Aufseher und Lehrern unterschreiben lassen, und bei welchem es sodann sein Verbleiben haben soll, bis Zeit und Umstände und bessere Einsichten etwas anderes zu verordnen veranlassen sollten. Diese Gesetze sind folgende.

Schulordnung.

Cap. I.

Von dem Oberaufseher.

§. 1. Der Oberaufseher unserer Schule soll allezeit der erste Pastor unserer Gemeinde seyn.

§. 2. Diesem sollen alle, sowohl der Rektor qua erster Lehrer und Litteratus als auch die übrigen Lehrer die Schulsachen betreffend untergeben seyn.

§. 3. Ihm müssen daher alle Lehrer alle Wochen die Lections-Catalogos und der Rector alle Monath die Conduitenliste wie auch alle halbe Jahr den Schul-Catalogum in duplo, einen für die Herren Vorsteher, den andern für die Herren Normal-Directores, wie auch halbe Jahre die Einladungs-Schedam zur Prüfung überreichen, welche er sodann weiter besorget.

§. 4. Nichts von Erheblichkeit dürfen die Lehrer ohne sein Vorwissen in Schulsachen unternehmen, bey ihm haben sie sich alle zu melden, wenn sie aus der Schule bleiben wollen.

§. 5. Er forget für die gute Zucht in der Schule, und dahero müssen diejenigen Schüler, die wichtigere Strafen verdienken, bey ihm gemeldet, mit seiner und auf seinem Berichte an die Herren Vorsteher derselben Bewilligung werden größere Strafen oder auch die Ausstoßung aus der Schule geschehen können.

§. 6. Er erscheinet, sowie alle halbe Jahre bei den öffentlichen Prüfungen, also auch quartaliter bey den Schulberathschlagungen, besuchet öfters die Klassen und trägt die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schule den Herren Vorstehern vor.

§. 7. Findet aber derselbe einige Mängel bey einem Lehrer, so soll er denselben zuerst freundhaftlich ermahnen, ehe Ers den Herren Vorstehern meldet, und sich für allen vorsätzlichen Beleidigungen hüten, damit Liebe und Einigkeit erhalten und das Gute nicht durch Verdruss gehindert werde, vielmehr soll er alle Zeit auf das Beste der Lehrer bedacht seyn.

§. 8. Er nebst dem Rector bestimmt alle halbe Jahre nach der Prüfung die Translocation der Schüler in höhere Klassen.

§. 9. Er bekommt alle halbe Jahr von den Herren Vorstehern das Verzeichniß der Schulfähigen Kinder, welches dieselben nach Allerhöchstem Befehle in der Schulordnung §. 13 coll. §. 16 zu machen haben, und forget dafür, daß solche in die Schule geschickt werden.

§. 10. Er besorgt endlich alle Angelegenheiten der Schule bey dem Normal-Directore und bestimmt die Bücher jeder Klasse mit Beziehung des Rectoris, so nicht in der Normal-Verordnung schon bestimmt sind. Im Lateinischen ist Schellers Grammatic nebst dem kleinen Lateiner zum ersten Anfange zu wählen.

Cap. II.

Bon dem Rectore.

§. 1. Der Rector ist nicht allein in seiner Klasse, sondern auch qua Litteratus in allen übrigen nebst dem H. Oberaufseher als Vorgesetzter zu betrachten.

§. 2. Im soll dahero die Inscription aller Schüler und die Ausfertigung der Zeugniße sowohl für Schüler überhaupt als wenn solche in ein Gymnasium oder zu einer Profession übergehen, wie auch der Lehrjungen bei dem Freysprechen nach Allerhöchstem Befehl in der Schulordnung §. 15 allein zustehen, und das Accidenz hiebei gehöret ihm allein.

§. 3. Er besorgt nach der Normal-Vorschrift und Methode die Haupt-Catalogos, Prüfungs-Einladung, Schulberathschlagungen, Conduiten-Listen und dergleichen, welche er dem Herrn Oberaufseher nach Cap. I. §. 3 des IV. Hauptstückes 3. Th. übergiebet, wobei der jüngste Lehrer oder Schreiber-Meister dergestalt beyzustehen hat, daß derselbe alles ins reine zu schreiben verbunden sein.

§. 4. Er begleitet die Schüler Sonn- und Feiertagsfrühe in die Kirche, so er aber qua Litteratus predigte, so übernimmt diese Pflicht der zweite Lehrer.

§. 5. Er präpariret die Schüler zum heiligen Abendmahl und zwar in einigen dazu bestimmten Schulstunden.

§. 6. Ihm werden die Accidenzien überreicht und n. §. 1 Cap. IV. verteilt er dieselben.

§. 7. Bey ihm werden daher auch die Leichenbegleitungen bestellet und die Gebühren dafür entrichtet, worüber er nach §. 9 Cap. IV unten die Rechnung führet und sodann die Anstalten dabei treffet.

§. 8. Bey ihm haben auch die übrigen Lehrer ihre Sachen in Schulangelegenheiten, wie auch Ansetzung der nöthigen wichtigeren Büchtigungen zunächst anzubringen, welche er sodann dem Herrn Oberaufseher vorträgt.

§. 9. Er hält am Schulfeste, welches der jährige Tag der Einweihung der Schule sein soll, Vormittag in Versammlung der ganzen Schule und aller Lehrer [falls es Sonntags oder Feiertags ist, so wird es auf den folgenden Tag verlegt] seine Vermahnung an die Schüler und giebt sodann des Nachmittags darauf Recreation.

§. 10. Er verliest alle Quartal in Versammlung aller Schüler und Lehrer in der ersten Schulstunde des ersten Monathstages die Gesetze für die Schüler aus dem Methodenbuch der Normal-Schule.

§. 11. Hält am Winter, wenn die Witterung zu rauh ist, daß die zarte Jugend den Gottesdienst im Bethhause nicht aushalten kann, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr in der Schule eine Andacht, wobei zwar alle Kinder, aber kein Lehrer zu erscheinen nöthig haben.

§. 12. Uebernimmt die Holz-Caſe bey der Schule, wozu jeder Schüler gegen Michaeli [die Erfahrung, die Beschaffenheit des Winters und die Menge der Schüler muß jederzeit das Quantum bestimmen] ihm abgiebt und die Commun-Casse einen Beitrag thut ohngefehr von 10 flr. Vor dieses Geld wird das Holz angeschafft und in einem besonderen Stalle bey der Schule verwahret.

Cap. III.

Bon den Lehrern.

§. 1. Die übrigen Schullehrer qua tales stehen zwar in allen Schulangelegenheiten unmittelbar unter dem Oberaufseher, richten sich aber nach den Einsichten und Gutbefinden des Rectoris qua litterati, damit er tüchtige Subjecta in seiner Kläze weiter zu bringen bekomme.

§. 2. Finden sich quartaliter bey dem Rectore ein, um das Schulgeld nach §. 1 Cap. IV. weiter zu teilen, welches ein jeder von seiner Kläze einnimmt und nebst einem Zettel von dem Empfang und den Restanten dem Rectori im Beyfeyn der übrigen Lehrer überreicht.

§. 3. Finden sich ebenfalls quartaliter bei den Schulberathschlagungen ein und sagen ihre Meinungen nach der Vorschrift der Schulordnung von den Berathschlagungen IV. Hauptst. der 3. Theil des Methodenbuches.

§. 4. Der Lehrer begleitet Sonnabends die Schule in die Katechismuslehre und bereitet sie zur selben vor, und an Sonn- und Festtagen ebenfalls nachmittags in den öffentlichen Gottesdienst.

§. 5. Kein Lehrer soll bey einer monatlichen Suspension von seinem Amte und Verlust dieses monatl. Salarii sowohl als aller Accidenzien sich in einem öffentlichen Schenkhause zwischen andern Trinkgästen zu trinken niedersetzen, noch bey Hochzeiten tanzen, wie denn überhaupt alle sich befleissen sollen, ihre Jugend sowohl durch Lehre als Leben zu guten Sitten anzuführen, und vor allem Ärgerniß und Anstoß sich hüten; dahero sollen sich auch

§. 6. Alle Lehrer soviel als möglich befleissen, daß Liebe, Ruhe und Einigkeit unter ihnen herrsche, noch einer den andern bei der Gemeinde zu verkleinern suchen.

§. 7. Der Cantor giebt wöchentlich allen Schülern 2 Singstunden, welche zu seiner Zeit bestimmt werden sollen, also daß der übrige Unterricht nichts darunter leide.

Das ist der Wortlaut der drei wichtigsten Abschnitte der 11 Kapitel umfassenden Schulordnung, die in ihrer Fortsetzung in Cap. IV.

Von den Accidentien, als Schulgeld, Opfer- und Leichenbegleitung, in Cap. V. Von der Schulzeit, in Cap. VI. Von den Büchern und der Methode, in Cap. VII. Von den öffentlichen Prüfungen, in Cap. VIII. Von den Ferien, im Cap. IX. Von der Disciplin, im Cap. X. Von der Communion und in Cap. XI. Von dem Famulo scholae handelt. Dabei wäre hervorzuheben, daß bezüglich der Bücher, der Methode und der Disciplin auf die „Normalschul-Verordnung“¹⁾ hingewiesen wird, in der seit Maria Theresia die Einreihung in die bestehenden Schulkategorien und die im gesamten Unterrichtswesen gewahrte Oberaufsicht des Staates zur Geltung kam.

Diese am 30. Dezember 1782 fertig gestellte Schulordnung trägt die nachstehenden Unterschriften der damaligen Ältesten und Vorsteher der Gemeinde.*)

Johann Benjamin Neßizius

Gottfried Bartelmuß

Carl Tobias Wilhelm Ebeling

Gottfried Ritsch

Christian Gottlieb Krischke jun.

Christian Gottlieb Krischke sen.

Carl Friedrich Sennewald.

Schulgebäude.

Mit der Fertigstellung obiger Satzungen stand auch das für jene Zeit stattliche Schulhaus²⁾ zur Eröffnung bereit. Nachdem am 26. Jänner desselben Jahres die amtliche Bewilligung zum Bau einer Schule und der für die benötigten Lehrer erforderlichen Wohnungen erfolgt war, fand schon am 13. März die Grundsteinlegung zu dem außerhalb der Stadtmauer und doch nahe dem Marktplatz auf freiem Felde zu errichtenden Gebäude statt, das heute im Kranze der evangel. Kirchplatzgebäude im Südwesten des Gotteshauses steht; es trägt über der Eingangstür auf einfacher Marmortafel die Inschrift „13. März 1782“. Im Erdgeschoß wurden 2 Klassenzimmer und 2 Lehrerwohnungen zunächst eingerichtet, das obere Stockwerk wurde den beiden Pastoren zugewiesen.

Bald genügten die vorhandenen Schulräume der auf den weiteren Ausbau³⁾ ihrer Bildungsanstalt bedachten Gemeinde nicht mehr und sie führte nach 10 Jahren im symmetrischen Anschluß an das Bethaus, dem ersten Gebäude gegenüber, ein geräumigeres Haus mit 4 großen gewölbten Klassenzimmern im unteren und mit 2 bequemen Wohnungen im oberen Stockwerk auf. Der Auszug aus den in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen⁴⁾ lautet:

*) Die Namen des ersten Pastors und der Lehrer befinden sich nicht darunter.

„A. 1791, den 27. Dezember. Bey heutiger Versammlung des Chrsamen großen Ausschusses wurde demselben von Seiten des Ältesten Collegii in Vorschlag gebracht: ob mit dem künftigen Jahre zum Bau eines neuen Schulhauses oder neuer Predigerwohnung geschritten werden sollte? Resolutum.

Darauf äußerte sich der sämtliche große Evangelische Ausschuss einmuthig, daß der Bau eines neuen Schulgebäudes allerdings das erste wäre, worauf von Seiten der Evang. Gemeinde Bedacht genommen werden müßte, und wünschte demnach recht herzlich, daß künftiges Jahr damit der Anfang gemacht werden möchte; jedoch ersuchte der ehrsame Evang. große Ausschuss, die gütige Fürsorge zu tragen, die Ausführung dieses Baues aufs beste zu bewirken und zu diesem Endzweck sich mit Bauverständigen zu besprechen, die nöthigen Risse sobald als möglich dem Evang. Ausschuss beizubringen und ihm mit den von Bau-Fachkundigen eingezogenen Erläuterungen geneigt an die Hand zu gehn.“

Am 2. July 1792 wurde in Anwesenheit der Ältesten, des löbl. Ausschusses, der Lehrer und der ganzen Schuljugend unter dem Lobgesang „Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gott“ und unter dem Schalle der Posaunen der Grund zu dieser Schule gelegt. Das Gebäude wurde mit einem Schulturme versehen. Aus dem Inhalte der im Turmkopfe geborgenen Pergamentrolle „Pro memoria sempiterna“ sei hier folgendes angeführt:

Die Namen der Ältesten

Karl Friedrich Sennewald, Kaufmann, Ob.-Alt.,
Gottfried Nitsch, Kaufmann, Cassahalter d. Gem.,
Christian Gottl. Kirschke, Kauf- und Rathmann,
Karl Gottlob Schröter, Kaufmann,
Georg Sam. Bauer, Kaufmann und Buchhalter
der Gem.,
Gottfr. Bock, Tuch-Negociant, Rathmann und
bürgerlicher Schulvorsteher,
Samuel Johanny, Apotheker, Inspector bei dem
Schulbau.

Die Namen der Prediger und Schullehrer

Johann Ludwig Fischer, Pastor und Schul-
Inspector,
Joh. Joseph Grabner, Rector,
Adam Zipser, 2ter Lehrer,



Karl Ernst Tschifard, 3ter Lehrer, Cantor und
Organist,

Ferdinand Kubel, 4ter Lehrer.

Die Anzahl der Schüler war 246, nehmlich 149 Knaben und 97 Mädchen.

Zum Schlusse heißt es in der Urkunde:

„Dabey aber wollen wir der Nachkommenschaft die Nahmen derjenigen bekannt machen und nicht vergessen lassen, welche diesen Bau durch besondere Milde und ansehnliche Beiträge unterstützt haben.

Diese sind:

Herr Andreas Krischke, Kauf- und Handelsmann in Breslau, ein gebohrener Bielitzer, gab zum Bau dieser Schule fl. 2250— und zum unentgeltl. Unterrichte von 48 armen Schülern fl. 4000—

Herr Carl Tobias Ebeling, sehr berühmter Chirurgus allhier gab fl. 2250—

Herr Gottlieb Bartelmus, Kauf- und Handelsmann in Breslau, ein geb. Bielitzer, zum unentgeltlichen Unterricht von 12 armen Schülern fl. 1000—

Auch dieses Hauses Errichtung und ursprüngliche Bestimmung ist durch eine ebenfalls über dem Eingange angebrachte Marmortafel mit den in vergoldeter Majuskel-Schrift dargestellten Worten gekennzeichnet: „Hier sammelt die hiesige evangelische Jugend die beglückenden Früchte der von Kaiser Josef dem IIten den 13. Oktober 1781 ertheilten Religions- und Gewissenfreiheit.“

Februar im Jahre 1794“.

So hätte denn in wenig mehr als 10 Jahren die Gemeinde zwei Schulgebäude, von denen das ältere nummehr als Pastoratshaus bezeichnet wurde, und ein großes Bethaus aufgebaut. Sie sollte sich ihrer Schöpfungen nicht lange erfreuen. Der furchtbare Stadtbrand¹⁾ im Jahre 1808 äscherte sie alle drei ein. Aber es dauerte nicht lange und sie erstanden aufs neue aus dem Schutt, voran die Schule. Die im ganzen auf 50.000 fl. veranschlagte Bausumme²⁾ erschreckte die durch das allgemeine Brandunglück schwer geschädigte Bürgerschaft nicht; voll Vertrauen auf Gott und jedes Einzelnen Opferwilligkeit führte sie das Werk durch, ohne ihre bisherigen Verpflichtungen gegen Prediger und Lehrer hintanzusezen.

Schüler und Klassen.

Die erste Schulmatrix enthält außer der erwähnten Schulordnung noch die Schüleraufnahme vom Jahre 1783 bis 1814. Im ersten

Jahre erscheinen 146 Knaben eingeschrieben, darunter 14 ortsfremde.
Von den Einheimischen waren 83 die Söhne von Tuchmachern.

Ueber die gewiß nicht viel geringere Zahl der in den Schulverband aufgenommenen Mädchen finden sich bis zum Jahre 1807 keine besonderen Aufzeichnungen vor; indessen hat sich schon oben herausgestellt, daß beim Eintritt in die neue Schule unter 246 Kindern 97 Mädchen waren. Welcher Andrang zur kaum geöffneten Schulpforte welche Anstalt hatte bis dahin den Bildungsbedürfnissen einer solchen Kinderschar Genüge getan, da es in der Stadt bloß eine zweiklassige Trivialschule gab? Und die nun eingetretene konfessionelle Scheidung wurde, nicht etwa durch die versöhnlich gestimmte Bürgerschaft, wohl aber durch die Regierung streng aufrecht erhalten. Kaum hatte Kaiser Josef die Augen geschlossen, so brachte Leopolds II. Hofdekret vom 25. November 1791 es den Protestant^{en}¹⁾ zur schmerzlichen Erkenntnis, daß jede Duldung bloß von dem Gutbeinden des Gesetzgebers abhänge und daß es untnlich sei, das Toleranzgesetz für ein konstitutionsmäßiges Gesetz zu halten. Im März 1827 erfolgte auf Antrag der Studien-Hofkommission die Allerhöchste Entschließung²⁾: „In dem Falle, wo es einem oder dem andern katholischen Kinde nicht möglich ist, einen Schulunterricht weder durch einen exkutierenden Gehilfen noch durch den Seelsorger zu erhalten und dasselbe daher eine akatholische Schule besuchen sollte, so ist dieses jederzeit dem Ortsseelsorger anzuzeigen und dieser hat nach Besund der Umstände mittelst einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, daß das kath. Kind keiner näheren kath. Schule zugeteilt werden könne.“

Die hohe Schülerzahl und die Wertschätzung einer besseren Schulbildung bestimmte die Gemeinde, ihre Schule zunächst als drei- und nach kurzer Zeit als vierklassige Stadtschule einzurichten. Als solche hat sie bis 1821 Knaben und Mädchen zu gemeinsamem Unterrichte vereint. Jede Klasse hatte zwei Abteilungen mit einjähriger Unterrichtsdauer, sodaß sich die Schulzeit auf 8 Jahre erstreckte. Die gesetzliche Schulpflicht war auf 6 Jahre beschränkt.

Lehrpläne und Lehrgegenstände.

Die Lehrgegenstände für die verschiedenen Schularten — Normal-, Haupt-, Stadt- und Trivialschulen — war gesetzlich festgestellt. Ein Hinausgehen darüber war an die behördliche Genehmigung gebunden.

An unserer Anstalt waren während des in Rede stehenden Zeitraumes, d. i. vom Jahre 1783 bis 1821, die Unterrichtsgegenstände folgende:³⁾

I. Klasse: Buchstabieren, Lesen, Kopfrechnen, Kurrentlesen, Katechismus.

II. Klasse: Lesen, Sprachlehre, Schreiben, Religion, Rechnen.

III. Klasse: Religion, Biblische Geschichte, Pflichten der Untertanen, deutsche Sprachlehre, Rechtschreiben, Schönschreiben, Rechnen.

IV. Klasse: Religion, Schönschreiben, Rechnen, Deutsche Sprache und schriftliche Aufsätze, Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung.*)

Als Beurteilungsgrade für die Leistungen, Fähigkeiten, Anwendung und Sitten galten die Bezeichnungen: sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach.

Der Unterricht wurde mit Lied und Gebet eröffnet und mit einem Gebete geschlossen.¹⁾

Sonnabends versammelten sich alle Kinder um 2 Uhr in der Schule und wurden bis 3 Uhr zur Katechismus-Lehre vorbereitet und sodann in das Bethaus begleitet. An Sonn- und Feiertagen vormittags wurden alle Schüler vom Rektor, nachmittags vom zweiten Lehrer zum Gottesdienst geführt..

Unter den lehrplanmäßigen Lehrgegenständen vermissen wir einen, dessen Einführung²⁾ durch die Sch. O. vom 23. Dezember 1782, Kap. I. § 10 ausdrücklich vorgesehen ist — die lateinische Sprache. Zwar hatte die Gegenreformation die lernfreudige Teilnahme an den alten Sprachen stark unterbunden und Maria Theresia wie Kaiser Josef hatten bei ihren auf die einheitlichere Zusammenfassung und Ausgestaltung des lockeren Staatsgefüges gerichteten Bestrebungen den Unterricht in Deutsch und die Vermittlung gemeinnütziger Kenntnisse zum Mittelpunkt und zur Hauptaufgabe des Volksbildungswesens gemacht, allein unsere Gemeinde nahm in ihrer Stadtschule die wohl nie ganz entglittenen sprachlichen Verbindungsfäden mit der Kirchenreformation wieder auf und ließ durch ihren Litteratus Sonderunterricht in Latein erteilen. Darauf läßt außer der in der Schul-Ordnung gegebenen Andeutung nicht nur eine am 21. Mai 1803 vom Ältesten-Kollegium veranstaltete Schulkonferenz schließen, in welcher seitens des Schulinspektors Pastor Nowak der Wunsch geäußert wurde, daß die lateinischen exercitia mit roter Tinte korrigiert würden, sondern es geht auch aus den Rechnungen über das

*) Schneider: Erzählungen eines alten Pastors. Rektor Grabner hatte für jeden Gegenstand seiner Klasse einen eigenen Leitfaden verfaßt; diese mußten abgeschrieben und auswendig gelernt werden.

Andreas Kirschkesche Legat unzweifelhaft hervor, daß für arme Schüler lateinische Grammatiken angeschafft wurden.*)

Von derselben Körperschaft wurde in der Sitzung vom 4. November 1795 im Beisein des Schulinspektors und aller Lehrer auf begründeten Antrag der letzteren die Unterrichtsteilung in der polnischen Sprache¹⁾ beschlossen.

Ob diese beiden Unterrichtszweige als Frei- oder Pflichtgegenstände angesehen wurden, ist nicht nachzuweisen; jedenfalls aber beteiligte sich am Lateinunterricht nur die männliche Schuljugend. Sie erlangte dadurch auch eine gewisse Vorbildung für die Mittelschule und konnte sich die Aufnahme in eine höhere Klasse des theologischen Gymnasiums²⁾ sichern, welches im Jahre 1813 an die Stelle der einzigen evangelischen Lateinschule im Reiche, nämlich an Stelle der Jesus-Schule in Teschen getreten war.

Schulaufsicht.

In der Gliederung des Volksschulwesens bildete die Schulaufsicht ein einflußreiches Bindeglied. Der vorherrschenden Berufung weltlicher Schulaufseher³⁾ in den drei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts machte das Hofdekret vom 10. Februar 1804 ein Ende. Die darnach geregelte „Schulverfassung vom Jahre 1804“, welche zusammen mit ausführlichen didaktischen Anweisungen den Hauptinhalt der 1806 erschienenen „Politischen Schulverfassung“ bildet, legte in die Hände des Episkopates eine neue Macht, deren sich dieser wohl bewußt war und die derselbe auch später nicht mehr aufgeben wollte. An den evangelischen Schulen Schlesiens übten vom Ortsgeistlichen an in aufsteigender Linie der Senior, Superintendent, das Kreisamt in Teschen und die Studien-Hofkommission die Aufsicht aus. Bei den Inspektionen stand dem Se.ior ein weltlicher Beamter, der Kreiskommissär, zur Seite.^{**)} Bis 1820 hatte sich der unmittelbare Vorgesetzte der akatholischen Gemeindeschule, also der Pastor, mit etwaigen Klagen gegen einen Lehrer an den katholischen Dechanten als Schuldistriktaufseher⁴⁾ zu wenden, dessen Anordnungen, mit Ausnahme der Religion, die Lehrer befolgen mußten.

*) Daß Grabner und Schneider Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt haben, wird vom letzteren in den „Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben“ ausdrücklich erwähnt.

**) Zur allgemeinen Zufriedenheit der Gemeinde wurden im Jahre 1816 auf den Vorschlag des Altesten-Kollegiums vom l. l. Kreisamt der Magistratsrat Carl Anton Maenhardt und Traugott Bock als Schul-Inspektoren ernannt.

(Protokoll der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 1816, Presbyterial-Archiv.)

Die Schulbehörden entfalteten im allgemeinen eine rege Tätigkeit, die allerdings keinen fachlichen Fortschritt gegen die Josefinische Zeit bedeutete und sich im äußeren Verwaltungsmechanismus erschöpfte. Man war dabei vor allem darauf bedacht, das Eindringen freiheitlicher Gedanken in die Lesebücher und in die Lehrerschaft zu verhüten und das Gefühl für die Pflichten der Untertanen zu vertiefen.

Unser Ältesten-Kollegium scheint trotz alledem ein erfolgreiches Eingreifen auch in Unterrichtsfragen behauptet zu haben. Diese rührigen Männer nehmen die verschiedenartigsten Schulberichte¹⁾ entgegen, gehen mit und ohne Buziehung des Pastors und des Lehrkörpers, je nach der Art der Beratungsgegenstände, ziemlich selbstständig vor, stellen den Stundenplan und Lektionskatalog fest, verhandeln über den Unterrichtsbetrieb nach Methode und Umfang des Lehrstoffes, bestimmen die Ferien, setzen die Prüfungen an, wählen die Schulbücher, fällen bei Streitigkeiten im Lehrkörper das entscheidende Urteil und schlichten wiederholt Mißhelligkeiten zwischen dem Rektor Grabner und den Pastoren Fischer und Schmitz.

Und dieser vielseitige, oft ideal angehauchte und doch praktische Eifer kommt der aufstrebenden Anstalt²⁾ zu statten, ihre außergewöhnlichen Leistungen finden Anerkennung und Würdigung, die Behörden zeichnen sie mit dem Titel einer „Stadt-Musterschule“ aus.

Um dieselbe Zeit erging an die Gemeinde das ehrende Ansinnen, ihre Schule in eine Hauptschule umzuwandeln. Die in dieser Sache gepflogenen Beratungen³⁾ beweisen in höchstfesselnder Weise, wie die evang. Bürgerschaft Lockrufen wie Hohnworten gegenüber unerschütterlich ihren Standpunkt festzuhalten wußte und ihren Willen durchsetzte. Den hierüber mit dramatischer Lebendigkeit und eingehender Ausmalung geführten Gang der Verhandlungen möge die Wiedergabe der in Betracht kommenden Entschließung⁴⁾ der Gemeinde vom 15. März 1815 und andererseits die Gegenvorstellung der k. k. Schulkommission veranschaulichen. Erstere lautet:

„Bei der heutigen Versammlung der hiesigen evang. Gemeinde, die Sr. Hochwürd. unser Herr Superintendent in Folge eines am 13. dieses M. von Titl. k. k. Herrn Kreiscommissär von Sommer erhaltenen Nota d. d. 10. dieses eingeleitet haben, wurde den Unterzeichneten diese Note per Estensum vorgelesen.

Sie bezieht sich auf ein allerhöchstes Hof-Decret vom 17. Jänner I. J. und hohes Gubernial-Decret vom 17. Februar, womit Einem Wohl k. k. Kreißamt in Teschen bedeutet wurde, daß, da bey der

Protestantischen Schule der Stadt Bielitz 4 Lehrer, wovon einer das Rectorat führet und die mit 655, 587, 536, 505 fl. dodiert sind, bestehen, so scheine es, daß daselbst eine ordentliche Hauptschule, wozu gleich etwa der Praeparanten-Curs einzuführen wäre, organisiert werden könnte. Hierüber hätte der Herr Superintendent mit den Evangel. Gemeinde-Vorstehern, dem Magistrat und dem Lehr Personale eine Beratschlagung zu pflegen, und das Resultat davon am 20. I. M. dem k. k. Herrn Kreiscommissär vorzulegen, um sonach das weitere einleiten zu können.

Der Herr Superintendent haben sich dieses Auftrages treulich entledigt und zu der Hauptschule auch vorzüglich aus dem Grunde eingeraten, weil bey einer solchen, nach der Politischen Verfassung der deutschen Schulen, Geometrie, Baukunst und Mechanik vorgetragen wird.

Nach reiflicher Überlegung dieses von Sr. Hochwürden dem Herrn Superintendenten vorgelegten Antrags des allerhöchsten und allergnädigsten Hof Decrets von Seiten sowohl der anwesenden Herren Ältesten der Gemeinde, Ausschuß und Lehr Personale wurde folgendes ad Protokoll genommen:

Die hiesige Evang. Gemeinde findet sich durch diesen Antrag sehr geschmeichelt, allein bedauert, nicht in der Lage zu seyn, davon Gebrauch machen zu können; denn

1tens. Sind die angegebenen Dotationen der Schullehrer noch von der Zeit der alten Banco-Zettel herrührend, und mit ihren dermaligen Einkünften in Einlösungs-Scheinen in gar keinem Verhältnis.

2tens. Wenn hier eine Hauptschule errichtet werden sollte, so müßten durchaus die Mädchen von den Knaben separirt werden, welche dermalen die größere Hälfte der Schuljugend ausmachen, folglich die Herren Lehrer bey ihrer dermaligen ohnehin kärglich zugemessenen Einnahme unendlich viel verlieren, die Gemeinde aber dadurch bemüßigt wäre, ganz neue Klassen für die Mädchen herzustellen, auch zwey Lehrer für dieselben zu berufen, solche zu unterhalten; dazu aber reichen weder die Einkünfte der Gemeinde noch die Umstände derselben zu, da sie durch das unglückliche Feuer vom Jahre 1808 zur Herstellung Ihrer nöthigen und abgebrannten Schulgebäude in die Nothwendigkeit versetzt wurde, Schulden zu machen.

3tens. Da die hiesige Evang. Gemeinde überdies auch ihr Bethaus noch größtenteils herzustellen und noch nicht die benötigten Wohnungen für ihr gegenwärtiges Kirch- und Schulpersonale ganz hergestellt hat, so kann sie sich umso weniger zur Erweiterung ihrer dermalen bestehenden Schulanstalten herbehlassen.

4tens. Endlich der größte Theil der hiesigen Gemeinde aus Tuchfabrikanten besteht, die ihre Kinder bey ihrem Geschäft, besonders bei der dermaligen Manipulation mit Maschinen benötigen und sie deshalb schon mit 12 Jahren aus der Schule nehmen, und nur wenige Wohlhabende und Honorationes sind, die ihre Kinder bis 13, höchstens 14 Jahre in der hiesigen Schule lassen, so würde es weder der Mühe lohnen, die höheren Gegenstände der 4ten Klasse vorzutragen, noch viel weniger einen fünften Lehrer zu berufen und mit großen Kosten anzustellen. Vielmehr schicken diese ihre Kinder in das Evang. Gymnasium vor Teschen, worzu alle hiesigen Gemeinde Glieder deshalb auch concurren, und (wo sie) Gelegenheiten haben, ihre Kenntnisse in mehreren Stücken zu erweitern, vorzüglich auch polnisch zu erlernen, welches für den hiesigen Geschäftsmann unentbehrlich ist.

Aus diesen bereits angeführten Gründen findet die hiesige Evang. Gemeinde für ratsamer und für ihre Jugend viel vorteilhafter, es bey ihren dermalen bestehenden Schul-Anstalten bewenden zu lassen."

Die Schulkommission suchte die vorgetragenen Bedenken in einer am 17. März unter Buziehung der Pastoren, Lehrer, des Bürgermeisters und anderer Persönlichkeiten abgehaltenen Sitzung in folgender Weise zu beheben:

„Von Seite der Commission glaubt man die Sache in ein helleres Licht durch nachstehende Aufklärung¹⁾ setzen zu müssen und zwar:

ad Imum wird angezeigt, daß es allerdings zu wünschen wäre, womit die Lehrer durch eine reichlichere Dotation zu ihren Berufsgeschäften mehr aufgemuntert würden, indessen bleibt es doch ausgemacht richtig, daß derselben Einkünfte mit den meisten Hauptschullehrern Mährens in gleichen Verhältnissen stehen, und da dem Endesunterzeichneten überdies bekannt ist, daß durch die Fähigkeit der bey der Bielitzer Stadtschule lehrenden Individuen alle zu einer Hauptschule erforderlichen Lehrgegenstände, mit Ausnahme der Geometrie, Baukunst, Mechanik und Zeichnen, ganz füglich besetzt werden könnten und überdies der Umstand hinzukommt, daß der Lehrer Groß, wie allgemein bekannt ist, austritt, folglich wenn es tunlich wäre, ein derlei Individuum, was mit der Geometrie, Baukunst, Mechanik und Zeichnen nicht unbekannt ist, aussündig gemacht werden könnte, wobei den Lehrern allerdings zu einer Ehre gereichen muß, wenn sie von einer Stadtschule zu einer Hauptschule vorrücken, auch keine größere Mühe bey einer Hauptschule angewendet werden darf, so wäre der erste Umstand allerdings als gehoben anzusehen.

ad 2dum wird von Commissions wegen nicht eingesehen, daß der gemeinschaftliche Unterricht für Knaben und Mädchen die Errichtung der Hauptschule aufheben soll, weil auch bey dem evang. Gymnasium in Teschen in der Elementar- und ersten Klasse in der Hinsicht, daß keine Mädchenschule existirt, Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, jedoch mit Beobachtung der allerhöchsten Vorschrift, daß die Knaben von den Mädchen abgesondert sitzen, unterrichtet werden. Wenn demnach die Mädchen, wie jetzt gegenwärtig in Bielitz geschieht, in allen 4 Klassen bey der Stadtschule den Unterricht erhalten, so erwartet man von hoher Begenehmigung, wenn eine Hauptschule errichtet werden sollte, ob nicht auch den Mädchen der Zutritt in die 3te und 4te Klasse, welche den Drang eines etwas höheren Unterrichtes fühlen, wenn auch nicht bei allen, doch bei den meisten Lehrgegenständen gestattet werden wollte; within auch dieser Punkt seine Absertigung erhalten hätte.

ad 3tum. Sind 4 schöne geräumige Schulzimmer in dem besten Bauzustand bey der Stadt Bielitz vorhanden, in welchen der Unterricht für eine Hauptschule ganz füglich beigebracht werden könnte.

ad 4tum. Wenngleich die meisten Eltern ihre Kinder, nachdem solche das 12. Jahr erreicht haben, aus der Schule zu ihrem Gewerbsbetrieb verwenden, so dürften teils einheimische theils fremde Eltern zur Gründung des Glücks ihrer Kinder den Wunsch fühlen, daß ihre Kinder in mehreren und höheren Gegenständen Kenntnisse erhielten, wodurch selbst die Nahrungs Zweige wie bey der Erlernung der Geometrie, Baukunst, Mechanik und Zeichnen erweitert, und geschmackvollere Arbeit geliefert würde. Auch glaubt man den Gedanken wegen zu errichtender Hauptschule selbst für den Fall nicht ganz aufgeben zu dürfen, wenn gleich nicht alle bey einer Hauptschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände den Schülern vorgetragen würden und es vor der Hand schon genug an dem wäre, wenn die Stadtschule selbst nur um einen oder den anderen Lehrgegenstand vermehret würde. Man könnte auch den Unterricht so einleiten, daß der Faden des Lehrunterrichtes mit jenem beim evang. Gymnasium in Teschen genau angesponnen und soweit in Verbindung gesetzt würde, daß der aus der 3ten oder 4ten Haupt-Schulklasse austretende Schüler in die 4te Klasse am evangelischen Gymnasium zu Teschen mit Zug und Recht überreten könnte.

Bey diesem von Commissions wegen gemachten Vorschlag hofft man, daß die evang. Gemeinde-Borsteher umso weniger eine Einstreuung zu machen sich erlauben werden, als die zu errichtende Hauptschule nach dem Ansinnen der höchsten Hofbehörde mit keinen neuen Kosten verbunden, wohl aber für die jungen Zöglinge die Aussicht zur Erlernung

mehrerer Gegenstände, die zu ihrem Wohl abzwecken, vorhanden wäre, und von Commissions wegen behält man sich vor, wenn der Gedanke einer zu errichtenden Hauptschule bey den Vorstehern der evang. Gemeinde Eingang finden sollte, nachträglich den Schulplan in Verbindung mit dem evang. Gymnasium in Teschen einzubringen."

Tatsächlich erfolgte seitens der anwesenden Parteien aufgesichts der gegebenen Zusicherungen keine Widerrede, sondern dankbare Zustimmung.

Aber die Entscheidung stand bei der Gemeinde. Ein unter dem 7. Juni vom Kreisamt an den Magistrat gerichteter Auftrag, gemeinsam mit dem Superintendenten die Angelegenheit bei dieser zu einem entsprechenden Austrag zu bringen, hatte wieder die einmütige Ablehnung zur Folge. Das Kreisamt ließ auch diese Erklärung nicht gelten und forderte nun als politische Behörde unter wenig schmeichelhaften Bemerkungen eine besondere Meinungsäußerung des gesamten Stadtmagistrats mit Einschluß der katholischen Räte ab. Beratung und namentliche Abstimmung fielen einhellig verneinend aus. Damit war die Sache endlich abgetan.

Es befremdet fast, daß die sonst so schul- und bildungsfreundliche Gemeinde, welche unter schwierigeren Verhältnissen schon größere Opfer, als hier allem Anscheine nach erforderlich waren, gebracht hatte, sich in diesem Falle so beharrlich hinter dem Geldstandpunkt verschanzte. Offenbar bestand von früher her eine gewisse Gereiztheit zwischen ihr und dem Kreisamte, wie dies auch an einer Stelle der erwähnten Zuschrift des letzteren an den Stadtmagistrat in Bezug auf das Verhalten des Ältesten Kollegiums offen ausgesprochen wird.

Dort heißt es:

„5. Giebt das Ältesten Collegium nicht undeutlich zu erkennen, daß, weil dem Herrn Superintendenten eine ausstehende Gebühr von den Landgemeinden nicht mit Strenge beygetrieben und das akatholische Gymnasium nicht nach Bielitz überetzt worden, die Hauptschule unter dem Vorwande, daß die Kräfte der Gemeinde nicht zureichend seien, nicht eingeführt werden könne. Dieser Beweggrund heißt mit kurzen Worten: Ihr habt unserem Oberpriester nicht geopfert, ihr habt unsren Wunsch nicht erfüllt, nun ist die Zeit der Wiedervergeltung gekommen, die Hauptschule kann nicht Platz greifen.“

Die Gemeinde hatte sich tatsächlich im Jahre 1811 vergebens um die Verlegung des evang. Gymnasiums von Teschen nach Bielitz beworben und konnte wohl das Gefühl der Enttäuschung etwas schwer

Verwinden.*). Doch mögen auch Erwägungen ernster Art mitgespielt haben; vielleicht möchte ihr das auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhende Drängen der Behörde verdächtig vorkommen und sie geargwöhnt haben, daß sie durch die Errichtung der Hauptschule in konfessionelle Verlegenheiten gebracht werden könnte.

Lehrkräfte, Bildungsgang, Diensteinkommen,
Altersversorgung.

Die Gemeindevertretung wählte auf Grund der vom Ältestenkollegium gemachten Vorschläge die Lehrer. An der Spitze des viergliedrigen Lehrkörpers stand der Rektor Josef Grabner, der „qua Litteratus“ theologische Bildung besaß und bei gewissen Gelegenheiten auch einen besonderen Schulgottesdienst zu versehen hatte. Der Umfang seiner Verpflichtungen erscheint bekanntlich in der Schulordnung festgestellt. Zu seinen wichtigsten Obliegenheiten gehörte wohl die Einführung junger Amtsgenossen in den Unterrichtsbetrieb, sowie deren Überwachung und weitere Förderung im Berufe. Zwar war die Lehrerbildung gesetzlich geregelt und eine feste Anstellung durch die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung bedingt, allein die theoretische und praktische Vorbildung war immerhin eine sehr bescheidene und bedurfte gar sehr der Nachhilfe des erfahrenen und geistig hochstehenden Schulmannes. Der Besuch einer vierklassigen Hauptschule oder auch unserer Stadtschule und die Teilnahme

*) In der Gemeinde-Vertretungssitzung vom 11. Jänner 1811 hatte der Superintendent v. Schmitz die Mitteilung gemacht von der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät, für Schlesien ein theologisches Gymnasium in Bielitz zu errichten. Hierüber wird in der Verhandlungsschrift berichtet: „In Hinsicht des in Bielitz zu errichtenden Gymnasiis wurde der Vorschlag Sr. Hochwürden des Herrn Superintendenten v. Schmitz von den Anwesenden dahin angenommen, daß die hiesige evangelische Gemeinde sich ohngeachtet ihre(r) Laage (Page) durch die Feuerbrunst und die dadurch entstandene(n) höchst nöthige(n) Baulichkeiten das Beth- und Pastorathaus sehr bedrengt ist, ohne noch der übrigen Aufopferungen zu erwähnen, die das allgemeine Beste des Schul- und Kirchenwesens erfordern — sich herbeilassen will, für die unentgeltliche Aufnahme und Befestigung auf 10 Alumnen vor der Hand die nötige Sorge zu tragen, und obgleich sie die Willensmeinung Sr. Majestät mit dem gerührtesten Danke erkennen, auch die tätige Verwendung Sr. Hochwürden des Herrn Superintendenten v. Schmitz für diesen in jeder Hinsicht lobenswürdigen Zweck nicht verleugnen, so geht gleichwohl der Wunsch der Evang. Gemeinde dahin, wenn Sr. Majestät zur Ausbauung eines Gymnasiis ein Capital von fl. 50000 und zur Befoldung der Professoren, der übrigen zu erhaltenen Alumnen und zur Anschaffung der nöthigen wissenschaftlichen Bücher, Wandkarten, physikalischen Apparate jährlich ein Capital von fl. 5000 allernächdigst verleihen möchten. Um diesen Beschlüß planmäßig zu bearbeiten, wurden einige Mitglieder des Ausschusses als Deputierte ernannt, um diesen Plan gehörig bearbeiten und solchen dem Herrn Sup. zur weiteren Begleitung an das hochlöbliche k. k. Consistorium in Wien vorlegen zu können.“

an einem wenige Monate dauernden Präparandenkurs genügten, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Erst im Jahre 1832 wurde durch Gubernial-Verordnung die Dauer des pädagogischen Lehrganges an der Hauptschule in Teschen auf 6 volle Monate bestimmt. Und doch fehlte es oft an lehrbefähigten Kräften. So wurde im Jahre 1805 der fünfzehnjährige Famulus G. Matzner als Aushilfslehrer in der 4. Klasse verwendet. Die Bereitwilligkeit der Gemeinde, auf eigene Kosten ihm die weitere noch nötige Ausbildung zu ermöglichen, hat er indessen abgelehnt, weil er nicht beim Lehrfach bleiben wollte. Besser glückte im Jahre 1812 ein Versuch mit dem Tuchmachermeister Tr. Metzke, der sich gleichzeitig mit dem Schauspieler St. Metzler um eine Lehrerstelle beworben hatte. Der Künstler unterlag, nicht zum Nachteil der Schule. Überhaupt mag es an heimsländischen evang. Lehrern gemangelt haben, wobei die Landesregierung die Berufung von Ausländern erschwerte.

Die Zuweisung des Religionsunterrichtes an Lehrer war zufolge des Konsistorial-Dekretes vom 20. März 1820 nur zulässig, wenn sie ihre Religionskenntnisse und katechetische Geschicklichkeit durch eine besondere Prüfung vor dem Superintendenten, Senior oder einem hiezu delegierten Pastor erwiesen hatten.

Großes Gewicht wurde auf die Besetzung der Kantorstelle gelegt, wofür auch die Anordnung eines im amtlichen Lehrplan nicht vorgesehenen zweistündlichen Singunterrichtes in der Woche spricht.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrer ging zwar über die einschlägige gesetzliche Verpflichtung der schulerhaltenden Gemeinde hinaus, scheint aber immer den jeweiligen Lebensverhältnissen in der Stadt knapp angemessen gewesen zu sein. Teuerungszulagen und Erhöhung der Nebeneinkünfte lehrten, zumal es keine Dienstalterszulagen gab, häufig wieder und zwar gewöhnlich für Pfarrer und Lehrer gleichzeitig. Am schlimmsten stand es zur Zeit des Staatsbankrotts im Jahre 1811. Das Gubernium hatte angesichts der dadurch verschärften Notlage der Lehrerschaft mittels Dekretes vom 30. März 1811 ein billiges Übereinkommen mit den Lehrern verlangt und zu diesem Zwecke die Verfünfachung des Schulgeldes angeraten. Eine solche Maßnahme glaubte das Ältesten-Kollegium¹⁾ der ja selbst schwer heimgesuchten Bürgerschaft nicht zumuten zu dürfen und hielt mit dem Lehrkörper unter Hinweisung auf das bis dahin bewiesene wohlwollende Entgegenkommen eine offene Aussprache. Und dieser erklärte „einstimmig und freiwillig, daß sie auf die im hohen Gubernial Decret enthaltene Begünstigung Verzicht thun, mit der bisherigen Erhöhung des Schulgeldes zufrieden seyen und sich dem ferneren

Wohlwollen der hiesigen Gemeinde überlassen wollen.“ (Joh. Jos. Grabn. r., Michael Kupferschmid, Joh. Vogel, Adam Enypß.)

Das Einkommen setzte sich aus verschiedenartigen Bezügen zusammen: Dem festen Gehalte und den Nebeneinkünften (Accidentien); dazu kam die Beistellung einer freien Wohnung oder ein Wohnungsgeld.

Der Gehalt¹⁾ betrug im Jahre 1802 für den Rektor fl. 150, für den 2. und 3. Lehrer 100 fl und für den 4. Lehrer bloß 30 fl. Zwei Jahre später wurde für den 2. und 3. Lehrer eine Aufbesserung von 25 bzw. 20 fl. und für den 4. Lehrer von 10 fl. bewilligt. Daneben ergab sich allerdings hie und da eine fortlaufende Gnadenpente (Don gratuit), die bei Rektor Grabner sich im Jahre 1802 auf $37\frac{1}{2}$ und 1804 auf 50 fl. belief. Gehaltserhöhungen waren überhaupt schwer durchzuführen, nur in Einzelfällen pflegte man Ausnahmen zu machen wie z. B. bei der Anstellung des „studirten Lehrers Kupferschmid“, sowie später bei Winkler und dessen Nachfolger Szepessy, die theologische Bildung besaßen. Die auffallend hohen Gehalte (655, 587, 536, 505 fl.) wie sie das Kreisamt in Teschen anlässlich seiner Bemühungen um die Errichtung einer Hauptschule in Bielitz erwähnt und selbst für Hauptschullehrer im Vergleiche zu deren Besoldung in anderen Städten für hinreichend hält, schlossen wohl das Gesamteinkommen jedes Lehrers in sich, rührten überdies noch von den Bankozetteln her und gewährten, wie oben gesagt worden ist, den Lehrern nur ein karges Auskommen. Den Sachverhalt kennzeichnet übrigens am besten die Berufungsurkunde, die Lehrer Johann Winkler zur Zeit, da jene Verhandlungen²⁾ stattfanden ausgestellt erhielt. Darin sind nachstehende Punkte festgesetzt: daß

1. Der fixirte Gehalt mit 150 fl. jährlich bemessen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß demselben in Folge Beschlusses vom 6. Juli 1815 auch die Theuerungszulage mit 50% pro tempore gleich den übrigen Lehrern zu Theil werden soll.

2. Wird demselben annoch 50 fl. jährlich, jedoch mit der Bedingung bewilligt, daß er für dieses Honorarium sich verbindlich macht, die Herren Prediger in außerordentlichen Fällen zu vertreten. Eben so hat derselbe

3. jährlich auf Holz 20 fl., dann freye Wohnung und den Genuß eines kleinen Gartens, welcher dem dritten Lehrer angewiesen ist, zu Rechte.

4. Den gleichen Anteil des Schulgeldes von der 2., 3. und 4. Klasse, welcher Anteil beyläufig 50 fl. vierteljährlich beträgen kann.

5. Eben so genießt derselbe den gleichen Anteil von den Opfern, welche an den 3 Festtagen Ostern, Pfingsten und Weihnachten für die 4 Schullehrer gesammelt wird (werden.)

6. Für die Begleitung der Leichen, zu gleichen Theilen mit den übrigen Lehrern nach der Festsetzung der Gebühren. Nicht minder

7. jährlich die von der Stadt Communität jedem Lehrer bewilligte 2 Klafter weiches Holz, jährlich mit Zufuhr zugesichert.

Schulgeld.

Dieser Hinweis macht uns zugleich mit der Art der einen wesentlichen Bestandteil des Lehrereinkommens bildenden Accidentien näher bekannt. Obenan stand das Schulgeld. Dasselbe hat allmählich eine bedeutende Steigerung erfahren. Bei der Gründung der Anstalt erscheint es quartaliter für jeden Schüler nach der Klasse, die er besuchte, folgendermaßen festgestellt:

I. Cl. 1 fl., II. Cl. 45 kr., III. Cl. 30 kr.

Nach mehrfachen Versuchen, diese Einnahmsquelle für die Lehrer ausgiebiger zu gestalten, traf der Gemeinde-Ausschuß im Jahre 1816 die Verfügung, daß „in Beziehung auf die außerordentliche Theuerung das Schulgeld für die 1. Klasse von 24 kr. auf 45 kr., für die 2. Klasse von 36 kr. auf 54 kr., für die 3. Klasse von 45 kr. auf 1 fl. 12 kr. und für die 4. Klasse von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. für jedes Kind einstweilen vierteljährlich festgesetzt werden soll.“ Die Höhe des Schulgeldes richtete sich nicht nach dem Vermögensstande der Eltern, sondern nach dem Klassenrange und darnach stand um diese Zeit die 4. Klasse an erster Stelle. Die selbstverständliche Rücksichtnahme auf arme Schüler kam zunächst in der Bestimmung zum Ausdruck, daß der 11. Schüler unentgeltlich unterrichtet werde, wenn soviele notorisch Arme in der Klasse seien; „so sich aber mehrere notorische Arme fänden, so bleibt es zwar den Lehrern frey, selbe aus gutem Willen frey zu unterrichten, man versichert sich aber zu ihrer Rechtschaffenheit,¹⁾ daß sie dergleichen, notorisch Arme aus christlicher Liebe nie zurückweisen werden.“ Tatsächlich haben hierin großherzige Stiftungen vom Jahre 1793 an ergänzend und helfend eingegriffen.*)

In ähnlichem Sinne wie das Schulgeld wurden mitunter auch die Gebühren für die Leichenbegleitung Veränderungen unterzogen.

Wohnungen.

Eine große Wohltat für die Lehrkräfte war jedenfalls die Bestellung von guten, gesunden Wohnungen; nur der 4. Lehrer bekam dafür ein niedrig bemessenes Quartiergebäude. Dem Rektor wurde die Wohnung im neuen, dem 2. und 3. Lehrer im alten Schulhause ange-

*.) Befreit von der Entrichtung des Schulgeldes waren auch die Kinder vom Kirchenpersonale, von Soldaten und die Nutznießer von Stipendien, für die eben der Ertrag der Stiftungen in Verwendung kam.

wiesen. Indessen scheinen persönliche Reibungen auch Wohnungswechsel veranlaßt zu haben, wie z. B. das unerquickliche Verhältnis zwischen dem Rektor Grabner und dem Superintendenten Schmitz den Auszug des ersten und die Rückkehr in das alte Schulhaus zur Folge hatte.

Mit der Rektorsch- und einer Lehrerwohnung war auch der Genuß eines Gartens verbunden.

Eine, wenn auch unregelmäßige, so doch im Lehrerhaushalte vorausgesetzte und unentbehrliche Nebeneinnahme ergab sich aus dem Privatunterrichte, der eine übereifrige Pflege erfahren zu haben scheint.

Schulaufland.

Ein Rückblick auf die Taten und Werke der Gemeinde innerhalb der ersten 40 Jahre nach dem Duldburgsbriefe Josefs II. erfüllt uns mit hoher Achtung vor dem ideal-praktischen Geiste, der sie beseelte. Glaubenssinnigkeit, Schaffensfreudigkeit und Opferfähigkeit offenbaren sich in erhebender Weise. Schon im Jahre 1782 steht das erste Schul- und Pfarrhaus fertig da. Mit erhöhtem Kostenaufwand wird während der nächsten Jahre das Bethaus hergestellt und bald darauf folgt die Errichtung des neuen Schulgebäudes. Es sei hierbei allerdings daran erinnert, daß beim letzteren ein Bresslauer und ein Bielitzer Bürger, die gelegentlich schon erwähnt wurden, nämlich der Kauf- und Handelsmann Andreas Kirschke und der Chirurg Karl Tobias Ebeling, wesentlich mitgeholfen hatten. Der Brand im Jahre 1808 zwingt zur Wiederholung jener Ausgaben, der Bankbruch des Staates und bittere Teuerung lähmen das wirtschaftliche Leben. Dabei sind die festen Pfarrer- und Lehrbezüge zu bestreiten, Teuerungszulagen, Reise- und Übersiedlungskosten zu gewähren, Witwen zu versorgen, Lehrmittel und Armenbücher zu beschaffen. Auf eine anderweitige Unterstützung war nicht zu rechnen, die Stadtgemeinde lieferte bloß das Brennholz für die Schule und Lehrer, aber auch in unzureichendem Maße. Da war nur Selbsthilfe geboten und diese suchte und fand, abgesehen von den ansehnlichen Leistungen in Form der Accidentien, die nötigen Mittel zum anspruchsvollen Haushalte in den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Gemeindeglieder, in den verschiedenartigen Kirchenopfern und nicht zuletzt in außergewöhnlichen Sammlungen innerhalb der Gemeinde. Dabei kam es freilich auch vor, daß die Ältesten sorgenschwere Mahnungen an die Gemeinde richteten, wie es z. B. in der Sitzung vom 12. April 1806 geschehen ist. Es handelte sich um die zuverlässige Deckung dringender und zwar dauernder Ausgaben. „Die sicherste Erreichung dieser Deckung wäre freilich, wenn jedes evang. Gemeindeglied einen Beitrag als Capital erlegte und daß diese Beiträge sodann zu einem Sollarien

Fond (wohl Salaria) geäugnet und durch ihre sichere hypothekarische gerichtliche Anlegung mit ihren interessen die kirchlichen Sollairs deckte, wie es auch schon einige Gemeinde Glieder gethan haben, welche aber, wie das Ältesten Collegium hoffet, aus Liebe vor das Wohl der evang. kirchlichen Veranstaltungen auch eine verhältnismäßige Capital Zulage machen werden, da solches die dermalige Nothdurft erfordert.

Da immittelst nicht jedem evang. Gemeinde Gliede seine Kräfte gestatten, einen Capital Beytrag zu einem Sollarien Fond ohn Nachtheil seiner Handthierung sich zu entreißen, so ist es umso notwendiger, wenigstens nach aller Vermögen, die bisherig geleisteten Sollarien Beyträge zu verbessern, welche leyder bey sehr vielen Gliedern, nach der in Übersicht zu nehmenden Consignation so gering ausgesfallen ist, daß es scheint, als wenn es ihnen um nichts weniger als um die Erhaltung der ehemals so sehnlich gewünschten und nunmehr genügenden eigenen kirchlichen Verfassung zu thun wäre. Möchte doch nur jedes Glied unserer evang. Gemeinde auf die vorigen drückenden Zeiten zurückgehen, wo sie die Noth zwang, wenigstens des Jahres 2 mal die Teschner Kirche zu besuchen! möchte doch jedes Glied die Ungemälichkeit, denen sie oft dabei bei schlechter Witterung ausgesetzt waren, überdenken! Möchte doch jedes Glied die häußlichen Zeitversäumnisse, welche dabei eintraten, nebst dem Kosten-Aufwande wohl berechnen und nun diesen Kosten-Aufwand eines jeden einzeln Gliedes, welcher bey heutiger Zeit noch viel mehr betragen würde, zum jährlichen Sollarien Beitrag bestimmen, so würde die dermalige diesfällige Nothdurft behoben seyn."

Um der hier und da auftretenden Flauheit vorzubeugen, und um eine möglichst gerechte Einschätzung bei der Feststellung der zu leistenden Beiträge durchzuführen, sollte die Klassifizierung „rathhäußlich“ und die Einhebung durch den Stadtkassier geschehen, wobei behilflich zu sein sich der Bürgermeister Bauer und der Rathherr Bock bereit erklärt.

Daß die gerügte Abnahme an den Schul- und Kircheninteressen übrigens nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen, zeigte sich schon im nächsten Jahre, als das k. k. Consistorium in Wien die Errichtung einer schlesischen Pensionsanstalt¹⁾ für Prediger- und Lehrer-Witwen anregte. Mit aller Wärme nahm die Gemeinde diesen Gedanken auf, aber nur, um ihn im eigenen Wirkungskreise in örtlicher Beschränkung durchzuführen, wiewohl sie nachher auch das Olmützer Prediger-Witwen-Institut mit einem Jahresbeitrag unterstützt hat. Eine Altersversorgung für Pfarrer und Lehrer vorzusehen, dazu war noch kein zwingender Anlaß da gewesen. Das Stammkapital für das Witwen-Institut wurde wieder durch eine Sammlung zustande gebracht, es betrug 1505 fl. 14 kr.

Die Namen der Geber sind unter Beisezung der Höhe der Beiträge im Protokoll vom 24. Juli 1807 verzeichnet, um bei ihren Nachkommen Aneiferung zu ähnlichen Handlungen zu wecken. 206 Bürger beteiligten sich an dieser Stiftung, dazu kamen 2 unbekannte Wohltäter mit einem in jene Summe einbezogenen Betrage von 150 fl. Die wichtigsten Bestimmungen der Stiftungsurkunde lauten:

1. „Die Verwaltung dieses Witwen-Instituts bleibt allein den jedesmähligen evang. Gemeinde Representanten, ohne allen Einfluß vorbehalten, dergestalt, daß ohne ihre und des evang. Ausschusses Zustimmung nichts, was dieses Institut und seine weitere Organisirung betrifft, bestimmt werden kann, noch darf — daher auch

2) Nur den jedesmähligen Representanten der Bielitzer evang. Gemeinde obliegt, nicht nur auf die Sicherheit des diesfälligen Stiftscapitals zu wachen, wofür sie für jeden Fall verbindlich sind, sondern es wird auch

3. Ihre Pflicht sein, die jährlichen Zinsen des Stiftscapitals, sowie den Ertrag des jährlichen Opfers am Gründfest, nebst etwa sonst noch eingehenden freiwilligen Beiträgen alljährlich mit vorschriftsmäßiger Sicherheit zu realisiren.

11. Den jeweiligen Representanten der Gemeinde Aug. Conf. in Bielitz soll zwar verstattet seyn, den diesfälligen Pensions Genuss nach Verhältniß der Zeit und Umstände zu vermehren, allein immer nur mit der Mäßigung, daß von dem Überschuß der Zinsen ein Drittheil zurückbleibt, und samt dem Ertrag des jährlichen Opfers und etwaigen Beiträgen zum Capital geschlagen werde. Auch darf der jährliche Betrag der vermehrten Pension einer Predigers Witwe die Höhe von 200 fl. jene einer Schullehrerwitwe aber die Höhe von 150 fl. nicht übersteigen, sondern sollte wirklich dieses Institut durch göttlichen Segen soweit gedeihen, daß die Pension einer Predigerswitwe auf 200 fl., jene einer Schullehrerwitwe aber auf 150 fl. vermehrt werden könnte und doch noch an den Zinsen der Stiftcapitalum was übrig bleiben, so soll das Plus der hiesigen evang. Gemeinde zur Bereitung ihrer anderweitigen Salarien und Ausgaben zufallen und jährlich bey denen Bethaus Rechnungen im Empfang verrechnet werden.“

So war denn auch nach dieser Seite hin für die Zukunft vorgesorgt. Daß die Gemeinde auch unter den ungleich schwierigeren Zeitsläufen von 1808 und nachher sich wacker durchkämpfte und überdies neue Opfer behußt Errichtung eines theologischen Gymnasiums in ihrer Mitte zu bringen bereit war, ist schon erwähnt worden. Im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts scheint sie an Zahl und Bedeutung stark zuge-

nommen zu haben. Die Schuljugend mehrte sich, die vorhandenen Räume konnten sie nicht mehr fassen, die Teilung der Klassen mußte in Erwägung gezogen werden. Bevor wir jedoch zu dieser neuen Entwicklungsform unseres Schulwesens übergehen, sei noch der Stiftungen von Männern gedacht, die, von warmer Liebe zu ihrer Vaterstadt und ihren Glaubensgenossen getrieben, in ihrer Wohlhabenheit die Verpflichtung empfanden, das Bildungswerk der Gemeinde durch besondere Vorkehrungen zu fördern.

Hier kehren nun zwei bekannte Namen wieder: Gottlieb Bartelmus und Andreas Krischke.

Stiftungen.

I. Gottlieb Bartelmus aus Breslau traf durch ein Gründungskapital von 1000 Gulden rheinisch, die sein Bruder Gottfried in Bielitz empfing und hypothekarisch sicher stellte — worüber die Bielitzer evang. Gemeinde eine „Stiftungs-Recognitions-Urkunde“ vom 27. Jänner 1792 besitzt — die Verfügung, daß die Zinsen als Schulgeld für 12 unbemittelte Bürgerkinder zu verwenden seien. Gottfried Bartelmus, beziehungsweise seine Nachkommen, sollten die Zinsen halbjährlich an den jedesmaligen Orts-Schulinspektor behufs Übergabe an die Lehrer abführen. Die Auswahl der Freischüler, wobei die Rücksichtnahme auf Verwandte oben an stand, war ausdrücklich nur der Familie und dem geistlichen Schulinspektor vorbehalten, der für seine Mühewaltung 10 fl. von dem Zinsenerträgnis erhielt. In der Urkunde ist für den Fall der Auflösung der Anstalt folgendes angeordnet: 6. Sollte aber mit der Bielitzer evang. Stadt-Schule in künftigen Zeiten wider alles Verhoffen sich irgend eine solche Änderung ereignen, durch welche in Übereinstimmung mit ihrer gegenwärtigen Verfassung, der Genuß und die Vollziehung dieser meiner zum Besten der evang. Schuljugend wohlgemeinten Privat-Stiftung nicht mehr auf die von mir vorgeschriebenen Art pünktlich ausgeübt und gehandhabt werden könnte, so ist auf jeden solchen ein-tretenden Fall mein ausdrücklicher Wille, daß besagtes, zu diesem Privat-Institut gewidmetes Kapital derertausend Gulden, mit seinen Zinsen also gleich, und ohne weder zu irgend einem andern Privat- noch öffentlichen Stadt- oder Staatsbedürfnisse in Anspruch gezogen werden zu können, meiner Familie, worunter [namentlich angeführt] . . . verstanden sind, mit vollen Eigenthums Rechten wieder anheim fallen solle, um selbiges entweder zu einem Stipendio für aus benannter unserer Verwandtschaft auf Schulen oder Universitäten studierende Jünglinge . . . anzuwenden.“

II. Die „Andreas Kriechke-Stiftung“ lautet — außer dem Beitrag von 2250 fl. zum Schulbau — auf 4000 Gulden Rähs. Geld, deren Zinsen zur schulfreien Unterhaltung von 48 armen Schülern dienen sollen; jedoch sind davon 22 fl. 48 kr. für Schulbücher armer Kinder zu verwenden und 10 fl. kommen dem jedesmaligen Rektor zu, der regelmäßige Beteiligungsvorschläge dem Ältesten-Kollegium zu unterbreiten hat. Aus dieser Urkunde sei folgende Stelle herausgehoben: „Noch ist auch meine Willens-Meynung: Daß von dieser Donation und Stiftung Tit. dem Herrn Rectori der Schule eine beglaubte Aussertigung zu dessen Nachricht und Legitimation zu fleißiger Verwahrung wie auch dem Herrn Samuel Förster, welcher meines seligen Bruders Tochter zur Ehre hat, eben eine dergleichen Aussertigung zu ertheilen: Damit diese bey meiner Freundschaft aufbewahrt, und von Zeit zu Zeit um deren richtige Befolgung, Nachfrage und Auskunft einziehen und auf deren Aufrechthaltung dieser meiner wohlgemeinten christlichen Intention, auf folgende Zeiten fleißige Obsicht halten zu können, welchen auch der allmälig lebende Herr Rector alle Jahre eine Specification der aufgenommenen Schüler, ohnschwer, willig und gerne zu ertheilen belieben wird.“

III. Das Protokoll über die Ausschußsitzung vom 25. Juni 1800 erwähnt ein Legat „des verstorbenen Herrn Contessa“ im Betrage von 31 fl. 15 kr., wie es auch der kath. Schule zuteil wurde; ist der Cassa zugewiesen worden, scheint aber viel später zur Auszahlung gelangt zu sein.

IV. In den Verhandlungsberichten des engeren und größeren Ausschusses ist einer Friedrich Köhlerischen-Stiftung keine Erwähnung getan, wohl aber in einem den Urkunden beigeschlossenen „Verzeichnis der Stiftungs-Capitalien der evangelischen Knabenschule in Bielitz“ (1856), dem zufolge diese Stiftung laut Testament vom 22. Oktober 1808 Bancozettel fl. 400 betrug, sie sank im Jahre 1811 auf 80 fl. Wien. W. herab.

V. Christian Nickel-Stiftung. Die Urkunde vom 22. April 1805¹⁾ bestimmt „Gintausend Gulden zu einem Schul Sollarienfond vor die hies. evang. Herren Schullehrer, wobei aber darauf angetragen wird, daß von der Familie des verstorbenen Herrn Christian Nickel 4 arme Kinder freien Schulunterricht . . . zu genüßen haben.“ Da zu jener Zeit die Ausgaben für alle armen Kinder aus der A. Kriechkeschen-Stiftung bestritten wurden, so ward beschlossen, die 5% Zinsen vorläufig zum Kapital zu schlagen.

Im Berichte über die Beratung der „Eltesten der evang. Gemeinde v. 29. September 1809“ ist von einer neuerlichen ansehnlichen Schenkung des verstorbenen Karl Tobias Ebeling die Rede; es fehlen jedoch nähere Angaben darüber.

VI. Christian Gottlieb Krischke-Stiftung vom 9. Jänner 1818 betrug 600 fl. Wiener W. oder 240 fl. C. M.¹⁾ Der Bielitzer Magistratsrat Chr. G. Kr. verfügte, „daß dieses Kapital zu den landesüblichen Interessen angelegt und alljährlich zu dessen Andenken am Christabend die Interessen allen vier Lehrern zu gleichen Theilen durch den Herrn Rektor vertheilt werden sollen.“

VII. Johann Gottlieb Hermannische Stiftung vom 7. July 1821 lautet auf 120 fl. (C. M.) Sie ist in dem oben erwähnten Verzeichnis der Stiftungs-Kapitalien und in einer an den Schulinspektor J. Schimko gerichteten Buzschrift der k. k. Landesregierung vom 8. April 1856 als Schullegat angeführt. In den Beratungsberichten des Gemeinde-Ausschusses zwischen 1821 und 1823 ist darauf nicht Bezug genommen.

Geschichte der Schule vom Jahre 1822—1869.

Trennung der Anstalt in eine Knaben- und eine Mädchenschule.

Den nächsten Anlaß zu einem neuen Abschnitt in unserer Schulgeschichte um das Jahr 1821 gab die Überfüllung der Klassen. Der Lehrkörper und der geistliche Ortsschulinspektor drängten unter Hinweisung auf die Forderungen der politischen Schulverfassung für die deutschen Erbstaaten zu entscheidenden Schritten. Das Ältesten-Kollegium brachte denn auch nach allerlei Erwägungen am 25. Februar 1821 die Sache vor den größeren Gemeindeausschuß. Es handelte sich um die doppelte Frage, ob die von Knaben- und Mädchen gemeinsam besuchten Klassen geteilt, oder ob die Trennung der Anstalt in eine Knaben- und in eine Mädchenschule vorgenommen werden solle und welche Eignung die neu anzustellenden Lehrer haben sollten. Die nicht sehr zahlreich versammelten Gemeindevertreter glaubten indessen vor einer soweit gehenden Beschlusffassung erst noch die Stimmung und die Ansichten in engeren und weiteren Kreisen, unter Verwandten und Freunden genauer

kennen lernen zu müssen. Nach solchen Vorberatungen kam es am 19. Oktober 1821 zu folgenden, dem Sinne nach hier angeführten, Beschlüssen:

Es soll eine ganz separierte Mädchenschule mit 2 Klassen errichtet werden;

Es sollen 2 Mädchenlehrer berufen und diese in ihren Bezügen den Lehrern an der vierklassigen Knabenschule gleichgestellt werden, ohne daß diesen irgend welcher Eintrag geschieht;

Für die Ubitation des unteren Mädchenlehrers samt der unteren Mädchenklasse wird in der Weise gesorgt, daß von Frau Susanna, verwitweten Beutlig, ein Wohnzimmer mit Kabinett*) gegen einen jährlichen Mietzins von 200 fl. eingeräumt wird, wozu sie sich bereits durch Handschlag dem Herrn Pastor gegenüber bereit erklärt hat.**)

Bis zum neuen Jahr soll es bei der bisherigen Einteilung der Schulstunden sein Verbleiben haben.

Die Trennung war vollzogen und jede Anstalt ging nun über 40 Jahre ihren eigenen Weg, auf dem wir sie in den auffallendsten Wandelformen verfolgen wollen.

Außerer Entwicklungsgang der Knabenschule.

Wenn wir uns zunächst der Knabenschule zuwenden, so finden wir, daß sie schon im vorhinein eine reichere Gliederung in sich barg, obwohl sie tatsächlich keine Änderungen in ihrer inneren und äußeren Einrichtung erfuhr. Um das Eintreten solcher in späterer Zeit besser zu verstehen, mögen sie einfach unter die Gesichtspunkte gestellt werden, welche in der staatlichen Schulpolitik jener Jahrzehnte maßgebend waren. Unter dem konservativen Regierungssystem Metternichs konnte von Fortschritt und Entwicklung kaum die Rede sein. Die Revolution im Jahre 1848 stellte den ersten österreichischen Unterrichtsminister auf den Plan und der kurzlebige Reichstag reformierte das gesamte Unterrichtswesen. Die Volksschule wurde dabei nicht übersehen, kam aber bei der knappen Frist freiheitlichen Ringens verhältnismäßig am wenigstens zur Ausgestaltung. Manche Neuerung wirkte indeffen als fruchtbare Anfang fort, zumal wenn sie in dem Kulturbedürfnis der Zeit wurzelte. „Ende Dezember 1848 wurden verschiedene Fachmänner im Lehramte nach Wien berufen, um ihre Ansichten über die Reform¹⁾ der Volksschulen zu

*) Bis zur Aufstellung eines Stockwerkes wurde die obere Klasse im Hause der Frau Söhlich untergebracht.

**) S. Schneider: Erzählungen aus dem Leben eines alten Pastors.

äußern. Es war beabsichtigt, den Wiederholungsunterricht zu verbessern, an die Volksschulen der namhafteren Orte eine in drei Jahreskurse gegliederte Bürgerschule anzuschließen. In der Tat wurden in den nächsten Jahren in Österreich eine größere Anzahl solcher Schulen mit zwei bis drei Jahreskursen unter dem Namen „unselbständige Unter-Realschulen“ errichtet, die mit den bisherigen Hauptschulen verbunden wurden. — Für die weibliche Jugend sollten den Bürgerschulen ähnliche höhere Töchterschulen errichtet werden. — Den Gemeinden, insbesondere den namhafteren, war ein größerer Einfluß auf die von ihnen erhaltenen Schulen zugesetzt.

Die Regierung gewann für die geplante Reform eine Hilfskraft von hervorragender Bedeutung an dem Zürcher Pädagogen Theodor Bernaleken, dessen höchst wertvolles wissenschaftliches Buch „Deutsche Sprachrichtigkeiten und Spracherkenntnisse“ vom Ministerium auf Antrag des Nieder-österr. Landesschulrates im Jahre 1903 aus allen Schüler- und Lehrerbüchereien der Volks- und Bürgerschulen, sowie der Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen entfernt worden ist.

Die Knabenschule als Haupt- und Unter-Realschule.

Zu den Volksschulen der namhafteren Orte, welche die Verbindung mit einer Unterrealklasse eingingen, gehörte auch unsere Knabenschule. Wann sie nach der Trennung von der Mädchenschule in den Rang einer Hauptschule vorgerückt ist, lässt sich nicht genau nachweisen. In den im Schularchiv aufbewahrten Haupt- und Klassenkatalogen treten die Bezeichnungen „3. Hauptschulklasse, 4. Hauptschulklasse, Unterrealklasse“ erst von 1853 an auf. Die Erweiterung der Stadt- und Musterschule zur Haupt- und Unterrealschule, die jedenfalls auf Grnd gewisser Änderungen im Lehrplane erfolgte, wäre demnach zu Beginn der fünfziger Jahre anzusehen und als Fortwirkung der in der Revolutionszeit in Angriff genommenen Reform der Volksschule zu betrachten. Die formale Berechtigung dazu hatte ein Erlaß des Ministers Leo Thun gegeben, der noch vor Veröffentlichung des Organisations-Statuts für Realschulen¹⁾ die Ummwandlung der 4. Klasse an Hauptschulen in eine Realschulklasse vorgesehen hatte. Der Gedanke an die Gründung einer selbständigen Realschule mußte die gewerbsfleißige Bürgerschaft seither lebhaft beschäftigen, aber die Kostenerwägung ließ ihn nicht sobald verwirklichen. Da gab die schlesische und galizische Landesregierung den Anstoß zu gemeinsamem Vorgehen der Nachbarstädte Bielitz und Biala in dieser Angelegenheit. Auf Grnd einer Vorberatung zwischen den

Vorständen der beiden Gemeinden, woran auch die Pastoren und Rektoren von hüben und drüben teilnahmen, gab unsere Gemeinde aus der Sitzung vom 15. März 1858 die einstimmige Erklärung ab, daß sie im Bunde mit der evang. Nachbargemeinde unter Einsetzung vereinter Kräfte die Errichtung einer gemeinschaftlichen dreiklassigen Realschule dringend wünsche, „damit etwas Tüchtiges erzielt werde und strebsame Jünglinge einst Gelegenheit fänden, sich hierorts für den Gewerbestand besser noch als bisher auszubilden und die ausländischen Schulen fast entbehren zu können.“ In den Ausschuß, der die nötigen Vorbereitungen treffen und zwar vor allem den Nachweis über die Aufbringung der erforderlichen Kosten erbringen sollte, wurden außer den Pastoren und dem Rektor 8 Gemeindevertreter entsendet.

Darüber vergingen nahezu 2 Jahre. Senior Schimko starb und die Sorge um eine würdige Besetzung der erledigten Stelle drängte das geplante Unternehmen etwas in den Hintergrund. Dem Pastor S. Schneider trat Dr. Th. Haase zur Seite. Das Jahr 1860 brachte nun die Angelegenheit zu raschem Abschluß. In der Sitzung vom 17. Feber war der Oberälteste in der Lage, einen Überschlag der verfügbaren Geldmittel zu geben, der das Zustandekommen und die Erhaltung der Anstalt sicherte, wenn auf die den eigenen Verhältnissen entsprechende Mitwirkung der Bialaer evang. Gemeinde und der nachträglich angegangenen Bielitzer israelit. Kultusgemeinde, sowie auf die Unterstützung der Stadtgemeinde gerechnet werden durste. Der Bescheid auf die Mitteilung dieses unter bestimmten Voraussetzungen gemachten Voranschlages fiel seitens der genannten Gemeinden, wenn auch nicht ohne jeglichen Kampf, schließlich befriedigend aus, wobei sich unsere Gemeinde allerdings entschlossen zeigte, im Notfalle „das mit ganzem Ernstes erfaßte Werk unter Gottes Beistand auf die eigenen Schultern zu nehmen und zu Ende zu führen.“

Nun wurde die Landesregierung um Anordnung einer Kommissionsverhandlung ersucht, wobei unsere Gemeinde durch 16, die Bialaer ev. Gemeinde durch 4 und die Bielitzer israel. Kultusgemeinde ebenfalls durch 4 Bevollmächtigte mit Buziehung des Seniors S. Schneider, des Pastors Dr. Theodor Haase, des Bialaer Seniors Hönel und der Rektoren der beiden evang. Schulen vertreten sein sollten. Den Abgeordneten unserer Gemeinde wurden weitgehende Befugnisse eingeräumt, sie wurden ermächtigt, „bei dieser Kommission¹⁾ im Namen der ganzen Bielitzer evang. Gemeinde die Angelegenheiten wegen unserer zu erweiternden Realschule gegenüber der Hohen Regierung zu berathen und zu ordnen, eine Urkunde wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zur Errichtung und Erhaltung dieser Realschule solidarisch für die ganze

Gemeinde auszustellen und mit einem Worte im Namen der ganzen Gemeinde alles Nötige zu veranlassen.“

Realschulgründung.

Aus der Reihe der von dieser unter dem Vorsitze des k. k. Schulrates Vinzenz Brausek am 23. August abgehaltenen Kommission vereinbarten Bestimmungen seien hier erwähnt: 1. Im Anschluß an die obersten Klassen der evang. Schulen in Bielitz und Biala soll eine zweite und dritte Realschulklasse errichtet werden. In die II. Realschulklasse treten Schüler, welche die I. Realschulklasse in Bielitz oder die erste Klasse der evang. Schule in Biala mit gutem Fortgang absolviert haben, ohne Aufnahmestellung ein. 2. Die Garantie für die Aufbringung sämtlicher Geldmittel übernimmt die evang. Gemeinde in Bielitz. Ihr Verhältnis zu den kontribuirenden Gemeinden beruht auf den Privatverträgen vom 17. April und 14. Juli 1860. 3. Zum Zwecke der Verwaltung, Leitung und Überwachung der zu begründenden beiden Unterrealklassen¹⁾ soll ein Realschulkomitee ins Leben treten, das alle Angelegenheiten der beiden Klassen zu entscheiden, namentlich aber die Wahl der an diesen Klassen beschäftigten Lehrer vorzunehmen hat. Dieses Komitee soll aus 12 Mitgliedern der Bielitzer evang. Gemeinde und aus je 3 Vertretern der beiden anderen Korporationen, ferner aus den beiden Pastoren und den beiden Rektoren der evang. Schulen in Bielitz und Biala bestehen. 4. Die Bielitzer evang. Gemeinde sorgt für Adaptierung eines Schulhauses.

Die Gemeinde wählte am 30. September ihre Vertreter in das nun eingerichtete Realschulkomitee, welches aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß einsetzte, der auf gleiche Weise das Direktorium bildete. An dessen Spitze trat Eduard Türk. Inzwischen hatte das Ministerium die Errichtung der Anstalt genehmigt. Das Komitee wählte am 4. November den Leiter der Bielitzer evang. Hauptschule Karl Eduard Zipser auch zum Direktor der beiden Realklassen und die Gröffnung fand am 26. November 1860 in feierlicher Weise statt.

Unwillkürlich fühlt man sich hier zur Frage versucht, ob das jetzt beginnende Leben der neuen Anstalt noch in den Rahmen dieser Schulgeschichte einzubeziehen sei. Der Verbindungsfäden mit der Mutterschule gab es zu viele, als daß sie verneint werden könnte. Wohl war die 2. und 3. Realklasse nur ein Teilgut der Gemeinde; aber dieser oblag infolge der eingegangenen Verpflichtungen die Hauptfahre für die neue Schöpfung; Pflicht und Ehre geboten ihr kraftvolles Eintreten für deren

Bestand und gedeihliche Entwicklung. Als ein wesentliches Hindernis für diese bezeichneten aber gar bald die Reallehrer die mangelhafte und nicht mehr zeitgemäße Einrichtung der *Hauptschule*. Da sie auch zur Dienstleistung an der IV. *Hauptschule*- oder I. *Realklasse* herangezogen wurden, lernten sie die Unterrichts- und Erziehungsschwierigkeiten, wie sie sich in Klassen mit zweijährigen Kursen mit Abteilungen bei durchschnittlich 100 Schülern ergaben, aus eigener Erfahrung gründlich kennen. Und das war gut und führte rückwirkungsweise zu einer erfreulichen Umgestaltung des gesamten Schulwesens der Gemeinde. Vor der Hand fehlte es freilich an Gelegenheit zu räumlicher Ausbreitung und so mußte die Reform bis zur Fertigstellung des Seminargebäudes im Sommer 1865 verschoben werden. Auf eine nunmehr vom Presbyterium an den Lehrkörper der *Realschule* gerichtete Anfrage, „wie die Teilung der ersten Unterrealklasse durch Anstellung einer neuen Lehrkraft zu ermöglichen sei und welche Wünsche und Anträge bezüglich einer neu zu schaffenden Einrichtung an den Schulanstalten zu stellen seien“, erfolgte eine umfangreiche Erklärung mit folgenden besonders hervorzuhebenden Gesichtspunkten: „Wohl würde schon eine Teilung der ersten Unterrealklasse¹⁾ die bisherige allzuanstrengende Arbeit in dieser Klasse erleichtern und besonders eine rationellere Verteilung und Verarbeitung des Lehrstoffes dieser Stufe möglich machen. Da aber auch die unteren aus zwei Jahrgängen bestehenden *Hauptschulklassen* den Grundsätzen der neueren Unterrichts- und Erziehungswissenschaft nicht entsprechen, ja vielmehr die sich daraus ergebenden Übelstände sich bei den Schülern bis zum Austritt aus der dritten *Realklasse* unangenehm fühlbar machen, so erscheint es als das Angemessenste, Knaben und Mädchen, die bis dahin an verschiedenen Schulen untergebracht waren, in den untersten Klassen zu vereinigen, diese aber dafür zu einjährigen Klassen umzugestalten. Demgemäß sollen zunächst vier gemischte Klassen ins Leben gerufen werden, auf die zwei je zweijährige Mädchenklassen einerseits, andererseits eine zweijährige Knabenklasse und darauf zwei je einjährige Knabenklassen folgen sollen. Diese obersten einjährigen Knabenklassen sollen als *Realschulklassen* Ia und Ib bezeichnet werden.“

Die in Form einer „Außerung des Lehrkörpers der *Realschule*“ überreichte Denkschrift bildete in den Presbyt. Sitzungen vom 10. und 25. Juli den Gegenstand vielseitiger Erwägungen, die in den Beschuß zusammenliefen, der größeren Gemeindevorvertretung die Annahme der darin ausführlich begründeten Vorschläge mit dem Zusage zu empfehlen, daß für die in 2 Klassen zerlegte Unterrealklasse 2 Lehrer anzustellen seien, die als Lehrkräfte der Gemeinde dem Verbande der *Hauptschule*

anzugehören hätten. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 31. Juli 1865 angenommen. Der an die Landesregierung, bezüglichweise an das Unterrichts-Ministerium geleitete Reorganisationsplan erhielt erst mit Erlaß vom 13. April 1867 die Bestätigung und zwar mit der ausdrücklichen Anordnung, daß die Klasse Ia künftig hin als erste Klasse, die Klasse Ib als zweite Klasse zu bezeichnen sei, während die beiden in den Jahren 1860 und 1861 entstandenen Realklassen als dritte und vierte Klasse zu benennen seien.

Nach der Auflösung der 1., 2. und 4. Hauptvolksschulklassen mit je 2 Schuljahren in 6 Klassen mit je 1 Schuljahr blieb nur noch die dritte, nunmehr 5. Klasse mit zwei Schuljahren bestehen, wurde aber 1869 ebenfalls in 2 selbständige Klassen geteilt. Innerhalb der letzten 5 Jahre hatte sich also unsere Knabenschule von 4 Klassen mit je 2 Schuljahren zu 8 Klassen mit je einem Schuljahr entfaltet. Freilich hatten dabei die ersten 4 Klassen die gleichen Jahrgänge der Mädchen- schule in sich aufgenommen. Diese Vereinigung hatte wohl die dem früheren Abteilungsunterrichte anhaftenden Schwierigkeiten behoben, aber einen anderen Übelstand eher noch erhöht als vermindert: Die gemischten Klassen waren in hohem Grade überfüllt. Als die beste Abhilfe bot sich natürlich die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte, die etwas langsamer vor sich ging, als die Vereinigung zustande gekommen war.

Den Anfang mit dieser teilweisen Rückbildung machte man im Jahre 1869 mit der 3. und 4. Klasse. Im Schuljahr 1869/70 zeigte somit unser evang. Schulwesen folgende Einrichtung: Zwei gemischte Klassen*) — vier Knabenklassen mit je einem Schuljahr und zwei Realklassen — zwei Mädchenklassen mit je einem und zwei mit je zwei Schuljahren.**) Die beiden Realklassen erfuhren bald eine Verdoppelung.

Die Schülerzahl der Realschule überhaupt und insbesondere die der ersten 2, also im Verbande der Volksschule stehenden Klassen vermehrte sich derart, daß sich die Gemeinde im Schuljahr 1870/71 zur Errichtung von Parallelen entschließen mußte, was natürlich mit einer namhaften Mehrbelastung verbunden war. Voraussichtlich verlangte auch die vom Realschulkomitee verwalteten Klassen in nicht ferner Zeit

*) Die Auflösung der 2. und 1. gemischten Klasse erfolgte in den Jahren 1870 und 1874.

**) Im Jahre 1869 ergibt sich mit der Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes der 3. Einschnitt in der Geschichte unseres Schulwesens. Da indessen noch vielfache Beziehungen zwischen der Knaben-Hauptschule und der Realschule bis 1872 fortbestanden, so sei auch dieser Zeitraum hier noch in Betracht gezogen, zumal die Gemeinde nach beiden Seiten hin weitgehende Verpflichtungen hatte.

eine Teilung, in welchem Falle die Gemeinde die Hälfte oder gar den größeren Teil des Mehraufwandes zu bestreiten gehabt hätte. Denn um diese Zeit ging der Vertrag mit den beitragspflichtigen Gemeinden zu Ende und es scheint auf deren Seite keine Neigung zur Erneuerung desselben im Sinne erhöhter Verpflichtungen vorhanden gewesen zu sein. Die 10 Jahre zuvor gesprochenen, von zuversichtlichem, freudigem Selbstvertrauen getragenen Worte „Das Werk auf die eigenen Schultern nehmen und zu Ende führen zu wollen“ mahnten zur Einlösung.

Errichtung der Lehrerbildungsanstalt.

Aber wie anders standen jetzt die Verhältnisse! Während die Gemeinde mit stets wachsender Opferwilligkeit ihr viel verzweigtes Schulwesen¹⁾ ausbaute, hatte sie sich im sechsten Jahrzehnt eine neue, für die gesamte evangelische Schule und Kirche Österreichs hochbedeutsame Aufgabe gestellt: sie hatte unsere Lehrerbildungsanstalt ins Leben gerufen, wobei ihre Leistungsfähigkeit fast bis zum Übermaß in Anspruch genommen worden war und noch aufs äußerste angespannt wurde. Da ihre Kräfte nach dieser Seite derart gebunden waren, hätte die Übernahme der Realschule sie bis zur Erschöpfung belassen müssen. Um dem vorzubeugen und doch auch den Bestand dieser, von der gewerblich aufstrebenden Bürgerschaft hoch bewerteten Anstalt, der auch fremde Schüler von nah und fern zuströmten, zu sichern, mußte deren Übergabe in andere Hände dringend erwogen werden. Dabei kamen die Stadtgemeinde, das Land oder der Staat in Betracht.

Wie vielfach verquickt indessen die Verhältnisse noch blieben, mögen die auch hier angeführten Bestimmungen dartun: 1. Die evangelische Gemeinde Bielitz stellt, sobald ein Lokal im Schulgebäude verfügbar wird, ein eigenes Direktionszimmer für die Realschule bei. 2. Das dermalen gemeinschaftliche Konferenzzimmer wird auch künftig hin von dem Lehrkörper der Volksschule und dem der Realschule gemeinsam benutzt. Über die Zeit der Benützung haben sich die beiderseitigen Direktoren zu verständigen. 3. Die Lehrmittel der Volksschule und der Realschule werden gemeinschaftlich benutzt. 4. Der bisherige Austausch von Lehrkräften zwischen der Volksschule und der Realschule bleibt auch für die Zukunft aufrecht. 5. Bei neu eintretendem Bedürfnis der Verwendung von Lehrkräften der Volksschule an der Realschule und umgekehrt entscheidet bezüglich der 1. und 2. Klasse das Presbyterium, bezüglich der 3. und 4. Klasse das Realschulkomitee. 6. Die Lehrer beider Anstalten sind verpflichtet, die ihnen im Austauschwege übertragenen

Stunden unentgeltlich zu erteilen, insoweit die von ihnen vokationsmäßig übernommene Stundenzahl nicht überschritten wird. 7. 8. 9. Die Schüler der 1. und 2. Realklasse sind nach wie vor verpflichtet, über Anordnung des Kantors sich am kirchlichen Chordienst zu beteiligen. 10. 11. Direktor Zipser soll sich für das Direktorat der Realschule oder für das der Volksschulen entscheiden. 12. 13. Der Direktor der Realschule wird von einem aus 16 Mitgliedern der evang. Gemeindevertretung und aus 16 Mitgliedern des Realschulkomitees bestehenden Wahlkörper gewählt. Unter den 16 Mitgliedern des Realschulkomitees haben 4 der Bialauer evangel. Gemeinde und 4 der israelitischen Kultusgemeinde in Bielitz anzugehören.

Die Einleitung und Fortführung einschlägiger Verhandlungen erschwerte der Mangel an Einheitlichkeit in der äußeren Einrichtung und Verwaltung der Schule. „Die Realschule bestand ja aus zwei von einander vollständig getrennten Teilen. Während die beiden oberen Klassen nur durch die Person des Direktors mit der Hauptschule¹⁾ vereinigt waren und die durch das Realschulkomitee gewählten Lehrer derselben ihre selbständigen Konferenzen abhielten, standen die beiden unteren Klassen in der engsten Verbindung mit der Hauptschule. Die an denselben unterrichtenden Lehrer wurden gleich den Volksschullehrern durch die größere Gemeindevertretung gewählt und nahmen an den Hauptschulkonferenzen teil. Hierin mußte vor allem eine Änderung geschehen, es mußten gleichmäßige Verhältnisse eintreten und vor allem mußte die Realschule selbständig, d. i. von der Volksschule unabhängig, gemacht werden, umso mehr als in dem neuen Realschulgesetz des Jahres 1870 von unselbständigen Realschulen nicht mehr die Rede war.“

Diesen Zweck suchte die größere Gemeindevertretung in der Sitzung vom 3. Jänner 1872 wenigstens annähernd zu erreichen, indem sie auf Antrag des Presbyteriums eine Reihe von Bestimmungen²⁾ traf, die wenn nicht die vollständige, so doch größere Selbständigkeit der Realschule anbahnten. Die Anstalt erhielt noch in demselben Jahre im Reallehrer Karl Ambrozi ihren eigenen Direktor, der bald allen Zusammenhang mit der Volksschule löste. Die nun hauptsächlich mit dem Unterrichtsministerium gepflogenen Unterhandlungen nahmen einen sehr langwierigen Verlauf, so daß die Anstalt erst mit dem Jahre 1877 in die staatliche Verwaltung übernommen wurde; inzwischen hatte die Gemeinde allerdings zur Behauptung und sogar zum weiteren Ausbau derselben, namentlich durch persönliche Einflußnahme des Seniors Doktor Haase, ausreichende Mittel, teils von Sr. Majestät unserem Kaiser selbst, teils aus der Staatskasse erhalten.

In dem zwischen dem k. k. schles. Landesschulrate namens der Staatsverwaltung einerseits, dann zwischen der Vertretung der Stadtgemeinde Bielitz und der evang. Kirchengemeinde zu Bielitz andererseits geschlossenen Vertrage lautet der 2. Absatz: Die evang. Kirchengemeinde in Bielitz übergibt der Staatsverwaltung: a) Sämtliche Schuleinrichtungsstücke und Lehrmittel in das Eigentum des Staates; b) Die Bibliothek der Anstalt und den ob dem Hause Nr. 5, Obervorstadt, Kaiserstraße, elozierten Bibliotheksfond von 1000 fl. unter Aufrechthaltung des Eigentumsrechtes der Gemeinde auf die Bibliothek nach ihrem gegenwärtigen Bestande und auf den ungeschmälerten Bibliotheksfond; c) Den Stipendiumsfond von 400 fl. zur Verwaltung gemäß seiner Widmung gegen Rückstellung an die evang. Kirchengemeinde im Falle der Auflösung der Schule.

Außere Entwicklung der Mädchenschule.

Im Jahre 1822 wurde die zweiklassige Mädchenschule eröffnet. Diese gutgemeinte Neuerung bedeutete für die weibliche Schuljugend einen zweifelhaften Gewinn, denn sie wurde nunmehr in 2 Klassen zusammengedrängt, während sie bis dahin auf 4 verteilt gewesen war. So erlitt sie wenigstens in unterrichtlicher Hinsicht eine offensbare Schädigung. Die Zahl der Schulbesuchenden war keine geringe. Die Schulbeschreibung jenes Jahres weist 207 schulbefähigte Mädchen¹⁾ aus, von denen allerdings nur 153 die Schule tatsächlich besuchten. Immerhin entfielen auf eine Klasse 75—80 Schülerinnen, die verschiedenen Jahrgängen angehörten und in mehrfachen Abteilungen unterrichtet wurden. Aber die Schülerinnenzahl mehrte sich von Jahr zu Jahr, 1832 betrug sie 238 und stieg 1841, ohne Zurechnung der Ortsfremden, auf 254. Zufolge Sitzungsberichtes der größeren Gemeindevertretung vom 13. April jenes Jahres füllten 130—150 Kinder die höhere Klasse, fast das zweifache der gesetzlich zulässigen Anzahl. Kein Wunder, daß die Vorstellungen und Klagen der beiden Mädchenlehrer über Erschwerung und Beeinträchtigung der Schularbeit immer dringender wurden. Im Jahre 1833 erbot sich der Lehrer der höheren Klasse, Josef Thomann, „zum Besten dieser Klasse und aus Liebe für dieselbe bei etwaiger Teilung²⁾ des gemeinschaftlich abgehaltenen Unterrichtes 1 Stunde täglich mehr in seiner Klasse zu arbeiten, als er durch seine Vocation verpflichtet worden sei.“ Darauf erfolgte der Beschuß: Es sei der bisher in 2 Abteilungen der höheren Mädchenklasse erteilte Unterricht hiesfuro versuchsweise abgesondert für jede der beyden Abteilungen dergestalt festzusetzen, daß die

nicht zu unterrichtende Abteilung auch nicht in der Klasse anwesend sei, und es werden in dieser Beziehung die Herren Prediger ersucht, diesfalls diejenige Einrichtung zu treffen, welche sie als für das Wohl eines solchen Unterrichtes für am zweckmä^ßigsten halten werden.

Ob diese Einrichtung den gewiß nicht großen Erwartungen einer merklichen Besserung der Unterrichtsverhältnisse entsprochen habe, wird nachher nicht erwähnt. Fünf Jahre später entschloß sich die Gemeinde¹⁾ zur Anstellung eines 3. Mädchenlehrers und zwar sollte dieser „als Rektor der evang. Töchterschule ein dem Fache gewachsener Mann sein, der die theologischen Studien an der k. k. protestantischen theologischen Lehranstalt in Wien vollendet habe.“ Es blieb indessen noch 3 Jahre hindurch beim alten. Erst 1841 veranlaßte das Ältesten-Kollegium durch eine packende Schilderung²⁾ der vorhandenen Missstände und wohl mehr noch durch den Nachweis der erforderlichen Mittel zur Befreiung der sich ergebenden Mehrauslagen die Erneuerung des früheren Beschlusses, betreffend die Errichtung einer 3. Mädchenklasse und die Anstellung eines 3. Lehrers. In derselben Sitzung erhielt der anwesende Baumeister Birowski den Auftrag, den Kostenvoranschlag über die an dem von der Gemeinde angekauften Klimkeschen Hause zur Herstellung einer ordentlichen Lehrerwohnung erforderlichen Reparaturen zu verfassen und dem Gemeindevorstand vorzulegen. Wenige Monate später, in der Sitzung vom 16. August 1841, wurde der Besluß, einen Theologen zu berufen, dahin abgeändert, daß die 3. Klasse als eine Elementarklasse herzustellen und vor der Hand durch einen Lehrgehilfen zu versehen sei; tatsächlich aber wurde ein entsprechend vorgebildeter Elementarlehrer angestellt. Nun scheint Josef Thomann die Leitung der dreiklassigen Mädchenschule als Oberlehrer mit gewissen Rechten und Verpflichtungen erhalten zu haben, wobei jedoch dem Rektor der Knabenschule die einheitliche Oberleitung gewahrt blieb.

Was die weiteren Veränderungen im Ausbau der Mädchenschule bis zum Schuljahre 1869/70 anbelangt, so sind sie schon oben im Zusammenhange mit der Wandlungsgeschichte der Knabenschule erwähnt worden.

Schulräumlichkeiten.

Die Knabenschule blieb seit der Trennung von der Mädchenschule nach wie vor im alten Schulhause — Kirchplatz 8 — untergebracht, während letztere ihr Heim im sogenannten Beutlig'schen Hause — Kohlengasse 20 — zugewiesen erhielt. Nach der Fertigstellung des

Seminarbaues im Jahre 1865 übersiedelten die Knaben dorthin und an ihre Stelle zogen nun die Mädchen ein. Die gemischten Klassen, nach deren Auflösung, die unteren und mittleren Mädchenklassen fanden ebenfalls im neuen Schulgebäude Aufnahme. Vorübergehend mußte das Schulhaus der Gemeinde — Kirchplatz 6 — die 2 selbständigen Realklassen beherbergen.

Die Lehrpläne.

Die Lehrpläne haben infolge des freieren Auffchwunges in den vierziger Jahren und der großen Regsamkeit auf pädagogisch-didaktischem Gebiete manche fortschrittliche Änderung erfahren. Besonders gilt dies von der Elementarklasse. An Stelle des Buchstabierens trat das Lautieren und der so wichtige Anschauungsunterricht lebte sich in Denk- und Sprechübungen ein. Auch in die 3. und 4. Klasse erlangten neue Lehrgegenstände Einlaß. Die Zeitfolge, in der dies geschehen ist, wird bei der Vorführung der Lehrpläne durch Beisezung der Jahreszahl näher bezeichnet.

Lehrplan der Knabenschule.

1. Klasse:

vor 1848: Buchstabieren,	seit 1848: Religion,
Lesen,	Lautieren,
Kopfrechnen,	Lesen,
Kurrentlesen,	Denk- u. Sprechübungen
catechismus,	Kopfrechnungen,
1852 dazugef.: Schreiben.	

2. Klasse (unveränd.):

Lesen,
Sprachlehre,
Schreiben,
Religion,
Rechnen.

3. Klasse:

1823	Religion,
	Biblische Geschichte,
	Pflichten der Untertanen, dafür seit
	Gemeinnützige Kenntnisse,
	Deutsche Sprache, dafür seit

1850	Lesen, Sprachlehre, Gedankenausdruck, Rechtschreiben, Schönschreiben, Rechnen,
"	"
"	"
1848	Gesang dazu gekommen,
1850	Zeichnen dazu gekommen,
"	Natur- und Vaterlandskunde.

4. Klasse:

1826	Religion, Schönschreiben, Rechnen, Deutsche Sprache und schriftliche Aufsätze, Naturlehre und Chemie, Naturgeschichte, Erdbeschreibung,
1843	Geometrie dazu gekommen,
1845	Zeichnen und Gesang dazu gekommen,
1853	Geschichte Polnische Sprache, in der 3. und 4. Klasse eingeführt.

Die Gegenstände Zeichnen, Gesang, Polnisch haben auch früher schon, wenigstens zeitweise, Beachtung und Pflege gefunden, aber außerhalb des Lehrplanrahmens und gegen besonderes Entgelt. So hat bereits 1821 der Stadtkaßier Swozil mit Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses¹⁾ am Mittwoch und Samstag nachmittags Zeichenunterricht erteilt. 1831 wurden auf Antrag des Kantors Süßmann alle Schüler und auch die Mädchen der höheren Klasse verhalten, behufs vervollkommnung im Kirchengesange an einem einstündigen Unterrichte²⁾ in der Woche teilzunehmen und dafür 3 kr. C. M. zu entrichten. 1846 wurden diese Gesangsübungen bezüglich der Mädchen auf 2 Stunden wöchentlich ausgedehnt und die Verfugung getroffen, daß das Orgelchor nur für die Singschüler und den Gesangverein anberaumt werde, zumal es Ehrensache für jedes Gemeindeglied sei, sich einen Kirchensitz zu nehmen. 1845 bewilligt die Gemeinde³⁾ dem Lehrer Fiedler für den an arme Schüler außer der Schulzeit erteilten Turnunterricht eine Bonifikation von 30 fl. Es war also Sache wohlhabender Eltern, selbst ihre Kinder auf diesem hochbewerteten Erziehungsgebiete auszubilden zu lassen. Was die Unter-

weisung in der polnischen Sprache anbelangt, so finden sich wohl hier und da Anhaltspunkte dafür, aber zu einem regelmäßigen Betriebe scheint es erst nach der Anstellung des Lehrers Adam Rusch gekommen zu sein.

Der Lehrplan der zweiklassigen, 1841 dreiklassig gewordenen Mädchenschule enthält für die einzelnen Jahresabteilungen dieselben Gegenstände mit Ausnahme von Geometrie, Turnen und Polnisch; nur sind später als bei der Knabenschule eingereiht worden:

Geschichte im Jahre 1851,

Zeichnen im Jahre 1857,

Häusliche Chemie im Jahre 1865.

Die Beurteilungsgrade für Leistungen, Sitten, Fähigkeiten, Anwendung sind die gleichen geblieben, nämlich: sehr gut, gut, mittelmäßig schwach; seit 1841 werden als Zwischenstufen auch „recht gut“ und „ziemlich gut“ und „ungenügend“ verwendet.

Die über das Jahr 1865 hinausgehende allmähliche Umwandlung unseres Schulwesens, wie sie oben in Verbindung mit der Realschulfrage teilweise erörtert worden ist, die Klassenvermehrung mit einjährigen Kursen und die Einbeziehung neuer Unterrichtsgegenstände in die Lehrpläne leiten zum Reichsvolkschulgesetz hinüber und mögen daher im folgenden Hauptabschnitte im neuen Zusammenhange besprochen werden.

Schulaufsicht.

Für die Ausübung der Schulaufsicht war nach wie vor die politische Schulverfassung vom Jahre 1806 maßgebend. Der vorherrschend kirchliche Zug in derselben behauptete sich bis zur Aufhebung des Konkordates und dem bald darauf erscheinenden Reichsvolkschulgesetze. In den streng eingehaltenen Grenzen äußerten die Schulbehörden, wie die zahlreichen Verordnungen und Erlasse aus jener Zeit beweisen, große Regsamkeit. Die üblichen Schultabellen mussten pünktlich abgeliefert, Schulversäumnisse mit Strafgeldern belegt, Armenbücher in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Der Diensteifer der Lehrer wurde durch Belobungen und Auszeichnungen, wie z. B. durch Verleihung des Titels „Musterlehrer“ angespornt. Gemeinden und sonst Leistungspflichtige wurden immer wieder gemahnt, ihnen das gebührende, ohnehin karge Einkommen rechtzeitig und ungeschmälert zu entrichten. Die Schulbücher standen unter sorgfältigster Überwachung und peinlich genauer Prüfung hinsichtlich ihrer spezifisch österreichischen und kath. religiösen Gesinnungsstoffe. Als im Jahre 1852¹⁾ die patriotisch und loyal gewiß

unverdächtige mähr.-schles. Superintendentur die „Lebensbilder“ von Thomas zur Genehmigung vorlegte, wurde ihr die Bearbeitung des Buches auf der Grundlage der vom hohen Ministerium für österr. Volkschulen herausgegebenen Fibel angeraten, dabei aber die Ausschaltung der für Schüler kath. Religion berechneten Lesestücke und Stellen eingeräumt. Für den Religionsunterricht war eine hohe Stundenzahl angesezt. Nach der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1855 wurde er an Hauptschulen in der 1. Klasse mit 2, in der 2. und 3. Klasse mit 4 und in der 4. Klasse mit 5 Wochenstunden erteilt und zwar im einführenden, erläuternden und erklärenden Teile vom Katecheten, wiederholungsweise vom Klassenlehrer. Die Sonntags- oder Wiederholungsschule, welche die sechsjährige Schulpflicht noch über weitere 2 Jahre ausdehnen und die für das Leben notwendigsten Kenntnisse festigen und erweitern und vor allem die Durchbildung in religiöser Gesinnung anstreben sollte, konnte sich allem Anschein¹⁾ nach nicht recht lebenskräftig erhalten.

Die Regung, daß etwa mögliche Ein- und Vordringen evang. Geistes auf dem Wege durch die Schule wird mit argwöhnischer Umsicht zu vereiteln gesucht. Als die hohe Landesstelle aus den Schultabellen für 1830 „sehr unliebsam“ erfaßt, daß ungeachtet des bestehenden Verbots, katholische Kinder in evang. Schulen²⁾ aufzunehmen, dennoch letztere von 140 kath. Kindern besucht wurden, verordnete sie mit Dekret vom 23. März 1831, B. 10166, daß die wegen Ausschulung der kath. Kinder aus den akatholischen Schulen bereits im Zuge stehenden Verhandlungen mit allem Eifer beschleunigt und dahin gearbeitet werde, daß dieser Übelstand im laufenden Jahre, wenn nicht ganz, doch größtentheils behoben werde.

Kennzeichnend ist auch die vom Hofkanzlei-Präsidium mittels Dekretes vom 30. Jänner 1846 getroffene Verfügung über den Vorgang bei Beteiligungen evang. Gemeinden, Lehrer oder Pastoren seitens des Gustav Adolf-Vereines, wodurch jeder unmittelbare Verkehr zwischen den Bittstellern und dem Verein vermieden werden sollte. Eine Bevormundung der Evangelischen war es, daß die Ernennung von Musterlehrern an evang. Trivialschulen der Landesregierung zustand, wogegen das Recht dazu bei kath. Schulen das Konfistorium³⁾ besaß. Die Lehrbefähigungsprüfungen in Teschen unterstanden der Breslauer Diözesan-Schulenoberaufsicht. Mit lärmenden Misstrauen hemmte die Regierung zu Beginn der fünfzigern Jahre den pädagogischen Aufschwung, dessen Wehen im Sturmjahre 1848 sich aus den deutschen Nachbarstaaten der deutsch-österr. Lehrerschaft mitgeteilt hatte, und mit dem Abschlusse des Konkordates im

Jahre 1855 wurde diesem Stande vollends das Joch des Klerikalismus aufgezwungen. Diesterwegs pädagogische Zeitschrift „Der Wegweiser“, auf welche das Ministerium vom Jahre 1848 mit Dekret vom 17. September mit empfehlenden Worten hingewiesen hatte, erschien nun staats- und religionsgefährlich und es ward von der Landesstelle im Auftrage des Ministeriums¹⁾ angeordnet: Die Empfehlung des Wegweisers von Diesterweg an Präparanden und junge Schullehrer zum Hausgebrauch hat nicht nur aufzuhören, sondern die Empfehlung ist vielmehr, wo sie geschehen ist und noch nachwirken dürfte, sofort zu widerrufen. Auch ist streng darüber zu wachen, daß das jährlich erscheinende pädagogische Jahrbuch von Diesterweg, welches in noch höherem Grade destruktiven Tendenzen huldigt, unter dem untergebenen Lehrpersonale keine Verbreitung finde und namentlich in Schulbibliotheken nicht aufgenommen werde.

Weniger Gefahr geistiger Öde oder Versumpfung brachte diese Wandlung der politischen Zustände der schlesischen evang. Schule. Es waren hier fast ausschließlich Bielitzer Pastoren, die als Senioren zugleich Distrikts- und Oberschulaussseher waren. Diese Männer waren: Schimko, Schneider, Haase. Der erstere verklärt jetzt noch, wenn sein Name genannt wird, das Antlitz derjenigen Gemeindeglieder, die ihn als Prediger und Seelsorger gekannt; die beiden andern haben mit außergewöhnlichem Erfolge im Reichsrat ihre Stimme für die evang. Kirche und Schule sowie für die allgemeine Bildung und Freiheit zur Geltung gebracht.*). Noch bevor das Ministerial-Dekret vom 2. September 1848 die Einleitung zur Reorganisation des Volkschulwesens bekannt gab, hatte Senior Schimko folgendes Rundschreiben²⁾ an die Herren Schullehrer im schles. Bezirke A. C. gerichtet:

Die neue Zeit greift in alle Lebensverhältnisse mit ihrer alles umwandelnden Gewalt unüberstehlich ein und verspricht auch dem Volksschulwesen eine neue Gestaltung zu bringen, worauf die hoffenden Blicke aller Freunde der Volksbildung schon längst gerichtet waren. Das Bessere muß jedoch allseitig beraten und vorbereitet werden und das

*) In verständnisvollem, innigem Einvernehmen mit ihnen überwachte und förderte die Gemeinde selbst, im engeren wie weiteren Ausschuß das Gedeihen ihres Schulwesens. Vor allem war sie auf die Anstellung möglichst tüchtiger Lehrkräfte bedacht. Abgesehen davon, daß sie unter diesen solche mit akademischem Bildungsgrade heranzuziehen suchte, holte sie bei Stellenbesetzungen vielseitige Erkundigungen ein, veranlaßte Schulmänner von gutem Ruf zur Bewerbung und scheute auch größere Opfer nicht, wenn es galt, Männer von besserer Bildung, erprobter Lehrküttigkeit und Charakterfestigkeit zu gewinnen. Diesen Zweck glaubte man, wenigstens nach der methodischen Seite hin, auch durch mitunter kostspielige Veranstaltung von Probelektionen durch die Bewerber sicherer erreichen zu können.

allzumal durch Männer vom Fache. Daß eine Zusammenkunft zu diesem Zwecke auch in unserem Bezirke eingeleitet werde, ist der laut ausgesprochene Wunsch mehrerer Lehrer und ihm kommt der Gefertigte mit aller Bereitwilligkeit dadurch entgegen, daß er eine General-Konferenz aller schles. Volksschullehrer A. C. auf den 8. August nach Teschen hiemit zusammenruft und die Herren Lehrer einladet, am genannten Tage um 10 Uhr auf dem Teschner Kirchplatz sich einzufinden.

Die geweckten Hoffnungen wurden zuversichtlicher, als das erwähnte, erst im Oktober¹⁾ verlautbarte Dekret vom 2. September unter anderen Gesichtspunkten auch folgenden hervorhob:

Da die Vervollkommenung der Volksschulen ganz besonders von der Einsicht und Tätigkeit der Lehrer bedingt ist, diese aber anerkanntermaßen durch Schullehrer-Versammlungen gefördert werden, so sind solche Versammlungen durch die Schulbehörden allzogleich einzuleiten. Sie sind für jetzt und bis zur definitiven Regulierung nur versuchsweise und ohne strenge Verpflichtung der einzelnen Lehrer zum Besuche derselben vorzunehmen; es wird aber von dem Interesse der Lehrer für ihre eigene Bildung und für das Beste des öffentlichen Unterrichtes erwartet, daß sie sich gern und mit Ernst dabei beteiligen werden. Der Zweck dieser Versammlungen ist gegenseitige Belehrung der Mitglieder über die Lehrgegenstände der Volksschule, die Methoden des Unterrichts, die Disziplin der Schüler, Beratung über Herbeischaffung von Lehrmitteln, Büchern, pädagogischen Zeitschriften, gemeinsame Lektüre, Besprechung alles dessen, was für die Volksschule von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Die Konferenzen blieben zwar auch in der Folgezeit bestehen, aber die Teilnahme der Lehrer wurde immer lauer, der frische, lebendige Geist entwich trotz behördlicher Aufmunterungen und Anordnungen in demselben Grade daraus, in welchem die politische Reaktion das Reich zu beherrschen begann und die geistige Nahrungszufluhr unterband.

Lehrkräfte.

Als die Anstalt geteilt wurde, behielt der greise Rector Grabner die Oberleitung. 1826 trat er in den Ruhestand, während dessen ihm die Gemeinde in dankbarer Anerkennung seiner langjährigen, treuen und reichgesegneten Arbeit ein sorgenfreies Auskommen^{*)} gewährte. Er hat es

^{*)} Es war eine für jene Zeit ansehnliche Versorgung: Belassung der alten Wohnung und 550 fl. Jahreseinkommen. Als Grabner vollauf von dem Gebotenen¹⁾ befriedigt, die von dem Altesten-Ausschuß ausgestellte Pensionsurkunde in allzuvorstichtiger Weise auch von dem f. f. Kreisamt bestätigt sehn wollte, wurde sein Verlangen kurzwegs mit dem Bedenken abgewiesen,²⁾ daß die ev. Gemeinde von jener pünktlich gehalten habe, was sie einem jeden der Herren Pastoren und Lehrer zusicherte.

nur 2 Jahre hindurch genossen. Sein Nachfolger wurde der Kandidat der Theol. und Prof. Gustav Klapcia,¹⁾ der zugleich die Vertretung des Pastors Rakowski übernahm, aber schon 1828 von der Gemeinde Hillersdorf zum Prediger gewählt wurde. In den nächsten 4 Jahren bekleidete der junge Theologe Karl Schneider die Rektorstelle, versah in dieser Zeit ebenfalls Predigerdienste und wurde im September 1852 einstimmig zum Pastor der Gemeinde berufen. Da die behufs Neubesetzung des Rektorats mit Prof. Grehmacher aus Leutschau angeknüpften Verhandlungen sich zerschlugen, wandte sich das Altesten-Kollegium an den aufs beste empfohlenen Kandidaten der Theologie David Freytag in Nässmark, lud ihn, um ihn näher kennen zu lernen, zum persönlichen Erscheinen ein, worauf die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 3. Februar 1833 ihn einstimmig zum Rektor der Knabenschule berief. Unter allgemeinem Bedauern sah man ihn 7 Jahre später scheiden — er ging als Pastor nach Dornfeld. Nun wurde von drei einheimischen Bewerbern (Stadtkindern) der bereits im Pfarramte zu Efferding in Ober-Oesterreich tätige Karl Ed. Zipser zum Rektor gewählt.²⁾ Er hat das Schulwesen der Gemeinde wachsen sehen und an seiner steten Fortentwicklung verständnis- und hingebungsvoll mitgearbeitet bis zu seinem Übergang in den Ruhestand im Jahre 1882. Er half die Realschule begründen und leitete sie von 1860 bis 1872.

Von 1822—1841 waren an der Knabenschule vier, an der Mädchenschule zwei Lehrer angestellt; von denen letzteren hatte einer die engere Leitung, während die gemeinsame Vertretung der beiden Anstalten dem Rektor zustand. Ein ziemlich reger Lehrerwechsel trat in dieser Zeit ein. Mekke und Szepeszy gingen an die Mädchenschule³⁾ über und wurden durch Karl Schneider und Johann Geyer ersetzt, doch übernahm der erstere schon nach Jahresfrist⁴⁾ die Leitung der Mädchenschule. 1828 erfolgte seine Berufung auf den Rektorposten. Szepeszy kündigte bald seine Stellung, um die Wiener Hochschule zu besuchen.*). Sein Nachfolger Jakob Zimmermann starb nach kurzer Zeit und der Kandidat Chmiel versah für $\frac{1}{2}$ Jahre den Dienst,⁵⁾ worauf Erich Saaf mit der Verbindlichkeit, im Predigeramt auszuhelfen, angestellt wurde. 1825 wurden Marczely und Josef Thomann, 1828 Heinrich Fiedler, 1829 K. Wilhelm Süßmann nach dem Tode des Käntors Vogel berufen. Dieser überwarf sich mit der Gemeinde und schied 1835 in Unfrieden. Es fiel dem umsichtigen Altesten-Kollegium schwer, für diesen Posten ein vollkommen geeignetes Individuum in Vorschlag zu bringen. Auf

*) Schneider, Erz. e. a. P.: Von Oktober 1825 bis Mai 1828 vollendete er seine theologischen Studien in Wien.

seinen eingehenden Bericht¹⁾ über die zu diesem Zwecke unternommenen Schritte fand die Angelegenheit in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 3. September 1835 folgende Erledigung:

„Bei dem Umstände, daß alle Bemühungen, einen zu dem Posten eines Kantors, Organisten und Lehrers vollkommen geeignetes Individuum für die Annahme dessen zu gewinnen, bisher vergeblich waren und ein solches in den k. k. Erblanden zu gewinnen unmöglich erscheint, wurde der Wunsch allseitig ausgesprochen, den Versuch dieser wegen in das Ausland zu wagen, indem man der Hoffnung Raum geben dürfe, die hohen und allerhöchsten k. k. Behörden dürften bei dem obwaltenden Mangel solcher Inländer sich bewogen finden lassen, ein hier nicht geborenes Individuum, wenn dasselbe sich als eines friedfertigen Charakters und Lebenswandels beflossen dartun könne, berufen zu dürfen. Da Herr Karl Wiesner in allen diesen Beziehungen mit den besten und glaubwürdigsten Zeugnissen dieser Gemeinde empfohlen worden, so bestimmt der ehrsame Ausschuß, dieser Herr Wiesner wolle durch das Ältesten-Kollegium ersucht werden, eine Reise nach Bielitz auf Kosten dieser Gemeinde zu unternehmen, damit beide Teile dadurch in den Stand gesetzt würden, ihre Wünsche und Bedürfnisse sich gegenseitig mitteilen zu können und sich über die diesfälligen Verhältnisse mündlich zu beraten und zu besprechen, indem die anwesenden Ausschußglieder der unwandelbaren Gesinnung sind, wenn besagter Herr Wiesner zu dem erledigten Posten vollkommen qualifiziert befunden werden und seine Anstellung höheren Orts erwirkt werden möchte, ihm diese Stelle zuteil werden zu lassen.“

Die unternommenen Schritte glückten und Wiesner fand die beste Aufnahme in der Gemeinde. Doch nur zu bald kehrte er seine tyrannische Natur hervor und versetzte die Bürgerschaft²⁾ durch rohe Mißhandlung ihrer Kinder in anhaltende Aufregung und größte Erbitterung. Er starb im Jahre 1847. Bei der Errichtung der 3. Mädchenklasse erhielt Georg Schmidt aus Hillersdorf die Stelle, wurde jedoch 1847 in seinen Heimatort zurückberufen und durch Johann Lipowsky ersetzt, der, ein Sohn des hiesigen Bürgers L., das Gymnasium in Teschen besuchte. Kurz zuvor war Ernst Kieslich aus Hillersdorf³⁾ der Nachfolger Wiesner's geworden. Als 1849 Mežke in den Ruhestand trat, Fiedler starb und Lipowsky sich weiteren Studien zuwandte, fiel die Wahl auf die Kandidaten J. Hęzko, M. Herrmann und den Lipniker Lehrer Adam Rusch. Mit den beiden letzteren wurden behufs Erteilung⁴⁾ von Privatunterricht im Gesange und an schwachbefähigte Kinder besondere Vereinbarungen getroffen. Herrmann verließ Bielitz 1852, desgleichen Hęzko 1853 und

Johann Schubert aus Altbielitz sowie Moritz Schimko, der Sohn des Seniors, nahmen deren Stellen ein. Nun trat ein Stillstand in der Lehrerbewegung bis zu der im Jahre 1865 in Angriff genommenen Neuregelung des Schulwesens ein. Die aus diesem Anlaß berufenen ausländischen Lehrkräfte Albin Geyer und Heinrich Jaap¹⁾ standen nicht ausschließlich an der Haupt- und Mädchenschule in Verwendung, indem sie zugleich an der Realschule beschäftigt wurden. Für den 1866 verstorbenen Johann Geyer wurde Wilhelm Hentschel gewählt.²⁾

Bildungsstand der Lehrer.

Für die berufliche Ausbildung der Lehrer tat der Staat bis 1849 keine neuen Schritte. Die Teilnahme an einem halb- oder ganzjährigen Präparandenkurs, der kaum das notdürftigste Schulwissen vermittelte, war die Voraussetzung für den Gehilfendienst im Lehramte. Nach zweijähriger Praxis in dieser Stellung konnte die Lehrbefähigung für definitive Verwendung erworben werden. Erst im Jahre 1849 wurde der zweijährige Vorbereitungskurs³⁾ eingeführt, wobei der Besuch einer Hauptvolksschule oder des Untergymnasiums die Aufnahmsbedingung war. Der zweite Jahrgang wurde hauptsächlich in der Methode geschult. Zur Ausbildung des Lehrtalents hatten die Zöglinge selbst öftere Versuche im Unterrichte unter der Leitung des Direktors oder der Lehrer anzustellen. Der Gedanke war gut, doch Zeit und stofflicher Gehalt zu knapp bemessen. Die Lehrer unserer Gemeinde standen durchschnittlich, wie aus dem Zusammenhang der Darstellung wohl ersichtlich geworden ist, auf einer höheren Bildungsstufe; die meisten waren entweder für die Hochschule vorbereitet oder besaßen schon akademisch-theologische Bildung. Allerdings mag der methodische Wert ihrer Wirksamkeit oft durch längere Ausübung des Lehramtes mitbestimmt gewesen sein, aber ohne Zweifel hat unsere Anstalt die katholischen Schulen in jener Zeit weit überragt. Welchen Rufes sie sich erfreute, mag z. B. ein Erlass der k. k. schles. Landesschulbehörde vom 9. Dezember 1851⁴⁾ bezeugen:

Der Statthalter von Kalkberg hat aus dem Berichte des Schulrates Wilhelm über die im Laufe des Monats vorgenommene Inspektion⁵⁾ mit Vergnügen ersehen, daß die evangelische Haupt- und Mädchenschule zu Bielitz den wohlverdienten Ruf ihrer Trefflichkeit bei richtigem und besonnenem Fortschritte behauptet. In Anerkennung dieser erwünschten Verwendung des Lehrpersonals hat der Herr Statthalter den sämtlichen Herren Lehrern, nämlich dem Herrn Rektor Zipser, dann den Herren Lehrern Thomann, Geyer, Kieslich, Hentschko, Rusch und Herrmann Belobungsdekrete herablangen lassen.

Einkommen der Lehrer.

Der erfreuliche Zustand der Anstalt, zumal der Knabenschule, hob ihr Ansehen noch mehr bei dem Übergange in die Unter-Realschule; ihre Böblinge gelangten daheim und in der Fremde zu einem leichteren und besseren Fortkommen, der Zudrang von außen nahm zu, katholische und jüdische Mitbürger setzten sich über konfessionelle Bedenken hinweg und ersuchten um Aufnahme ihrer Kinder in die evang. Schule. Die hervorragenden Leistungen erhöhten die Rücksichtnahme und Fürsorge der Gemeinde für die wirtschaftliche Lage ihrer Lehrkräfte. Dem zeitweiligen Drängen dieser folgte in der Regel eine durch die Lebensbedürfnisse bedingte Befriedigung berechtigter Wünsche. Dies geschah, sowie früher, teils durch außergewöhnliche Unterstützungen, teils durch Gehaltsregelungen. Als das ungünstige Geschäftsjahr 1831 einen empfindlichen Ausfall des Schulgeldes, das einen Gehaltsbestandteil von bestimmter Höhe ausmachte, mit sich brachte,¹⁾ wurde den Knaben- und Mädchenlehrern zusammen eine einmalige Entschädigung von 120 fl. C. M. aus der Bethauskasse gewährt.

Ein gleicher Anlaß führte 1839 zu einer unter die Bittsteller zu verteilenden Entschädigung von 100 fl. C. M. Doch wurde den Lehrern ernst und nachdrücklich dabei bedeutet, daß sie zur Einbringung des von ihnen einzuhebenden Schulgeldes²⁾ den ihnen durch die politische Schulverfassung zugesicherten Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen und das Anwachsen jahrelanger Rückstände zu vermeiden hätten.*)

Mehr als solche gelegentlichen Aushilfen besagte die 1855 vorgenommene neue Schulgeldbemessung, welche die seit 1816 bestehenden Ansätze fast verdoppelte und überdies das zweifache neue Schulgeld für diejenigen Kinder vorschrieb, deren Eltern nicht zur hierortigen Gemeinde gehörten und nichts zur Erhaltung unserer Kirchen und Schulanstalten beitragen. Freilich waren — was die Gemeinde offen zugab — die Lebensbedürfnisse seit jener Zeit um das vier- bis sechsfache gestiegen und die inzwischen den Lehrern aus der Stadtkasse zuteil gewordenen Zuschüsse und der Anfall von Legaten³⁾ erschienen nicht hinreichend, um sie von Nahrungssorgen zu befreien. Von dieser Maßnahme verständigte der

*) 1851 kam Hilfe von der Stadtgemeinde. Der Kommune-Ausschuß hatte die Verfügung getroffen, daß der evang. Gemeinde zur Unterstützung ihrer Bedürfnisse 595 fl. C. M. für die Dauer des Bestehens des damaligen Kommune-Ausschusses zugewiesen wurden. Von diesem Betrage erhielten die sieben Lehrer unserer Schule 396 fl. 40 kr. zu gleichen Teilen; die übrigen 198 fl. 20 kr. wurden mit Ergänzung auf 200 fl. dem pensionierten Lehrer Mezle als Ruhegehalt ausgezahlt. (Siehe auch B. über die A.-S. vom 19. September 1849.)

Gemeindeausschuß den Lehrkörper mit der einstimmigen Erklärung, daß derselbe mit den Leistungen der sämtlichen 7 Herren Lehrer sehr zufrieden sei und sie demnach auch zufrieden zu stellen wünsche. Dem Nachweis der Herren Thomann, Schimko, Schubert und Rusch, daß sie durch die Neuordnung¹⁾ den anderen Kollegen gegenüber benachteiligt würden, wurde noch in demselben Jahre in entsprechender Weise Rechnung getragen.

1862 beantragte der engere Ausschuß, seit der Herausgabe des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 nunmehr „Presbyterium“ (Ältesten-Kollegium) genannt, unter dem Einflusse eines günstigen Kassastandes aus eigenem Antrieb²⁾ eine kleine Erhöhung des fixen Gehaltes. Es setzte sich damals das Einkommen der Lehrer zusammen aus: 1. Fixer Gehalt, 2. Schulgeld in bestimmter Höhe, 3. Freie Wohnung, 4. Holzdeputat, 5. Anteil an den Zinsen von Stiftungskapitalien, 6. Anteil an den für die Schule stattfindenden Kirchenopfern, 7. Anteil an den Begegnungsgeldern, jedoch nur für die Knabenlehrer, wogegen die Mädchenlehrer anderweitig entschädigt wurden.

1865 wurde das aus dem Schulgeld und den Zinsen besonderer Stiftungskapitalien geflossene Einkommen³⁾ der Knaben- und Mädchenlehrer pauschaliert und ein Jahr darauf wurden die Gehalte folgendermaßen festgestellt:⁴⁾ a) Rusch 745 fl., b) Kieslich 555 fl., c) Zipser 927,50 fl., d) Thomann 625 fl., e) Schimko 475 fl., f) Schubert 485,50 fl., g) Jaap 750 fl., h) Geyer 750 fl., i) für einen neu zu wählenden Lehrer 600 fl.*)

Schulaufwand.

Wenden wir uns nun beim Rückblick auf das, was die Gemeinde in der Zeit von 1822 bis 1869 für ihr Schulwesen getan hat, in etwas näherem Zusammenhange dem Schulaufwande und der Verwaltungsfrage zu.

Es galt, wie wir gesehen haben, nicht bloß die von den Vätern überlieferten Güter und Einrichtungen zu erhalten, sondern sie auch auszugestalten und die äußereren Bedingungen für deren Gedeihen durch Aufbringung der nötigen Geldmittel zu schaffen. So wurde das für die Unterbringung der Mädchenschule erworbene Beutligische Haus mit einem Stockwerk versehen. Bald darauf⁵⁾ erhielt das alte Schulhaus einen Turm mit Kupferdach samt Uhr. Zur Bedeckung der Auslagen fand

*) Aus der Kirchenkasse bezogen überdies Direktor Zipser 63 fl. und Kantor Kieslich als Organist 84 fl.

eine Sammlung in der Gemeinde¹⁾ statt. Die sogenannte Viertelstunden-glocke bestellten und bezahlten die Herren Kaufleute, welche nach Pest reisen. 1846 wurde auf Antrag des Direktors Zipser den Holzlagen im Schulhof ein Zimmer zugebaut, welches zur Aufbewahrung der physi-kalischen Instrumente, Mineralien und sonstiger Lehrmittel dienen sollte. Einige Jahre zuvor war die Klimiskehe Realität angekauft und zu einer passenden Lehrerwohnung eingerichtet worden. Durch den wieder durch freiwillige Zeichnung aufgebrachten Beitrag von 10.000 Gulden zum Seminarbau sicherte sich die Gemeinde²⁾ die Aufnahme der Knaben-hauptschule in das neue Gebäude.*). Die Vertragsbestimmungen hin-sichtlich der Verfügbarkeit und Benützung der Räume³⁾ nach Zahl und Lage waren aber so ungenau, daß es fast bis in die Gegenwart herein infolge der wachsenden Raumbedürfnisse der einen und der andern Anstalt zu Beschwerden und Vorstellungen kam, bis endlich durch die Vermittlung des k. k. Oberkirchenrates eine endgültige Vereinbarung getroffen wurde.

Den Hauptbestandteil der Lehrerbefördung bildete nach wie vor das Schulgeld, mit dessen Einhebung für die Lehrer allem Anscheine nach viel Plage und Verdrüß verbunden war. Da das Schulgeld eine empfindliche Besteuerung der Gemeindeglieder war, so nahm man eine Steigerung in dieser Richtung nur unter dem Zwange der Verhältnisse vor. Dies geschah, wie erwähnt, im Jahre 1855 und 10 Jahre später bei der Pauschalierung der Äquivalentgebühren.

Eine wie starke Belastung darin lag im Vergleiche zu dem gegen-wärtig an unseren städtischen Volks- und Bürgerschulen eingeführten Schulgeld, mag eine Zusammenstellung der Ansätze für die evangelische im Jahre 1865 und für die städtischen Schulen in der Gegenwart dartun:

Ev. Schule 1. bis 4. Klasse	1 fl. 50 kr. viertelj.	=	6 fl. ganzi.
5.	" 2 fl. 50 kr.	"	= 10 fl. "
6.a	" 3 fl. — kr.	"	= 12 fl. "
6.b	" 4 fl. — kr.	"	= 16 fl. "

Fremde zahlen das Doppelte.

*) Mit der Übersiedlung der Knabenschule in das Seminargebäude wurde das alte Schulhaus für die Mädchenschule frei und das Beutligische Haus wurde vom Presbyterium im eigenen Wirkungskreise¹⁾ der Frau Schubuth gegen eine Schenkung von 2000 fl., die vorläufig mit 6% zu verzinsen waren, für die Zeit ihres Lebens zum Gebrauche überlassen, jedoch mit Ausnahme einer ebenerdigen Wohnung für einen Lehrer. Mit dem Geschenk der Frau Schubuth deckte die Gemeinde den Kaufpreis für den unentgeltlich überlassenen Bauplatz des Seminars.

An der städtischen Schule gibt es 3 Schulgeldklassen zu K 16·64, K 11·20 und K 5·60 für das ganze Jahr. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden wird nur insoweit gemacht, daß letztere gleich bei der Aufnahme das ganze Schulgeld entrichten müssen. Auch sind Ermäßigungen und Befreiungen viel leichter zu erlangen, als es an der konfessionellen Schule möglich war.

Schaffung eines Schulfondes.

Das so erhöhte Schulgeld bezog nunmehr die Gemeinde und entrichtete dafür das entsprechende Entgelt in regelmäßigen, allen Schwankungen entzogenen Beträgen. Damit ergab sich die Nötigung zur Gründung eines eigenen Schulfondes. Es war eine völlige Neuordnung in der Verwaltung, als die größere Gemeindevorstellung¹⁾ in der Sitzung vom 23. August 1866 den Antrag des Presbyteriums, die Kirchen- von den Schulkapitalien zu scheiden, zum Besluß erhob. Das Presbyterium war bei seiner Antragstellung von der Ansicht ausgegangen, daß

a) der Schule, deren gesicherter Bestand möglichst angestrebt werden muß und deren Bedürfnisse anlässlich ihrer neuen Organisierung bedeutend gestiegen sind, alles, was ihr als solcher, sei es nun mit ausgesprochener Widmung oder schlechtweg gegeben worden, auch verbleiben soll — dann daß

b) die Scheidung eine vollkommene sein soll. Daher sei ein eigener Schulkassier und Rechnungsführer zu bestellen, welcher über sämtliche Schulkapitalien Buch zu führen und die Interessen von denselben allein einzuhaben hat. In diese Kasse hätten alle auf die Schule bezughabenden Einnahmen und aus dieser Kasse alle die Schule betreffenden Auslagen zu fließen. Die Rechnung sei jährlich zu legen.

Dem darnach erstatteten Berichte zufolge zerfielen damals die zu beträchtlicher Zahl angewachsenen Stiftungskapitalien für die evangelische Schule

a) in solche für die Knabenschule mit bestimmter Widmung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Die Andreas Krischki'sche Stiftung*) | fl. 1680 — |
| 2. Gottlieb Bartelmus'sche | " " 1050 — |
| 3. Johann Fried. Köhlersche | " " 33·60 |

*) Das Stiftungskapital betrug bekanntlich ursprünglich 4000 fl. Durch den Staatsbankrott im Jahre 1811 und den weiteren Wechsel in der Geldwährung war die Stiftung soweit entwertet worden. Auf Veranlassung des Familien- Repräsentanten hatten die Gemeindevorsteher¹⁾ unter Beziehung der dabei interessierten Lehrer eine zeit- und sinnemäßige Änderung des Stiftsbriefes vorgenommen. Auf gleiche Ursachen ist auch die Wertänderung mancher andern Stiftung zurückzuführen.

4. Christian Gottl. Käischkesche Stiftung	fl.	252.—
5. Joh. Gottl. Herrmannsche	"	126.—
6. Karl Ludwig Pollak'sche	"	52·50
7. Karl Kolbenheuersche	"	240·10
8. Gottl. Siegm. Bartelmußsche	"	1930·40
9. Karl Zipsersche	"	2100.—
10. Matthäus Opolskysche	"	210.—
11. Nickelsche	"	294.—
12. Daniel Brüchesche	"	1050.—
13. Das Kapital der Knabenschulkasse	"	178·50
14. Daniel Brüchesche Stiftung (§. 12)	"	1050.—

b) in Stiftungskapitale für die Mädchenschule mit bestimmter Widmung:

1. Johanna Hermannsche - Stiftung	fl.	315.—
2. Katharina Hultschinsche	"	420.—
3. Susanna Beutligsche	"	420.—
4. Karl Kolbenheuersche	"	179·90
5. Karl Zipsersche	"	1050.—
6. Karl Ludwig Pollak'sche	"	52·50
7. Lindner (Mänhardt'sche)	"	105.—
8. Auguste Busch und Joh. Grabnersche	"	210.—
9. Matthäus Opolskysche	"	210.—
10. Das Schulkassakapital	"	200.—
11. Die Hühnische Leichentuch-Stiftung	"	168·52
12. Burdasche Stiftung z. Christbeschurung ¹⁾	"	400.—

c) Stiftungskapitale mit bestimmter Widmung für die Knaben- und Mädchenschule:

1. Johann Obraischaysche Stiftung zur Christbeschurung	fl.	150.—
---	-----	-------

d) Stiftungskapitale mit nicht bestimmt ausgesprochener Widmung:

1. Benjamin Raschkesche Legat für Knaben- und Mädchenschule	fl.	193·20
2. Majorsche Legat	"	210.—
3. Heinrich Fritsch'sche Legat	"	105.—
4. Kühnsche Legat vom Jahre 1860	"	100.—
5. " " " 1861	"	45·81
6. Senior Schimkosche Leg. z. Christbesch.	"	40.—
7. Ludwig Pollak'sche Legat	"	54.—
8. Leopold Baumsche Legat	"	50.—

9. Aus den Bürgerrechts-Taxen	fl. 105.—
10. Daniel Brüchesche Legat	" 1050.—
11. Rosa Schubuthsches Geschenk für die Mädchen-Schule	" 300.—

Diese Stiftungskapitalien wurden teils in Wertpapieren¹⁾ angelegt, teils als Darlehen hinausgegeben.

Der Schulkasse wurden als Einnahmen zugewiesen:

- a) die Schulgelder,
- b) die Interessen der Stiftungskapitalien,
- c) Beiträge aus der Kirchenkasse in der Höhe von fl. 957.—
- d) Bezüge von der Stadtgemeinde in der Höhe von fl. 816.—
(auch als Extrafond bezeichnet).

Prediger- und Lehrer-Witwenfond.

Es ist bereits gesagt worden, welche Altersversorgung Grabner und Mezke erhalten haben. Lehrerwitwen waren auf das seit 1807 bestehende Prediger- und Lehrerwitwen-Institut angewiesen. Das Stiftungskapital war von 1505 fl. trotz wiederholter Wertherabminderung um 1835 auf 4919 fl. angewachsen und die Ältesten erhöhten den Unterstützungsbeitrag für die Predigerwitwen auf 40, für die Lehrerwitwen auf 30 fl. C. M. 1852 betrug der Fonds 10.000 fl. und die Bezüge daraus wurden für alle Witwen in gleicher Höhe auf 70 fl. C. M. festgesetzt.¹⁾ 1857 zählte das Kapital 14.280 fl. und es wurde in der Gemeindevorvertretungssitzung vom 14. Februar 1858 anlässlich des 50jährigen Bestandes der Anstalt folgendes beschlossen, um den erfreulichen Stand derselben durch etwas Wohltätiges zu verherrlichen:

1. Berücksichtigend, daß unsere deutsche Landgemeinde bei dem am Erntefest für dieses Institut abgehaltenen Opfer auch ihr Scherlein beigetragen und von der polnischen Gemeinde sogar ein nicht unbedeutendes Opfer jährlich durch 50 Jahre diesem Institute zugeführt worden ist, so sollen für die Folge die Lehrerwitwen unserer eingepfarrten deutschen und polnischen Landgemeinde mit einer jährlichen Pension von 20 fl. C. M. aus diesem Institut beteiligt werden.

2. Da bisher von dem am Toleranz- oder jetzigen Reformationsfeste für unsere Armen jährlich abgehaltenen Opfer 8 Gulden jährlich an das schlesische Prediger-Witweninstitut als ein Beitrag von unserer Gemeinde abgeführt worden sind, so soll dieser Betrag den Armen unserer Gemeinde für die Folge nicht entzogen, sondern alle Jahre 10 fl. C. M. aus dem hierortigen Prediger- und Schullehrer-Witwen-Institut an das schles. Prediger-Witweninstitut gezahlt werden.

3. Da die schlesischen Schullehrer für ihre Witwen durch jährliche Beiträge in Teschen auch ein Witweninstitut gegründet haben, zu welchem auch die Herren Lehrer unserer Gemeinde beigetreten sind, so wurde auf Vorschlag des Herrn Seniors Schimko diesem Schullehrer-Witwen-Institute ein jährlicher Beitrag von 10 fl. C. M. aus dem Fonde unseres hierortigen Prediger- und Lehrer-Witweninstitutes bewilligt.

Im Jahre 1860 hat sich das Kapital ungeachtet der inzwischen eingetretenen Pensionsauszahlungen auf 16.157 fl. gehoben. In der Presbyterial-Sitzung¹⁾ vom 9. November 1863 stellte Bürgermeister Sennewald folgende 2 Anträge:

- a) Das Kapital von 1800 fl., welches die Bielitzer evangelische Gemeinde dem Lehrer- und Prediger-Witwenfond schulde, von den Passiven abzuschreiben, indem er sich auf das Recht der Gemeinde in den Statuten festgesetzt bezieht.
- b) Die Pensionen der Witwen zu erhöhen, indem die Verhältnisse des Fonden eine derartige Erhöhung zulassen.

Da Pastor Haase das Recht der Gemeinde, im Sinne des ersten Antrages vorzugehen, in Frage stellte, wurde die Beschlusssfassung darüber bis nach eingehender Prüfung der Anstaltszahlungen hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen vertagt. Es scheint in der nächsten Zeit zu keiner Entscheidung hierüber gekommen zu sein, denn ein in der Gemeindevorvertretungssitzung vom 23. August 1866 vom Direktor Zipser gestellter Antrag auf Revision und zeitgemäße Modifizierung der Statuten wurde dahin beantwortet, daß das Presbyterium Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt habe und baldigst zur Ausführung derselben schreiten werde.

So bietet denn die mittlere, nahezu 50 Jahre umfassende Periode unserer Schulgeschichte ein Bild vielseitigen Ringens und regen Schaffens, und als der Liberalismus in den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts nicht zuletzt auch für die Schule in den Kampf zog und das Reichsvolkschulgesetz schuf, da hatte unsere Gemeinde bereits ein Schulwesen aufzuweisen, das den neuen Geist zum guten Teil in sich verwirklicht trug und auch äußerlich leicht in die neuen Formen, wie sie die Gliederung der Volks- und Bürgerschule verlangten, eingehen konnte.

Geschichte der Schule vom Jahre 1870—1902.

Äußerer Entwicklungsgang der Schule.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 war ein großartiger Sieg der namentlich vom städtischen Bürgertum verfochtenen und bis zum Throne vorgedrungenen Überzeugung, daß Bildung nicht nur den einzelnen geistig frei mache und wirtschaftlich stärke, sondern daß sie folgerichtig in ihrer Ausdehnung auf die Gesamtheit der Bevölkerung und zwar in ihrer Begründung durch die Volksschule eine Grundveste des Staates bilden müsse und von seiner Seite als Sache besonderer Pflege und Überwachung anzusehen sei. Diese neue Geistesrichtung konnte die evang. Kirche nur mit Genugtuung und Freude begrüßen. Die neue Schule bedeutete für sie nicht einen jähren, ja überhaupt keinen Bruch mit der Vergangenheit, wie es bei der katholischen Kirche der Fall war. Hier war der widerstrebende Klerus eine Macht, die, wenn das Konkordat auch aufgehoben war, in der Herrschaft über die Schule nicht leicht zu erschüttern war. Durch die Errichtung der allgemeinen, interkonfessionellen Schule, neben der die konfessionelle Privatschule ihre Berechtigung allerdings nicht verlor, ward zwar diese Macht stark unterbunden, allein die erdrückende Mehrheit der dem kath. Glaubensbekenntnisse angehörenden Kinder mußte den religiösen Charakter dieser Schule bestimmen und die Andersgläubigen mochten nicht ohne Grund unliebsame Einflüsse für ihre Schuljugend beim Besuche solcher Anstalten befürchten. Es war daher begreiflich, daß die wenigen nicht-katholischen Gemeinden im Staate ihrem mehr oder weniger ausgebauten Schulwesen das konfessionelle Gepräge zu erhalten wünschten. Taten sie das aber, so verzichteten sie gewissen Bestimmungen des Reichs-Volksschul-Gesetzes zufolge auf mancherlei der öffentlichen Gemeindeschule zukommende Vorteile und unterzogen sich einer doppelten Belastung: sie mußten die allgemeinen Schulosten mittragen und außerdem die Erhaltung ihrer Anstalten aus eigenen Mitteln bestreiten. Ob sie das auf die Dauer würden tun können, war voraussichtlich nicht anzunehmen. Diesen, wie die Folgezeit gelehrt hat, vollauf gerechtfertigten Bedenken hat der Bielitzer Pfarrer und mähr.-schlesische Superintendent C. Sam. Schneider als Reichsratsabgeordneter bei der Vorberatung des Gesetzes beredten Ausdruck gegeben. Er trat offen, freimütig und warm gegen diese Härten in dem sonst vom Geiste der Freiheit und des Fortschritts beseelten und getragenen Gesetzentwürfe auf und forderte verständnisvolle

Rücksichtnahme auf die bestehenden religiösen Verhältnisse der großen Minderzahl der Bevölkerung. Er sagt hierüber in den Erzählungen¹⁾ aus seinem Leben:

„Ich wurde im Unterrichts- und interkonfessionellen Ausschuß zum Obmannstellvertreter und im Subkomitee fürs Thegesetz zum Obmann gewählt. In den Sitzungen derselben wurde nicht selten bis in den späten Abend hinein fleißig und eifrig gearbeitet. Die Resultate sind in dem interkonfessionellen Gesetz von 1868 und in dem Unterrichtsgesetz von 1869 niedergelegt. Bezuglich des letzteren habe ich im Ausschuß, im Club und in öffentlicher Sitzung all meine Kraft eingesetzt, um unsere evangelischen Schulgemeinden von der ihnen aufgelegten Doppellauf zu befreien. Trotzdem ich männiglich kämpfte und manchen gegen mich losgedrückten spitzen Pfeil abzuwehren im Stande war, ist mir mein Vorhaben nicht gelungen.“

So wurde des Ministers Hasner²⁾ Gesetzentwurf ohne Abänderung in der entscheidenden Sitzung des Abgeordnetenhauses zum Gesetze erhoben.

Als Vorbereitung auf diese Neuordnung des Schulwesens waren das Gesetz vom 25. Mai 1868, betreffend das Verhältnis der Schule zur Kirche und die Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869 anzusehen, welche das Presbyterium unserer Gemeinde unter dem Vorsitze des Pfarrers Dr. Haase in der Sitzung³⁾ vom 31. August 1869 zu folgenden, in der schlesischen Senioratsversammlung einzubringenden Anträgen veranlaßte:

1. Die Versammlung beschließt, gegen die durch die provisorische Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869 geschahene Verlegung der evang. Kirchenverfassung und der durch die letztere den Evangelischen gewährleisteten Rechte in Bezug auf die Schule eine Rechtsverwahrung einzulegen und im gesetzlichen Wege darauf hinzuwirken, daß unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes, welches der Staat über alle Schulen seines Gebietes, also auch über die evangelischen Schulen, zu üben besugt ist, der berechtigte Einfluß der durch das Seniorat und die Superintendentur vertretenen Seniorats- und Superintendential-Gemeinde auf die konfessionelle evangelische Schule gewahrt und geregelt werde.

2. Es ist im Interesse der evangelischen Kirche Österreichs unabdingt notwendig, ja eine Lebensbedingung der letzteren, daß die evang. Gemeinden, die von ihnen gegründeten uns bisher erhaltenen evang. Schulen auch forthin als solche erhalten, wenngleich ihnen durch die Errichtung sogenannter konfessionsloser Schulen durch die zwangsweise

Mitserhaltungspflicht neue Opfer auferlegt werden sollten. Die Versammlung beschließt, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln in dieser Richtung auf die evang. Schulgemeinden einzuwirken.

3. Sämtliche Vertretungskörper der evang. Kirche Österreichs haben die Pflicht, mit aller Entschiedenheit dagegen zu protestieren, daß, nachdem die sogenannte konfessionslose Schule eingestandenermaßen fast überall eine kath. Schule sein wird, die evang. Glaubensgenossen dort, wo die von ihnen gegründeten und erhaltenen evang. Schulen dem Schulbedürfnis ihrer Gemeinde genügen, gezwungen werden, zur Erhaltung der sogenannten konfessionslosen recte kath. Schulen Beiträge zu leisten, wodurch die ihnen durch § 13 des Allerhöchsten Patents vom 8. April 1861 und Artikel X des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 gewährte Rechtswohlstat auf das Empfindlichste verletzt würde.

4. Trotz der durch § 16 des Allerhöchsten Patents vom 8. April 1861 den zugestandenen Rechtswohlstat, daß die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über die evang. Schulen nur evangelischen Männern anvertraut werden kann, sind vor kurzem erst systemisierte Schulratsposten wieder aufgehoben und sind die evang. Schulräte nicht einmal in den Status der neuernannten Landesschulinspektoren eingereiht worden. Es ist Pflicht sämtlicher Organe der evang. Kirche Österreichs, mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß der § 16 des Allerhöchsten Patents vom 8. April 1861 seinem vollen Inhalte nach wieder in Rechtsübung trete.

5. Es erscheint dringend geboten, daß die unter 1, 2, 3 und 4 erörterten Beschwerden von den Superintendential-Versammlungen und von der Synode schleinigt in Beratung genommen und von den beiden letztgenannten Vertretungskörpern sofort energische Schritte bei der hohen k. k. Staatsregierung eingeleitet werden, um die durch die neue Schulgesetzgebung verlehrte und gefährdete Rechtsstellung der evang. Kirche im Staate wieder herzustellen und zu festigen.

Es verstrichen nur wenige Jahre und die wirtschaftlichen Wirkungen des neuen Gesetzes rüttelten am Bestande der evang. Schulen. Auch bei uns meldete sich diese bange Frage bald an. Als 1872 die hiesige kath. Schule zur Kommunalschule umgestaltet wurde und somit der Fall eintrat, daß sie bei gering bemessenem Schulgelde allen schulpflichtigen Kindern ohne Rücksicht auf die Konfession geöffnet wurde, die Erhaltungskosten aber hauptsächlich von dem steuerkräftigen evang. Bürgertum übernommen werden mußten, da schilderte in der Presbyterium-Sitzung vom 29. April 1872 der Vorsitzende Dr. Haase die gefahrdrohende Lage,

in welche unsere Schule angesichts dieser Tatsachen geraten könnte, und machte die reiflichste Erwägung der Sachlage ebenso sehr zur Verstandes- wie zur Herzens- und Gewissenssache. Nach stundenlangen Erörterungen beschloß man, den Gegenstand am nächsten Tage in neue Beratung zu nehmen und auch den Direktor Zipser zur Sitzung einzuladen. Dessen persönliche Darlegungen, die zum guten Teil auf seinen bei der Ausübung des Bezirksschulinspektorate gemachten Erfahrungen beruhten, sprachen nicht gegen die Übergabe der Schule an die politische Gemeinde, falls diese in einem rechtskräftigen Vertrage gewisse Verpflichtungen¹⁾ zur Wahrung des evang. Charakters derselben eingehen dürfte und wollte. Noch wurde hierüber kein Beschuß gefaßt, jedoch ein Ausschuß eingesetzt, der den Stand und die genaue Zweckbestimmung der Schulkapitalien feststellen und möglichst bald darüber berichten sollte.

Das geschah in der Sitzung vom 6. Mai 1872. Kurator Türk berichtete über die vorgenommene Prüfung²⁾ der der evang. Gemeinden gehörigen Urkunden und Stiftungskapitalien, worauf alle diese Dotationen auf die evang. Gemeinde geschrieben erschienen. Dies, sowie die Mitteilungen des Seniors, welcher sich in Leipzig beim Zentralvorstande der Gustav Adolf-Stiftung Rat und Beistand eingeholt hatte, bestimmten die Anwesenden nach längerer Wechselrede zu einer Reihe hochwichtiger Beschlüsse, die als Anträge des Presbyteriums in der Sitzung der größeren Gemeindevertretung³⁾ vom 7. Mai 1872 wiederkehren. Der Bericht über jene denkwürdige Sitzung lautet:

„Soll unsere Schule zur Kommunalschule werden, oder sollen wir unsere Volksschule zu erhalten suchen?

Herr Senior Haase teilt mit, daß zufolge einer Petition von Juden und Katholiken an den Landesschulrat um eine Kommunalschule oder die öffentliche katholische Schule zur allgemeinen öffentlichen Schule zu machen, das Bürgermeisteramt angewiesen wurde, sofort die öffentliche Schule in Stand zu setzen und dem Gesetz vom 14. Mai 1869 nachzukommen.

Nach diesem Gesetze würden die Lehrer an öffentlichen Schulen bedeutend besser gestellt sein als an unserer Volksschule; wollen wir nun unsere Lehrer behalten, dann müßten wir ihnen annähernd Gleisches bieten, wozu 2300 fl. ö. W. jährlich erforderlich seien und aufgebracht werden müßten; im andern Falle müßten wir unsere Volksschule aufgeben.

Das Presbyterium, welches nur für Erhaltung unserer Volksschule ist, hat diesen Gegenstand in mehreren Sitzungen beraten und ersucht die Versammlung alles aufzubieten, um die erforderlichen 2300 fl. auf-

zubringen, zu welchen der Zentralvorstand des Gustav Adolf-Vereines 800 fl. zu geben versprochen, wenn wir die noch fehlenden 1500 fl. aufbringen und die Schule konfessionell erhalten.

Die Debatte wurde sehr lebhaft geführt und insbesondere vom Herrn Superintendenten Schneider, Senior Haase, Schulrat Niedel und Kurator Türk mit allen ihren Kräften für die Erhaltung der Schule gesprochen und hervorgehoben, daß um die Schule Staat, Kirche und Gemeinde streiten und dies mit gutem Recht, da von der Schule alles abhängt, denn sie ist das Höchste, was der Mensch besitzen kann. Ferner wurde auf die Errichtung unserer Schule hingewiesen und unserer Vorfahren gedacht, wie auch an die Anerkennungen der Leistungen unserer Schule erinnert.

Der auf Vertagung gestellte Antrag wurde abgelehnt, die Sitzung kurze Zeit unterbrochen und bei Wiederaufnahme die Debatte fortgeführt.

Schulrat Niedel sprach über den evang. pädagogischen Geist in der Schule und sagte: um einen kernhaften Geist in der Schule zu haben, müssen wir unsere Privatschule halten.

Sonach kam es zur Abstimmung und wurde mit 47 gegen eine Stimme (Adolf Mänhardt) beschlossen, unsere Schule als konfessionelle Privatschule fortzubehalten, selbst auf die Gefahr hin, daß die fehlenden 1500 fl. pro anno beschafft werden müßten.“

Da nun über den Fortbestand unserer Schule entschieden worden war, so sollte diese auch in den Genüß aller jener Vorteile treten, welche das Reichsvolksschulgesetz in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht den breiten Volkschichten wie dem gewerblichen Bürgerstande versprach: sie sollte die vollkommenste der zu diesem Zwecke geschaffenen Formen erhalten und zur allgemeinen achtklassigen Bürgerschule mit 5 Volksschulklassen zu je einem Jahrgang und 3 Bürauerschulklassen mit je einem Schuljahr erhoben werden.

Fassen wir dabei wieder zunächst die Knabenschule ins Auge.

Knaben-Bürgerschule.

Das Reichsvolksschulgesetz kennt die Bezeichnungen „Hauptschule“ und „Unselbständige Realschulen“ nicht; jene wurden zur mehrklassigen Volksschule, diese ging ihren gesonderten Entwicklungsweg. Diese vollständige Trennung vollzog sich bei uns bekanntlich im Jahre 1872. Damals zählte die nunmehrige Volksschule 6 Klassen, von denen die 1. und 2. noch Knaben und Mädchen zusammenfaßten, die 5. und 6. Klasse hatten je zwei Jahrgänge. Nach unten hin vollzog sich die Scheidung

in den Jahren 1874 und 1875, die Oberstufe ging allmählich in die Bürgerschule über. Der erste Schritt hiezu wurde in der Presbyterium-Sitzung vom 28. Mai 1874 durch den Beschuß getan, bei dem Gemeinderat um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 2000 fl. einzukommen, damit der evang. Gemeinde die Errichtung einer Bürgerschule erleichtert werde, welche zugleich die öffentliche Bürgerschule im Orte im Sinne des Gesetzes vertreten sollte. Das willfährige Entgegenkommen der Stadtvertretung beschleunigte die Durchführung des Planes, sodaß die größere Gemeindevertretung im September 1875 die Teilung der 6. Knabenklasse in zwei selbständige (Klassen) Jahrgänge aussprechen und beide als Bürgerschulklassen einrichten konnte. Nach der Trennung der beiden Jahrgänge der 5. Volkschulklasse erreichte mit der Errichtung der 8. beziehungsweise 3. Bürgerschulklasse die Bürgerschule den Abschluß ihrer Entwicklung¹⁾ im Jahre 1877. Bald darauf erhielt sie als solche das Öffentlichkeitsrecht, nachdem ihr dieses als evang. Privat-Volksschule bereits mit Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1874 verliehen worden war.

Eine weitere, übrigens bloß formale Änderung hat unsere Anstalt von jener Zeit her nur insofern erfahren, als sie auf Grund des Neuen Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883 die amtliche Bezeichnung „Evang. allgemeine Volks- und Bürgerschule mit Öffentlichkeitsrecht“ angenommen hat.

Von keinem Belang, aber doch erwähnenswert ist, daß die aus Volksschülern gebildete Übungsschule im Jahre 1876 der Seminar-Direktion unterstellt wurde.

Mädchen-Bürgerschule.

Die Umwandlung der Mädchenvolksschule in eine Bürgerschule hielt mit dem gleichen Vorgang an der Knabenschule nur insofern nicht gleichen Schritt, als die 8. Klasse erst im Jahre 1882 eröffnet wurde. Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes war mit Erlaß des k. k. schles. Landesschulrates vom 26. August 1881, Z. 2690, erfolgt. Seit 1883 führt sie ebenfalls den Namen „Evang. allgemeine Volks- und Bürgerschule mit Öffentlichkeitsrecht.“

Schulgebäude.

Die in die Siebzigerjahre fallende Klassenvermehrung an der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule verlangte natürlich eine wachsende Zahl von Unterrichtsräumlichkeiten. Da kam es der Gemeinde sehr

erwünscht, daß die selbständige gewordene Realschule im Jahre 1874 in das von der politischen Gemeinde errichtete Mittelschulgebäude überfiedeln konnte; sie ward wenigstens vorläufig dadurch der Nötigung enthoben, ein eigenes neues Schulgebäude aufzuführen, worüber das Presbyterium bereits in der Dezembersitzung 1873 und in der Jännersitzung 1874 ernstlich beraten hatte. Nun wurden nicht bloß alle Knabenklassen, sondern auch 4 Mädchenklassen im Seminargebäude untergebracht und nur die 4 oberen Mädchenklassen wurden im alten Schulhause belassen.

Diese Neuordnung erleichterte auch der Umstand, daß im neu errichteten Alumneum mehrere Räume für Unterrichtszwecke eingerichtet wurden, namentlich geschah dies bezüglich der Übungsschule.

Turnhalle.

Damit war freilich die Raumfrage noch nicht in befriedigender Weise gelöst, man befand sich noch vielfach im Gedränge; es fehlte an einem Zeichensaal, Lehrmittelzimmer und vor allem an einer Turnhalle, zumal Turnen durch das Reichsvolksschulgesetz unter die Pflichtgegenstände eingereiht worden war. Ein im Alumneum durch die Vereinigung zweier Lehrzimmer dafür eingerichteter Raum ersetzte nur notdürftig einen Turnsaal und konnte überdies unmöglich von allen Anstalten mit zureichendem Stundenausmaße benutzt werden. So war nun das nächste Augenmerk der Gemeinde darauf gerichtet, diesem drückendsten Mangel abzuholzen. Am 11. April und 4. Mai 1888 beschäftigte sich das Presbyterium mit der Frage über die Beschaffung eines zum Bau einer Turnhalle geeigneten Platzes. Der im Rahmen des Kirchplatzes sich darbietende Sommerturnplatz stand zur unentgeltlichen Verfügung; aber dessen Lage entsprach nicht allen Wünschen und mehrere Stimmen, insonderheit die zu Rate gezogenen Schulmänner sprachen für eine dem Schulhause näher gelegene Baustelle, etwa die Niemannsche Realität, die allerdings erst anzukaufen war. Nach weiteren 2 Jahren entschied¹⁾ man sich für diesen inzwischen erworbenen Baugrund und brachte die Angelegenheit vor die größere Gemeindevertretung,²⁾ welche den Bauplan genehmigte. Im Spätherbst desselben Jahres stand die Turnhalle unter Dach und wurde im September 1891 ihrer Bestimmung übergeben.

Mädchen-Schulbau.

Zur Ruhe kamen aber damit die Bausorgen nicht. Abgesehen von den oben erwähnten, fortbestehenden und sich immer fühlbarer machenden

Mißständen veranlaßten die berechtigten schulgesundheitlichen Anforderungen nicht mehr genügenden Lehrzimmer im alten Schulgebäude die Schulbehörde d. i. den k. k. Stadtbezirksschulrat, in den Jahren 1890 und 1893 zu Vorstellungen im Interesse der Gesundheitspflege der Schuljugend und zu nachdrücklichen Mahnungen, durch den Bau einer Mädchenschule Abhilfe zu schaffen. Die dadurch angeregten und in Fluss gebrachten Verhandlungen in dieser neuen Bausache dauerten bis zum Jahre 1895. In der Sitzung vom 10. Oktober 1894 wurde der Grundankauf beschlossen und über die Größe des Gebäudes gesprochen. Ein vom Direktor gemachter Vorschlag, 31 verwendbare Räume mit Einschluß der Dienerwohnung vorzusehen, wurde als zuweitgehend, namentlich vom Kostenstandpunkte aus abgelehnt und die Sache zur weiteren Beratung an den Schulvorstand verwiesen. Schon vorher und im weiteren Verlaufe der einschlägigen Verhandlungen machte sich immer wieder die Ansicht geltend, daß es leichter durchführbar und ebenso zweckentsprechend sei, wenn statt eines Mädchenschulhauses ein neues Seminargebäude errichtet und die Knaben- sowie die Mädchen-Volks- und Bürgerschule im bisherigen Seminar vereinigt würden, zumal diese Anstalten ja unter einer Direktion stünden. Ohne einen bestimmten Antrag¹⁾ in diesem oder jenem Sinne zu stellen, legte das Presbyterium der größeren Gemeindevertretung drei von den Baumeistern Birowski, Thien und Schulz verfaßte Baupläne samt Kostenüberschlägen vor, denen zufolge der Bau der Mädchenschule sich auf 46—49.000 fl. stellen sollte, während der Vorschlag für das Seminargebäude 36—37.000 fl. zur Voraussetzung hatte. Die Angelegenheit wurde zur eingehenderen Vorbereitung unter Nachweis der Baukostenbedeckung einem aus 5 Mitgliedern der Versammlung und aus dem Bau- und Finanzkomitee des Presbyteriums gebildeten Ausschuß übertragen. Auf dessen Antrag wurde in der Sitzung²⁾ vom 5. Juni 1895 der Bau einer Mädchenschule beschlossen, der Bauplan Thiens mit kleinen Änderungen genehmigt und dieser Baumeister auch mit dessen Ausführung betraut. Aus dem anlässlich der Größungsfeier von dem damaligen Bürgerschullehrer Julius Zipser für unsere Schulchronik verfaßten Berichte seien hier folgende Worte wiedergegeben:

Der 16. September 1897 wurde in der Geschichte³⁾ der evang. Schule unserer Gemeinde ein hoch bedeutsamer Tag, er brachte die feierliche Einweihung des neuen Mädchenschulgebäudes. Es war ein selten schöner Herbsttag. Feierliche Glockenkänge läuteten ihn ein und Posaunen verkündeten weit ins Land die besondere Bedeutung des Tages. Um 9 Uhr bewegte sich der Festzug von der alten Mädchenschule unter

dem Geläute aller Glocken in die Kirche. Drei weißgekleidete Mädchen gingen voran, die mittlere trug den Schlüssel zum neuen Schulhaus. Ihnen folgte Herr Senior Krzywon, begleitet von den beiden Ortsgeistlichen, der Bürgermeister Steffan mit Vertretern des Gemeinderates, der Leiter der Bezirkshauptmannschaft Seibert, die Mitglieder des Stadtbezirksschulrates, der Vorstand des evang. Frauenvereines, Vertreter mehrerer Lehrkörper aus Bielitz und Umgebung und Mitglieder der Gemeindevertretung. An sie schloß sich in langem Zuge die Schuljugend beider Schulen mit ihren Lehrern an. Die Festrede hielt Pfarrer Dr. Schmidt über Nehemia 8, 9. Nach dem Gottesdienste begab sich der Zug vor das neue Schulhaus, welches im Fahnenschmuck und grünen Laubgewinde prangte. Unter Posaunenschall sang die dichtgedrängte Festgemeinde den Choral: „Wir haben dieses Haus gebaut.“ Senior Krzywon hielt nun die gedankentiefe und stimmungsvolle Weiherede, worauf der Kurator der Gemeinde, Gustav Förster, das Haus übernahm und den Schlüssel dazu dem Direktor der vereinigten Schulen, David Böhm, mit dem herzlichen Wunsche überreichte, daß die Mädchen in diesem Hause zu treuen Gliedern der Gemeinde und zu tüchtigen deutschen Hausfrauen erzogen werden möchten. Der Direktor kennzeichnete den Zweck und die Bestimmung des Hauses als eine Bildungs- und Erziehungsstätte in evang. Geiste. Der Abend versammelte die Gemeinde samt den Lehrern der evang. Schulanstalten zu einem Festmahl, wobei noch manches bedeutsame Wort gesprochen wurde.

So vollzog sich die Gründung des neuen Schulgebäudes, das in manchen Einrichtungen wie z. B. hinsichtlich der Fensteranlage, der Beheizung, der Kleiderzimmer zu den einzelnen Klassen den Anforderungen an moderne Schulbauten Rechnung trug und nur den einen Fehler hatte, daß es nach wenigen Jahren zu klein ward.*.) Vorläufig erfreute man sich indessen einer wohltuenden Bewegungsfreiheit, in der Knabenschule wurden ein Lehrmittelzimmer und Physiksaal und in der Mädchenschule ein Lehrzimmer für die um dieselbe Zeit ins Leben gerufene selbständige Höhere Töchterschule gewonnen.**)

*) Im Jahre 1906 mußte ein zweites Stockwerk mit verhältnismäßig hohen Kosten aufgesetzt werden.

**) In den Rahmen des Bauwesens jener Zeit fallen noch:

a) die Herstellung eines Turngeräte-Schuppens auf dem Turnplatz neben der Hoinfes'schen Fabrik, die Herrichtung und Ausstattung dieses Platzes mit den erforderlichen Turngeräten, (G.-B.-S. vom 23. Mai 1884)

b) die Abtragung des durch einen Sturm stark beschädigten Schultürmchens auf dem ersten Pfarr- und Schulhause und die Unterbringung der Schulglocke im Kirchturme. (G.-B.-S. vom 19. Dezember 1880).

Schülerstand.

Daß die Gemeinde ihre Anstalten dem weitesten Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes anpaßte, erschien ihr als Bildungsbedürfnis und Kulturflicht; aber mitbestimmend wirkte auch der hohe Schülerstand, der sich aus Einheimischen und Ortsfremden, der großen Mehrzahl nach selbstverständlich aus Evangelischen, in der Bürgerschule jedoch auch aus einer beträchtlichen Zahl Andersgläubiger zusammensetzte. Wie sehr sich die Klassenstärke nach dem völligen Ausbau der beiden Bürgerschulen steigerte, möge eine Vergleichung aus der Zeit von 1882 bis 1902 dastun.

Im Schuljahre 1882/3 zählte die Knabenbürgerschule 90, die Mädchenbürgerschule 122, im Schuljahre 1898/9 die Knabenbürgerschule 162, die Mädchenbürgerschule 188 Schüler.¹⁾ Die Gesamtzahl der Volks- und Bürgerschule betrug in jenen Jahren 844, beziehungsweise 916. Der Besuch in den übrigen Jahren schwankte innerhalb der genannten Zahlen und erstreckte sich dabei nicht selten auf 70 bis 80, einmal sogar auf 93 in einer Klasse. Im letzteren Falle trat dann allerdings eine Teilung ein.

Lehrpläne.

Die dem Unterrichtsminister nach § 4 des Reichsvolksschulgesetzes zustehende Feststellung der Lehrpläne für die öffentlichen Volksschulen erfolgte durch die Ministerial-Verordnung vom 20. August 1870 zunächst in provisorischer Weise. Die definitiven Normal-Lehrpläne wurden mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1874 herausgegeben. Sie stützten sich in der Haupttheile auf Gutachten der Landesschulbehörden und betrafen alle Kategorien der Volksschule von der einklassigen bis zur achtklassigen Anstalt, ebenso die achtklassige Bürgerschule und die von der Volksschule gesonderte dreiklassige Bürgerschule. Letztere unterschied sich gar nicht von den 3 oberen Klassen der achtklassigen Bürgerschule — zu welcher Kategorie auch unsere Anstalten bis 1883 gehörten — die der achtklassigen Volksschule gegenüber insoweit einen Vorsprung hatte, als sie durch die höhere Begabung ihrer Lehrkräfte und durch günstigere äußere Einrichtungen eine Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtes in den gleichen Lehrgegenständen anstreben konnte.

Diese Normal-Lehrpläne schrieben folgende Lehrgegenstände vor:

1. Allgemeine Volksschule.

Religion,
Sprache,
Rechnen,
das Wissenswerteste aus der Naturkunde, Erdkunde
und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf
das Vaterland und dessen Verfassung,
Schreiben,
Geometrische Formenlehre,
Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

2. Bürgerschule.

Religion,
Sprache und Aufsatzlehre,
Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf
das Vaterland und dessen Verfassung,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Arithmetik,
Geometrie (für Mädchen: geometr. Formenlehre),
Buchhaltung,
Freihandzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang und Leibesübungen.

Für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde konnte an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache erteilt werden.

Das neue, mehrfach veränderte und ergänzte, durch starke Beeinflussung der römischen Kirche entstandene Reichsvolksschulgesetz enthält folgende, gegenwärtig noch geltende Unterrichtsgegenstände:

A) Für Volksschulen
auf unsere Verhältnisse angewendet
(mit je 5 aus 1 Jahrgange bestehenden Klassen)

Religion,
Lesen und Schreiben,
Unterrichtssprache,
Rechnen in Verbindung mit der geometr. Formenlehre,
Das für die Schüler fälschste und Wissenswerteste
aus Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie
und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf
das Vaterland und dessen Verfassung,
Zeichnen,
Gesang,
Weibliche Handarbeiten,
Turnen — nur für Knaben verbindlich.

B) Für Bürgerschulen
(mit je 3 aus 1 Jahrgange bestehenden Klassen).

Religion,
Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaussätzen,
Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht
auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung,
Geometrie und geometrisches Zeichnen,
Freihandzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turnen — nur für Knaben verbindlich,
Weibliche Handarbeiten für Mädchen.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde durfte in der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen erteilt werden.

Dazu gehörte für die Schuljahre 1870/1 bis 1885/6 die Noten-skala für

- a) Schulbesuch (Fleiß): 1. sehr fleißig, 2. fleißig,
3. minder fleißig, 4. nachlässig.

- b) Sitten: 1. vollkommen entsprechend, 2. entsprechend,
3. minder entsprechend.

- c) Fortgang: 1. sehr gut, 2. gut, 3. mittelmäßig,
4 ungenügend.

Mit dem Schuljahr 1886/7 wurde folgende Notenskala eingeführt:

- a) Sittliches Betragen: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.
- b) Fleiß: ausdauernd, befriedigend, ungleichmäßig, gering.
- c) Fortgang: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, ungenügend.

Wenn wir die an unsfern Anstalten schon vor dem Jahre 1869 eingeführten Lehrgegenstände mit den obigen Lehrplänen vergleichen, so finden wir bis auf die Einbeziehung der weiblichen Handarbeiten als Pflichtgegenstand keine Bereicherung an Unterrichtszweigen. Dieser eine neue Lehrgegenstand wurde mit Beginn des Schuljahres 1884/5 in den 6 oberen Mädchenklassen eingeführt.

Der Unterricht in der polnischen Sprache blieb auf die Knabenschule beschränkt, die französische Sprache fand an beiden Bürgerschulen und zwar 1881 an der Mädchenschule, ein Jahr darauf auch an der Knabenschule Eingang.

Gesang wurde aus ästhetischen Gründen und behufs besserer Pflege des weltlichen und religiösen Liedes an der Mädchensburgschule mit 2 wöchentlichen Stunden (für öffentliche Schulen 1) angesetzt.

Für den seit 1883 für Mädchen nicht mehr verbindlichen Turnunterricht mit 2 wöchentlichen Stunden (öff. Mädchenschule 1 Stunde) zeigte sich in allen Klassen die lebhafteste Teilnahme.

Auch noch ein anderer, im Reichsvolksschulgesetze nicht vorgesehener Gegenstand, der mit dem Zweck und der Aufgabe der Bürgerschule in inniger Verbindung steht und immer größere praktische Bedeutung gewinnt, verlangte Einlaß in die Bürgerschule, nämlich die Kurzschrift. Nach einem im Schuljahr 1896/7 gemachten Versuche ward die Einrichtung mit 2 Jahreskursen an der Knabenschule eine dauernde.

Es fiel unserer Gemeinde nicht schwer, die im Reichsvolksschulgesetze § 70 und 72, Absatz 1 und 2, ausgesprochenen Zugeständnisse zur Geltung zu bringen: „Privatanstalten können vom Minister für Kultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung¹⁾ staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.“

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

So hat unsere Knaben- und Mädchenbürgerschule öffentliche Anstalten gleicher Art in Bielitz lange Zeit hindurch vollständig ersezt, wie es bezüglich der Mädchenbürgerschule auch gegenwärtig, d. i. 1902, noch der Fall ist, während die wachsende Schülerzahl an der Kommunalschule die Errichtung einer Bürgerschule für Knaben im Jahre 1898 unbedingt notwendig machte.

Schulaufsicht.

„Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft“.

Das sind die ersten zwei §§ des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden. Die weiteren, im § 11 dieses Gesetzes, sowie die durch die Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869 getroffenen provisorischen Anordnungen veranlaßten den oben erwähnten Aufruf unserer Gemeinde vom 31. August 1869, der in seinen Wirkungen mittelbar sich einerseits Beachtung erzwang bei der Fassung des schlesischen Landesgesetzes vom 28. Februar 1870, betreffend die Schulaufsicht, und andererseits zur nachträglichen Anerkennung der in der Kirchenverfassung § 42, 3 gewährleisteten Rechte führte. Und so hat sich die Gemeinde eine ihr geschichtlich teuer und bedeutsam gewordene Einflußnahme auch über das Jahr 1869 hinaus gesichert. Sie blieb in enger Fühlung mit allen erziehlichen und unterrichtlichen Vorgängen im Leben ihrer Schule, nicht nur, um Kenntnis davon zu haben, sondern auch um gelegentlich helfend und fördernd einzugreifen. Der Direktor wurde mittels Zuschrift vom 17. Mai 1878 ersucht, in allen Klassen fleißig zu hospitieren und die gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen in einem schriftlichen Berichte mitzuteilen. Als Direktor Zipser unter Be-

rufung auf sein hohes Alter und die vielseitigen ihm obliegenden Geschäfte diese Neuerung in eine mündliche Berichterstattung umgeändert wünschte, so wurde vom Presbyterium darauf eingegangen, aber seinem Nachfolger im Amte eine zweimalige schriftliche Berichterstattung in jedem Schuljahre volkstümlich zur Pflicht gemacht.

Im Jahre 1892 entstand im Sinne derstellenweise abgeänderten und erneuerten Kirchenverfassung ein weiteres Bindeglied zwischen der Schule und dem Presbyterium — der Schulvorstand, zu dessen Mitgliedern auch der Direktor zu gehören hatte. Damit sollte ihm zugleich Sitz und Stimme auch im Presbyterium bei Beratung von Schulangelegenheiten zustehen; doch die Zuverkennung dieses Rechtes erfolgte erst 2 Jahre später auf Grund der angerufenen Gesetzesauslegung durch den schlesischen Senior.

An der Spitze der Gemeinde standen im letzten Zeitabschnitte des Bestandes unserer Schule nach wie vor Männer weltlichen und geistlichen Standes, Kuratoren und Pfarrer, die warm, fortbildungsfreudlich, tatkräftig und erfolgreich für die Schule eintraten. Türk, Arndt, C. J. Bathelt, G. Förster gingen mit Schneider, Haase, Schur, Fritzsche, Modl und Schmidt Hand in Hand bei der Fürsorge für die Schule. Auch bekleidete in den letzten 18 Jahren das Amt des k. k. Bezirksschulinspektors ein Protestant und Mitglied der größeren Gemeindevertretung, Mittelschulprofessor B. Terlika; an Geistesbildung, Lehrkunst und Charakter für Schule und Lehrer ein wahrer Wegweiser.

Unter dem Gesichtspunkte der Schulaufsicht möge hier noch eine Reihe verschiedenartiger, von der Gemeinde in ihrer engeren und weiteren Vertretung behandelter und entschiedener Schulfragen Erwähnung finden.

Abgesehen von der Wahrung des protestantischen Charakters, mußte unsere Anstalt ihre Daseinsberechtigung insbesondere durch ihre intellektuellen Leistungen dartun. Zur maßgebenden Beurteilung derselben waren in erster Reihe die staatlichen Inspektionsorgane berufen. Die von ihnen durch den k. k. Bezirksschulrat dem Presbyterium zugestellten Berichte lauteten durchwegs recht oder sehr befriedigend unter betonter Anerkennung der Leitung der Schule. Gelegentliche Urteile abfälliger Art von Mitgliedern der Gemeindevertretung veranlaßten die Direktion, in offener Sitzung der Sache auf den Grund zu gehen und den Erweis für solche Meinungsäußerungen zu fordern. Die daraufhin eingeleitete Untersuchung hatte die rückhaltlose Feststellung des geistigen Höhestandes der Anstalt zur Folge, führte aber auch zur Aufdeckung und Rüge von pädagogischen Taktlosigkeiten einzelner Lehrpersonen und hatte somit eine reinigende Wirkung nach dieser Seite hin.

Das Presbyterium sah sich zweimal zu disziplinarischem Vorgehen genötigt, als Streitsucht, Gehässigkeit und pflichtwidriges Verhalten Einzelner das gedeihliche Zusammenwirken des Lehrkörpers störten und die sittliche Erziehung der Schuljugend gefährdeten. In dem einen Falle erfolgte die Kündigung des Dienstverhältnisses, im anderen eine schwere Rüge.

Andrerseits kam der schöne Einklang zwischen der Gemeinde und ihren altb.währten, hochverdienten Lehrern in erfreulicher und erhebender Weise durch Ehrungen zum Ausdruck, als Direktor Zipser das 40-jährige, Thomann, Kieslich, Rusch das 50-jährige Dienstjubiläum feierten. Auch von Allerhöchster Stelle aus wurde diesen Männern bei jenem Anlaß eine Auszeichnung zuteil.

Mehr als einmal wurde die Feststellung der Hauptferien in Verhandlung genommen und schließlich (1895) die für die Mittelschulen geltende Norm eingeführt; die Direktion war aus unterrichtlichen und sozial-pädagogischen Gründen entschieden für die bis dahin eingehaltene sechswöchige Ferienzeit — 16. Juli bis 1. September — eingetreten.

Nicht weniger als sechsmal ist die Schülerbegleitung bei Begräbnissen Gegenstand der Beratung gewesen. Einerseits erschien diese Einrichtung veraltet, in gesundheitlicher Beziehung bei der oft dürfstigen Kleidung der Schüler bedenklich und der ganze Aufzug der Würde der ernsten Feier nicht angemessen; andererseits wurzelte sie zu sehr in einem durch die Gewohnheit liebgewordenen Gefühlsbedürfnis der Menge, als daß sie trotz der dagegen sprechenden Vernunftgründe leicht aufgelassen werden könnte. Eine entgiltige Regelung fand in der Weise statt, daß nur eine gewisse Anzahl von Chorschülern unter der Leitung des Kantors in entsprechender Kleidung und gegen eine bestimmte Vergütung bei Begräbnissen verwendet werden sollte.

Im Jahre 1881 trat das Presbyterium dem Bielitzer Schulkreuzerbverein mit einem Jahresbeitrag von 15 fl. bei.

Im Jahre 1897 wurde eine vom Lehrkörper entworfene und vom Schulvorstande geprüfte Schulordnung für unsere Anstalten vom Presbyterium genehmigt und eingeführt.

Nach dem Abgänge des Direktors Zipser wurde der ihm überlassen gewesene Garten auf der Ostseite des alten Schulhauses der Schule zu Unterrichtszwecken überwiesen und von dem Bürgerschullehrer Johann Babuszcyan geschmack- und verständnisvoll eingerichtet. Nach der Errichtung des Mädchen Schulgebäudes wurde auf dessen Westseite ein neuer Blumen-, Gemüse- und Obstgarten angelegt.

Bald nach der Einführung des Handarbeits-Unterrichtes ward ein Frauenausschuss mit der Überwachung dieses Unterrichtszweiges betraut.

Andere Frauen wieder, obenan die Gattin des Bürgermeisters Herrn Hoffmann, übernahmen in Verbindung mit dem Lehrkörper die regelmäßige Vorbereitung der Christbescheerung für die armen Schulkinder und legten alljährlich dem Presbyterium den Rechnungsausweis über die eingelaufenen Spenden sowie über deren Verwendung vor.

Im Jahre 1883 fand der Religionsunterricht für die unsere Schule besuchenden katholischen und jüdischen Kinder dadurch eine äußere Regelung, daß im Einvernehmen mit den betreffenden konfessionellen Behörden die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden festgestellt, die Vergütung für die Unterrichtsteilung mit den Religionslehrern vereinbart und aus der Schulkasse bestritten wurde, wogegen die Kinder ein etwas erhöhtes Schulgeld zu entrichten hatten.

An der öffentlichen Gemeindeschule war in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts für arme Kinder, die über Mittag im Schulgebäude blieben, auf Grund einer Stiftung des Gemeinderates Jankowski ein Asyl eröffnet worden, zu dessen Unterhaltung die politische Gemeinde einen bedeutenden Beitrag lieferte. Die Kinder erhielten ein einfaches warmes Mittagessen und Brot. Sie machten dort unter der Aufsicht eines für seine Mühevaltung mäßig entlohnten Lehrers ihre Schulaufgaben oder wurden anderweitig beschäftigt und selbst in Papp- und Schnitzereiarbeiten unterwiesen. Auch von unseren Schülern wurden einige zur Teilnahme an jenen Wohltaten zugelassen. Die rasch wachsende Zahl der Zöglinge und der Mangel an einem entsprechenden Sammel- und Beschäftigungsraum führte im Jahre 1892 zur Teilung jener Anstalt, wobei ein Zweig in die Verwaltung unserer Gemeinde überging. Nun bekamen die bedürftigen Kinder unserer Knaben- und Mädchenschule mit den meisten Übungsschülern vereinigt — 120—130 zusammen — im Speisesaal des Alumneums das Mittagessen, wenn die Lehramtszöglinge abgespeist hatten. Führung, Überwachung und Beschäftigung besorgte ein Lehrer, der überdies noch größere Knaben im Anschluß an den Nachmittagsunterricht in Handfertigkeitsarbeiten (Papparbeiten) unterwies. Die Vergütung für diese außergewöhnlichen Dienste bestand im freien Mittagessen und in einem Geldbetrag von 100 fl.

Bei der Besetzung von Lehrstellen wurde an der alten Gepflogenheit festgehalten, die Bewerber zur Abhaltung von Probelektionen einzuladen, um bei der Wahl nicht nur die Zeugnisse, sondern auch den

durch das persönliche Auftreten und Unterrichtsverfahren unmittelbar empfundenen Eindruck mitwirken zu lassen.

Öffentliche Prüfungen.

Einen besonderen Anlaß, Elternhaus und Schule einander näher zu bringen und die so entstandenen Beziehungen immer wieder zu erneuern, boten die am Ende eines jeden Schuljahres üblichen öffentlichen Prüfungen. Zu allen Mädchenklassen zogen insonderheit die Mütter scharenweise herbei, aber auch viele Väter, Presbyter und die Ortspfarrer fehlten nicht. An der Knabenvolksschule war es ähnlich, nur bei den Bürgerschülern war der Besuch gewöhnlich schwach, weil diese nach dem Übertritt ihrer Klassengenossen in die Mittelschulen zumeist Kreisen angehörten, die an Wochentagen durch Arbeitsverpflichtungen fern gehalten wurden. Es war ein herzerfreuernder Anblick, die festlich gekleideten Kinder in halb bangen und doch froh erregter Stimmung zu sehen, die sich unwillkürlich auch den Eltern mitteilte. Wohl mochten da Äußerlichkeiten, Neugierde, Eitelkeit mitunter stark mitspielen, oberflächliche, schiefe, selbst falsche Beurteilungen der Leistungen nicht ausgeschlossen sein, aber solches Schattenspiel konnte den sittlichen Ernst der öffentlichen Prüfungen nicht verdunkeln. Es war für alle Fälle ein großer Gewinn, die Kinder daran zu gewöhnen, daß, was sie mit Verständnis sich im Unterricht angeeignet hatten, auch frei vor der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen, und durch öftere Wiederholung dieses Vorganges während der Schulpflicht jener Besangenheit und Scheu entgegenzuarbeiten, welche viele Menschen bis ins spätere Leben beigebracht und drückt, wenn sie in ähnliche Lagen kommen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß jenes Ziel im allgemeinen und ganz erreicht wurde, aber es zu sehen und die Annäherung an dasselbe immer wieder zu versuchen, war zweifellos der Mühe wert. Aber auch für den Lehrer hatte die offene, ehrliche Darstellung seiner Arbeit vor der Öffentlichkeit eine tieferste Bedeutung. Seine Proben verrieten in der Regel den im Jahreslaufe am Werke tätig gewesenen Geist, die vorbildliche Meisterschaft und den erzieherisch so wichtigen Sprechton und Gemütsklang, die sich daran fand gaben. Die öffentlichen Prüfungen waren für den Lehrer eine Nötigung, sich in Wort und Tun zusammenzunehmen, und zugleich eine Mahnung, diese Selbstzucht auf die ganze Jahresarbeit auszudehnen. Und darum hielten auch die Direktion und das Presbyterium trotz Abschaffung derselben an den öffentlichen Schulen daran fest und trotzdem sich mancher Widerspruch dagegen erhob. Daß zwar auch diese an und für sich schöne und vernünftige

Einrichtung in das Gegenteil ihrer Bestimmung verkehrt werden konnte, soll nicht geleugnet werden; um sie aber vor der Herabwürdigung zu Schau- und Scheinprüfungen zu bewahren, wurden von dem Direktor mit dem Lehrkörper selbst Maßnahmen getroffen, die einer solchen Irreführung nach Möglichkeit vorbeugen sollten.

Schulchronik.

Einen festlichen Charakter trugen noch eine Reihe anderer Veranstaltungen mit der gleichzeitigen Bestimmung, die Schuljugend in ihrem Fühlen und Wollen tiefer zu erfassen, sie für die hohen idealen Güter religiöser und nationaler Art zu begeistern und zu opferfreudigen Zukunftstaten anzuregen. Dazu dienten die Lutherfeier im Jahre 1883, die Grillparzerfeier im Jahre 1891 und die Schulreformationsfeier in ihrer jährlichen Wiederkehr seit dem Jahre 1893 und die alljährliche Schulgründungsfeier. Gelegenheit zur herzlichen Ausübung und warmer Pflege dynastischer und patriotischer Gefühle bot die regelmäßige Teilnahme an der Feier der österreichischen Gedenktage, vor allem das 50-jährige Regierungsjubiläum und die Vollendung des 60. und 70. Lebensjahres unseres erhabenen Kaisers. Anhänglichkeit, Liebe und Verehrung bewiesen Schüler und Lehrer anlässlich der Amtsjubiläen der Superintendenten Schneider, Haase, Pfarrer Schur und Kurrator Förster. Aufführungen von Kinder-Festspielen (1885 und 1887) im städtischen Schießhaussaale fanden in den weitesten Bevölkerungskreisen die freundlichste Aufnahme. Kinderlust und ungetrübte Freude an der Natur kamen bei den gemeinsamen Schulausflügen im Mai zu ihrem Rechte.

Lehrkräfte.

Die von 1869—1882 vorgenommene Ausgestaltung unserer Schulen zu Volks- und Bürgerschulen bedingte mit der Vermehrung der Klassen auch die der Lehrkräfte. Solange engere Beziehungen zur Realschule bestanden, wurden noch einzelne Lehrer dieser Anstalt zur Beschäftigung an den oberen Mädchenklassen herangezogen; so erteilten Jaap, Schädel, Röck Religionsunterricht, Hermann Fritzsche, Neuper Deutschunterricht, Zenker Unterricht in Chemie. Später hörten derartige Verwendungen auf; nur noch einmal und zwar im Schuljahr 1882/3 übernahmen aus hilfssweise die Mittelschulprofessoren Kolbenheher, Nitsch, Waniek, Terlitzky die Vertretung einer Lehrkraft an der Mädchenschule. Im Jahre 1883/4 erscheint der Lehrkörper vollständig, d. h. so, daß der Zahl der Klassen

die der Lehrer, den Direktor mit inbegriffen, entsprach. Das Gesetz verlangt aber für Bürgerschulen mit Ausschluß des Direktors und des Religionslehrers mindestens 3 Lehrkräfte. Es ergab sich daher bei Außerachtlassung dieser Forderung für die Lehrer wie für den Leiter beider Anstalten eine ziemlich hohe Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden. Eine Erleichterung hierin brachte 1889 durch die Schaffung einer neuen Lehrstelle für die Mädchenbürgerschule mit sich. Auch andere, nachstehend angeführte wichtige Anordnungen wurden damals getroffen:

1. Die für die hiesige Mädchen-Bürgerschule neu systemisierte Lehrstelle soll mit einer Lehrkraft¹⁾ der sprachlich-historischen Fachgruppe besetzt werden.

2. Die Religionsstunden sind vom Beginn des neuen Schuljahres an in den 6 Klassen der beiden Bürgerschulen von 3 auf 2 Stunden in jeder Klasse herabzusezen. Den Religionsunterricht haben die beiden Pfarrer zu erteilen und zwar so, daß der eine als Religionslehrer in der Knaben-, der andere als solcher in der Mädchenbürgerschule fungiert.

3. Die durch die Anstellung einer neuen Lehrkraft und durch die Herabminderung der bisher auf den Religionsunterricht verwendeten Stundenzahl von 18 auf 12 gewonnenen Stunden sollen zur teilweisen Entlastung der Mitglieder des Lehrkörpers dienen. Der Direktor soll von nun an nur zu 6 wöchentlichen (Stunden) Unterrichtsstunden verhalten sein, wodurch ihm ein häufigeres Hospitieren in den einzelnen Klassen möglich und zur Pflicht gemacht wird. In welcher Weise und wie weit die übrigen Lehrkräfte entlastet werden sollen, wird dem Ermessen der Direktion überlassen. Die Lehrverpflichtung von 26 wöchentlichen Stunden für die einzelnen Herren bleibt im Prinzip aufrecht erhalten; tatsächlich muß ihr bei Beurlaubungen oder Erkrankungen und später bei Erteilung des regelmäßig und allgemein eingerichteten Turnunterrichts nachgekommen werden. Eine Honorierung von Vertretungsstunden findet in Zukunft nur insoweit statt, als diese über die vokationsmäßige Lehrverpflichtung von 26 Stunden hinausgehen.

Lehrerbildung.

Seit jeher sind an unserer Schule außer tüchtigen Volks- und Hauptschullehrern auch Lehrkräfte mit akademischer, beziehungsweise theologischer Bildung verwendet worden. Bezüglich der Rektoren (Direktoren) ist dies durchgängig der Fall gewesen. Von ihnen haben Grabner Zipsler, Böhm in ihrer Stellung beharrt, die übrigen Akademiker, Mr. Schimko ausgenommen, haben nur vorübergehend im Dienste der Anstalt

gestanden; in den letzten Jahren hat, seit die Gehaltsverhältnisse an den Mittelschulen viel günstigere geworden sind und durch das Wachstum der protestantischen Kirche Mangel an Theologen eingetreten ist, der Zugang von dieser Seite überhaupt aufgehört. Das Reichsvolksschulgesetz hat auch den Lehrern der Neuschule eine gegen früher ungleich bessere Bildungsgrundlage gegeben. Zwei Jahre bevor der Staat diese hochwichtige Angelegenheit auf dem Gesetzeswege ordnete, hatte der Jenaer Professor B. Stoj, ein pädagogischer Führer Deutschlands, auf Berufung der evang. Gemeinde die hiesige Lehrerbildungsanstalt eingerichtet, die für öffentliche Anstalten gleicher Art nicht nur vorbildlich wurde, sondern auch hinsichtlich der praktischen Vorbereitung ihrer Zöglinge unerreicht blieb, indem diese während der zwei letzten Studienjahre selbstständigen Unterricht an der Übungsschule erhielten. Die meisten seither an unserer Schule wirkenden Lehrkräfte haben hier ihre Ausbildung erhalten, nur einige von ihnen (Schulig, Kramer, Rob. Geyer, Floch) haben auch noch die bis 1867 in Österr.-Ungarn allein dastehende deutsche evang. Lehrerbildungsanstalt zu Oberschützen in Ungarn besucht, die sich eines ausgezeichneten Rufes erfreute.

Der zweiteiligen Gliederung des Volksschulwesens in Volks- und Bürgerschulen entsprechend, gehörten auch unsere Lehrkräfte dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer an. Letztere mußten sich die höhere Eignung durch Ablegung einer besonderen, auf Privatstudien beruhenden Fachprüfung mit ziemlich weitgehenden Anforderungen erwerben. Leider gelang es nicht allen, die sich dieser Arbeit unterzogen haben, zum Fruchtgenuß ihrer Anstrengungen zu gelangen, da sie, weil die Fachlehrerstellen an dieser Anstalt besetzt waren, als Protestant, zumal seitdem die Novelle zum Reichsvolksschulgesetz erschienen war (1883), über Bielitz hinaus keine Aussicht auf Berücksichtigung hatten.

Ohne die seit 1869 berufenen Lehrkräfte an dieser Stelle namentlich anzuführen, da ein Personenstands-Verzeichnis im Anhange eine derartige, übersichtliche Zusammenstellung bieten wird, sei hier nur erwähnt, daß im allgemeinen auch sie vom Durst nach Erkenntnis beseelt und vom Geiste des Fortschritts erfüllt und getragen waren. Ihre aus innerem Fortbildungstrieb hervorgehenden Bestrebungen waren zum Teile darauf gerichtet, sich auf dem Boden der industriellen und sozialen Verhältnisse der Schulstadt Bielitz eine weitere Kraftbetätigung neben dem eigentlichen Berufsfelde zu erschließen. Rege Teilnahme an Zeichen-, Jugendspiel-, Universitätskursen und an Veranstaltungen zur Heranbildung von Lehrern des Handfertigkeits-Unterrichtes förderten solche Bemühungen. Hervorragende, auf tieferes Verständnis gegründete turnerische

Leistungen, eine durch Privatsleiß erworbene Befähigung zur Unterrichtserteilung in der französischen Sprache und in der Stenographie eröffneten mehr als einem Mitglied des Lehrkörpers ein fruchtbare Nebenarbeitsgebiet mit bescheidenem Nebeneinkommen. An den Mittelschulen, an der Staatsgewerbeschule, an der höheren Töchterschule, im Turnverein waren sie begehrte und bewährte Hilfskräfte. Und dieselben Männer fanden noch Zeit genug zur hingebungsvollen Pflege jener beruflichen Interessen, die ihren Sammelpunkt und ihre Hauptvertretung im Bielitz-Bialaer pädagogischen Vereine hatten.

Einkommen der Lehrer.

Das im Jahre 1865 festgestellte Einkommen der Lehrer erfuhr 1869¹⁾ eine unbedeutende Abrundung durch Zuschlag von Beträgen zwischen 2 bis 50 fl. Ein Jahr darauf wurde jungen Lehrern im ersten Jahre²⁾ der Anstellung ein Gehalt von 400 fl., nach dem ersten Dienstjahr von 500 fl. zuerkannt und nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung auf 600 fl. erhöht.³⁾ In der oben hervorgehobenen Gemeinde-Vertretungs-Sitzung vom 7. Mai 1872 wurde weiterhin beschlossen:

Die Lehrer dem schlesischen Landesgesetze vom 28. Februar 1870 gemäß zu dotieren.

Den Lehrern der Volksschule Quinquennal-Zulagen mit 10 % des anrechenbaren fixen Jahresgehaltes ausschließlich aller Personalzulagen und Entschädigungen für außerordentliche Leistungen sowie aller Naturalbezüge zu gewähren.

Den innerhalb der letzten 5 Jahre angestellten Lehrern eine Pension zu sichern, welche nach abgelaufenen 35 Dienstjahren die Höhe des ganzen ursprünglichen anrechenbaren Jahresgehaltes per 600 fl. erreichen und bei vorher eingetretener Dienstunfähigkeit nach der Zahl der Dienstjahre bemessen werden soll; den früher angestellten Lehrern jedoch nur im Falle eintretender Arbeitsunfähigkeit gleichfalls ihren Dienstjahren und den Mitteln der Gemeinde entsprechende Pension in Aussicht zu stellen; die Lehrer der ersten Kategorie haben 2 % ihres fixen Jahresgehaltes per 600 fl. der Gemeinde zu Pensionszwecken zu überlassen.

Den eventuellen Witwen aller im Dienste der evang. Gemeinde verstorbenen Lehrer ohne Rücksicht der Dienstjahre des Gatten eine jährliche Pension von 200 fl. zuzusprechen, welche die Witwe bis zu ihrem Tode, beziehungsweise bis zu ihrer Wiederverehelichung zu beziehen hat.

Den Lehrern Robert Geyer und Wilhelm Kramer vom 1. Oktober 1871 an den Gehalt von 500 auf 600 fl. zu erhöhen und ihnen sowie Hein. Schulig und Aug. Barthelt 50 fl. als Personalzulage zu bewilligen und ihre erste Quinquennalzulage vom 1. Oktober 1872 angefangen beziehen zu lassen, ohne das Recht zu begründen, die 2. Zulage auch früher fordern zu dürfen.

Den älteren Lehrern Kieslich, Thomann, Rusch, Schimko und Schuberth Personalzulagen zu 200 fl. vom 1. Oktober 1872 an zu notieren.

Für jeden jüngeren Lehrer 100 fl., somit 500 fl. in die Pensionskasse abzuführen.

Als im Jahre 1873 Schulig und Geyer Berufungen von auswärts erhielten, wurden ihnen und Kramer und Barthelt Personalzulagen von 100 fl. jährlich gewährt.¹⁾

Mit der Errichtung der 7. Knabeklasse, bzw. 2. Knabenbürgerschulklasse im Jahre 1875²⁾ wurden 2 Bürgerschul-Lehrerstellen mit dem Gehalte von 900 fl. systemisiert und der Gehalt für die Unterlehrer an der Volksschule mit 500 fl. festgestellt.

Während Knaben- und Mädchenschule zu vollständigen Bürgerschulen ausgebaut wurden, ging auch das Bestreben der Lehrer dahin, den an den öffentlichen Schulen wirkenden Amtsgenossen in allen Bezügen während der Amtstätigkeit und im Ruhestande gleichgestellt zu werden. Mehrere darauf bezügliche Gesuche ließen beim Presbyterium ein und veranlaßten es, folgenden Gegenstand auf die Tagesordnung der am 12. Jänner 1882 abgehaltenen Sitzung zu setzen: Beschlüßfassung über die Systemisierung der Lehrerstellen an der evang. Knaben- und Mädchenbürgerschule in Bielitz.

Die einleitende Begründung zu den nun gefassten Beschlüssen, welche in der bald darauf folgenden Sitzung der größeren Gemeindevertretung als Anträge eingebracht wurden, lautet:

Durch das sukzessive Heranwachsen der Schulanstalten der evang. Gemeinde ist in der Reihenfolge der Lehrerstellen und in den Bezügen der Lehrer eine Verschiedenartigkeit und Ungleichheit untereinander insfern entstanden, als dieselben teilweise mit den an den öffentlichen Schulen normierten Gehältern differieren. Das Presbyterium hat anerkannt, daß die Wünsche der Lehrer um Gleichstellung in ihren Bezügen mit jenen der öffentlichen Schulen Berücksichtigung erheischen und nachdem mehrere Gesuche in dieser Beziehung ihrer Erledigung entgegenharren, hat es diese Angelegenheit dem Schulkomitee zur Vorberatung und Antragstellung übertragen. Das Schulkomitee entledigt sich dieser

Aufgabe, indem der Herr Vorsitzende (Pfarrer Schur) als Obmann dieses Komitees hierüber Bericht erstattet und dem Presbyterium in einer Zusammenstellung die Anträge des Komitees unterbreitet. Bei eingehender Beratung hierüber werden von den Herren Bathelt, Lauterbach und Steffan Informationen eingeholt und Vorschläge eingebracht und nachdem noch der Schulkassier Herr Heinr. Hoffmann über die Lage der Finanzen der Schulkassa ausführlich Bericht erstattet hat, aus welchem hervorgeht, daß die geplante Fixierung, bzw. Erhöhung der Lehrergehalte in der vom Schulkomitee vorgeschlagenen Weise ausführbar ist und gegen dieselbe keine Schwierigkeiten erwachsen, wurde der Antrag des Herrn Karl Brandes auf en bloc-Annahme sämtlicher Anträge des Komitees einstimmig angenommen.

Auf Grund des neuen Organisationsplanes wurden von der gr Gemeindevertretung¹⁾ für unsere beiden Bürgerschulen folgende Lehrerstellen und Gehalte normiert:

1. 6 Stellen für Bürgerschullehrer, hiervon je 3 für jede Schule. Unter diesen 6 Lehrern müssen sich sowohl ein Religionslehrer als auch Vertreter der 3 Gruppen, nämlich der sprachlich-historischen, der naturwissenschaftlichen und der mathematisch-technischen, befinden. Der Gehalt eines Bürgerschullehrers beträgt 800 fl. jährlich und 100 fl. Wohnungbeitrag; ferner fünfmal zu erfolgende Quinquennalzulage mit 10 % des Normalgehaltes per 800 fl.

Zur Zahl der Bürgerschullehrer gehört der Direktor beider Anstalten mit einem Gehalte von 800 fl. jährlich, einer Direktorats-Remuneration von jährlichen 400 fl., 5mal zu erfolgenden Quinquennalzulagen mit 10 % des Normalgehaltes per 800 fl., endlich Naturalquartier und Garten.

2. 6 Stellen für Volksschullehrer mit einem Gehalte von 600 fl. jährlich, 100 fl. Wohnungsbeitrag und einer 5mal zu erfolgenden Quinquennalzulage mit 10 % des Normalgehaltes per 600 fl.

3. 4 Stellen für Unterlehrer mit dem Gehalte von 500 fl. jährlich.

Die Dienstalterszulagen sollten ab 1. Jänner 1882 berechnet werden.

Bezüglich der Altersversorgung und Pensionierung der Lehrer sowie ihrer Witwen und Waisen wurde ein baldiger Antrag des Presbyteriums in Aussicht gestellt.

Der Gewinn dieser Gehaltsregelung war die Verleihung eines Wohnungsbeitrages; sonst ging sie bezüglich der Bürgerschullehrer von 900 fl. auf 800 fl. zurück, legte die Anrechnung der Dienstzeit erst auf 1882 fest, ließ die 35-jährige Dienstzeit fallen und die Pensionsfrage wurde in die Schwebe gestellt.

In den folgenden Jahren suchten die Lehrkräfte in der einen und andern Richtung günstigere Daseinsbedingungen zu erreichen, wobei sie sich nicht nur auf die bekanntermaßen zunehmenden Wohnungs- und Nahrungsmittelpreise beriefen, sondern auch auf die Besserstellung der Berufsgenossen in andern schlesischen Städten und vor allem auf die den Lehrern an der hiesigen Gemeindeschule zugestandenen Vorteile hinwiesen. Schritt vor Schritt erfolgte auch tatsächlich die Ausgleichung; nur in einem höchst wichtigen Punkte war sie, wie wir später sehen werden, nicht durchzusehen, nämlich bezüglich der Altersversorgung und der Fürsorge für die Witwen und Waisen.

In Übereinstimmung mit dem im Jahre 1885 erschienenen Landesgesetze wurden auch Unterlehrern Quinquennalzulagen¹⁾ bewilligt. Im Mai 1886 wurde das Wohnungsgeld für jeden Volks- und Bürgerschullehrer von 100 fl. auf 150 fl. erhöht;²⁾ der Direktor und jene Lehrer, welche Naturalquartier besaßen, erhielten eine Personalzulage von 50 fl. Das Gleiche geschah 1889, jedoch mit der Erweiterung,³⁾ daß den provisorischen Unterlehrern 50 fl., den definitiven 100 fl. zuerkannt wurden. 1892 wurde sämtlichen definitiv angestellten Volks- und Bürgerschullehrern eine Personalzulage von 60 fl. gewährt. Zugleich wurde den definitiv angestellten Unterlehrern das Recht eingeräumt,⁴⁾ nach fünfjähriger, ununterbrochener, zufriedenstellender Dienstzeit an unserer Schule um Verleihung des Lehrer-Charakters mit den normierten Gehaltsbezügen einzuschreiten.

Von weitgehender Bedeutung war der Besluß der größeren Gemeindevertretung vom 1. Juli 1895:⁵⁾ Den Lehrkräften, welche vor dem Jahre 1882 an den evang. Volks- und Bürgerschulen in Bielitz angestellt wurden, werden die Quinquennalzulagen von nun an von dem Tage ihrer definitiven Anstellung angefangen berechnet.

Laut Zuschrift des Presbyteriums vom 5. Februar 1900 gelangten Remunerationen in der Höhe von fl. 100, 75 und 50 als Teuerungszuschüsse zur Verteilung.

Den Abschluß in der Gehaltsfrage bildete die folgende Zuschrift des Presbyteriums⁶⁾ vom 26. Oktober 1900: Das ges. Presbyterium teilt dem ländl. Lehrkörper mit, daß die evang. Gemeindevertretung in ihrer Versammlung vom 23. Oktober 1900 beschlossen hat, die Gehaltsregelung im Anschluß an die Gehaltsverhältnisse des Lehrkörpers der hiesigen öffentlichen Volks- und Bürgerschule rückwirkend bis 1. Jänner 1900 in Kraft treten zu lassen. Die Hälfte der an anderen Schulen zugebrachten Dienstzeit soll den betreffenden Lehrkräften bei Berechnung ihres Gehaltes in Anrechnung gebracht werden.

Die Gehaltsansätze sind:

Grundgehalt für provisorische Unterlehrer	K 1000,
" " definitive	" 1200,
" " Volkschullehrer "	" 1600,
" " Bürgerschullehrer "	" 1800,
Quartiergebeld 10% vom Grundgehalt,	

6 Dienstalterszulagen von 5 zu 5 Jahren in der Höhe von 120 K für definitive Unterlehrer, 140 K für Volkschullehrer, 180 K für Bürgerschullehrer.

Für im Dienste der evang. Gemeinde verbrachte Jahre

Personalzulagen von 200 K nach 10 Jahren,

" " 300 K	" 15	"
" " 400 K	" 20	"

Die auswärts zugebrachten Dienstjahre werden bei Berechnung der Zulagen zur Hälfte eingerechnet. Bei der Zuverkennung der Dienstalterszulagen bleiben alle vor dem 1. Jänner 1900 erworbenen Dienstalterszulagen völlig unberührt und nur die neu fällig gewordenen Dienstalterszulagen werden nach den bei der Gehaltsregelung aufgestellten Grundsätzen verliehen.

L a n d e s - U n t e r s t ü z u n g .

Diese letzte Gehaltsregelung sollte von kürzester Dauer sein. Eine unerwartete Unterstützung war im Jahre 1886 und seither allen Lehrern an schles. evang. Privatschulen zuteil geworden und zwar von Seiten des hohen schlesischen Landtages. In der vom schlesischen Senior mitgeteilten Verständigung hieß es: Der hohe schlesische Landtag hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1885 über Antrag des Abgeordneten Superintendenten Dr. Theodor Haase folgenden Beschluß gefasst:

Dem Landes-Ausschuß wird behufs Gewährung von Funktions- und Dienstalterszulagen an würdige und verdienstvolle Lehrer der evang. Privatschulen ein Pauschalbetrag von jährlich 2500 fl. zur Verfügung gestellt. Das schlesische Seniorat hat diesfalls alljährlich rechtzeitig dem Landes-Ausschuß den Vorschlag zu erstatten.

Diese willkommene Gabe hat später noch eine zweimalige Erhöhung erfahren.

S t i f t u n g e n f ü r L e h r e r .

Auch befanden sich in der Verwaltung des Presbyteriums einige Stiftungen, deren Reinerträge bestimmungsgemäß den Lehrkräften zugute kamen.

Diese waren:

1. Vermächtnis des Alexander Pape von 500 fl., deren Zinsen jährlich einem Lehrer an unserer Hauptschule¹⁾ nach Altersrang abwechselnd ausbezahlt werden sollen.

2. Spende der Familie des verstorbenen Kurators Arndt von 1000 fl. zu einer Arndt-Stiftung, deren Zinsen²⁾ alljährlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte dienen sollen. Die Zinsen wurden zu gleichen Teilen an 2 Lehrer verabfolgt.

3. Charlotte Eleonore Bathelt-Stiftung. In der Presbyter-Sitzung vom 19. Dezember 1887³⁾ gelangte folgendes Schreiben vom Kurator C. J. Bathelt und dessen Geschwistern R. Bathelt und Emilie Gurniak zur Verlesung: Um das Andenken unserer kürzlich verstorbenen Mutter Frau Ch. El. Bathelt zu ehren und ihr eine bleibende Erinnerung in der evang. Gemeinde zu bereiten, übergeben wir der evang. Gemeinde Bielitz in ihr Eigentum den Betrag von 2000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen von diesem Kapitale jährlich zu gleichen Teilen an einen verheirateten Knaben- und einen verheirateten Mädchenlehrer der Bielsitzer Volks- und Bürgerschulen verabfolgt werden sollen. Das Presbyterium wird ermächtigt, jedes Jahr die beiden Lehrer mit Rücksicht auf deren Verdienste und sonstigen Vermögensverhältnisse nach einer Reihenfolge zu bestimmen, jedoch soll die Wiederverleihung an einen und denselben Lehrer nicht vor 3 Jahren erfolgen.

4. Carl Johann Batheltsche Lehrer-Stiftung. Der Kurator der Gemeinde C. J. Bathelt, Fabrikant in Bielitz, bestimmte durch letzwillige Verfügung 1000 fl. Silberrente zu einer Stiftung,⁴⁾ deren Zinsen einem Knaben- oder Mädchenlehrer zufielen. Minder besetzte Unterlehrer sollten dabei in erster Linie in Betracht kommen.

In einem gewissen Zusammenhange mit den genannten Stiftungen steht das Legat F. W. Haehnel, das aber infolge der Auflösung unserer Schule seine auf sie anwendbare Bestimmung verloren hat. Immerhin mag es als schönes Denkmal protestantischer Fürsorge für den Höhestand unserer Kirche und Schule auch an dieser Stelle stehen. Der Kurator-Stellvertreter F. W. Haehnel testiert der evang. Gemeinde in Bielitz den Betrag von 10.000 fl. zum Zwecke⁵⁾ besserer Dotierung ihrer jeweiligen beiden Pfarrer sowie des Direktors der evangelischen Volks- und Bürgerschule unter nachstehenden Bestimmungen:

Das legierte Kapital hat stets intakt zu bleiben, dürfen auch die Zinsen von demselben durch 13 Jahre hindurch nicht zu obigen Zwecken verwendet werden, sondern sind vorerst noch dem Kapitale zuzuschlagen. Erst die von dem auf diese Weise vermehrten Kapitale

entstandenen Zinsen dürfen für obige Zwecke benutzt werden u. zw. derart, daß die jeweiligen halbjährigen Zinsen gleichmäßig zur Erhöhung des Gehaltes eines jeden Pfarrers sowie jenes des Schuldirektors zu dienen haben; hiebei bemerke ich zugleich, daß ich mit diesem Legate die Absicht verfolge, die evang. Gemeinde zu veranlassen, sich möglichst tüchtige Kräfte für die gedachten Ämter zu sichern.

Weiter bemerke ich für den Fall, als die evang. Volks- und Bürgerschule in die Verwaltung der Kommune oder in die des Staates übergehen sollte, der dritte Teil des Kapitales zur freien Verfügung meiner innigstgeliebten Gattin Marie Haehnel, geb. Sennewaldt, gestellt wird, und ihr allein überlassen sein soll, dieses Kapital einem ihr beliebigen Zwecke zuzuwenden.

Altersversorgung der Lehrer.

Das Reichsvolkschulgesetz hatte die Pensionsfrage in einer für jene Zeit befriedigenden Weise gelöst. Die Länder hatten für diese Art der Schulausgaben aufzukommen. Aber den eine Privatschule erhaltenden Gemeinden erwuchs daraus eine andauernde und quälende Sorge, welche selbstverständlich auch die Lehrer schwer traf. Wohl hat unsere Gemeinde keinen in seinen alten Tagen darben lassen; sie war aber, solange die Zahl ihrer Lehrkräfte eine geringe war und überdies ein häufiger Lehrerwechsel stattfand, selten bemüht gewesen, in dieser Beziehung größere Opfer zu bringen, zumal der Prediger- und Lehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsfond hilfreiche Hand bot. Anders wurde die Sachlage, als beide Bürgerschulen völlig ausgebaut standen und die dauerhafte Stellenbesetzung zur Regel wurde. Schon waren einige Lehrkräfte in ein Alter getreten, bei welchem die Aufnahme in eine wenigstens in der Hauptsache auf die Dienstzeit und Mitgliedsbeiträge gegründete Pensionsanstalt so ziemlich ausgeschlossen war, wie ja tatsächlich der Ruhegehalt für Thomann, Dir. Zipser, Kieslich und Schimko aus Gemeindemiteln allein bestritten werden mußte. Daß dieser, zu 500 fl. bemessen, einerseits für die Gemeinde ein empfindliches Opfer war und andererseits die Empfänger doch auch nicht ganz befriedigen möchte, läßt sich leicht vorstellen. So wurde denn die Ordnung dieser Angelegenheit als eine dringende Notwendigkeit empfunden und die Sache auch zu wiederholten Malen in Angriff genommen. In der Presbyter-Sitzung vom 16. August 1870 unterbreitete der Vorsitzende einen vom Lehrkörper ausgearbeiteten Entwurf für die Pensionierung der an unserer Gemeinde angestellten Pfarrer und Lehrer. Ein Komitee sollte ihn prüfen und darüber berichten. Im Jahre 1872 kamen bezüglich der Lehrerpensionierung, wie

oben erwähnt worden ist, zwar Beschlüsse zustande, behielten aber nur für den Lehrer W. Kramer bindende Kraft und wurden im übrigen nicht durchgeführt. Es fehlte noch an einer satzungsmäßigen Grundlage und im Jahre 1873¹⁾) wurde neuerdings ein Ausschuß mit der Abfassung eines Pensions-Statuts beauftragt. Diese Arbeit gelangte im April 1874²⁾) zur Vorlage und wurde den einzelnen Presbytern zur Durchsicht zugestellt. Sie geriet auf diesem Wege offenbar in Verstoß, denn im Dezember 1876³⁾) wurde ein neuer Ausschuß mit derselben Aufgabe betraut. Im Anschluß an die Gehaltsregelung vom Jahre 1882 wurde eine nachträgliche Behandlung der Pensionsfrage in Aussicht genommen. 1883 gewann die Sache endlich greifbare Gestalt und zwar durch Dr. Haase, der inzwischen mährisch-schlesischer Superintendent mit dem Wohnsitz in Teschen geworden war. Die von ihm unter dem Zwange der Umstände gegründete, von den Gemeinden und Lehrern zunächst als große Wohltat betrachtete „Schlesische Evangelische Lehrer-Pensions-Anstalt“ verpflichtete die letzteren zu denselben Leistungen, wie sie zu gleichem Zwecke den Lehrern an der öffentlichen Schule auferlegt waren, stellte ihnen aber kaum mehr als die halben Ruhegenüsse in Aussicht. § 17 der Statuten besagt dies also:

Schles. Evang. Lehrer-Pensions-Anstalt.

Die jährliche Pension beträgt nach zurückgelegter 40-jähriger Dienstzeit 90% des anrechenbaren Jahresgehaltes, wenn derselbe nicht mehr als 400 fl. betragen hatte. Ist der anrechenbare Jahresgehalt höher, so werden von demselben bis zur Höhe von 400 fl. 90%, von dem Mehrbetrag bis einschließlich 800 fl. 70 Prozent, von dem weiteren Mehrbetrag bis einschließlich 1200 fl. 50 Prozent, von dem abermaligen Mehrbetrag bis einschließlich 1600 fl. 30 Prozent und von jedem 1600 fl. überschreitenden Mehrbetrag 10 Prozent als Pension berechnet, derart, daß ein Lehrer mit dem anrechenbaren Jahresgehalte von 2000 fl. den Betrag von 1000 fl. zu beziehen hätte.

Bei der Versetzung in den Ruhestand vor dem 40. Dienstjahr sollte nicht wie allgemein üblich 40% des zuletzt bezogenen Gehaltes berechnet werden, sondern die Berechnung sollte nach der Zahl der im Dienste vollverbrachten Quinquennien geschehen, was vergleichungsweise auch einen Nachteil bedeutete. Natürlich lag der Grund zu den bitteren Einschränkungen in der Knappheit der verfügbaren Mittel. Trotzdem stand das Institut, wie versicherungstechnische Nachweise ergaben, auf höchst schwankender Grundlage und die Lehrer an den schles. evang. Privatschulen erkannten unter steigenden Besorgnissen mit jedem Jahr mehr, wie unsicher ihre Altersversorgung gegründet war.

Pensions-Anstalt d. ev. Kirche A. u. H. B. in Österr.

Im Jahre 1887 trat der Jubiläums-Pensionsfond der Gustav Adolf-Stiftung oder die Pensionsanstalt der evang. Kirche A. und H. B. in Österreich ins Leben. Die Aufnahmebedingungen standen zu den in Aussicht gestellten Pensionsbezügen nicht gerade in einem besonders günstigen Verhältnis, aber der Beitritt erschien den Pfarrern und Lehrern unserer Gemeinde unter den obwaltenden Umständen geboten und die Gemeinde übernahm bereitwillig die dabei auf sie entfallenden nicht unbedeutenden Beitragssgebühren,¹⁾ die durch die Einbeziehung der Seminarlehrer jährlich 280 fl. betrugen.

So waren denn 2 Versorgungsmaßnahmen getroffen, aber die eine war und blieb unsicher und beide in ihrer Vereinigung ungenügend.

Schulaufwand.

Die Stadt Bielitz hat im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einen großen industriellen Aufschwung genommen. Leider wurde dabei der protestantische Mittelstand, dessen allgemeine Wohlfahrt vorzugsweise auf der Hausweberei beruht hatte, fast aufgerieben und es gelang verhältnismäßig nur Wenigen, zum Großbetrieb überzugehen. Als sich die große Mehrzahl der in ihrem wirtschaftlichen Leben Bedrohten auf den sich ziemlich rasch vollziehenden Wechsel in der Tucherzeugung besann und sich anderen handwerksmäßigen Berufen zuwenden wollte, fand sie diese zum guten Teile durch Andersgläubige und auch anderssprachige Neubürger besetzt und viele von ihnen suchten, statt den Kampf ums Dasein im Heimatorte aufzunehmen, in der Fremde lohnenderen Erwerb. So trat allmählich auch in der Seelenzahl unserer Gemeinde Stillstand ein und die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Ausgaben für Kirche und Schule, namentlich für die letztere, mußten sich in den Reihen der noch leistungsfähigen und opferwilligen Gemeindemitglieder immer fühlbarer machen, zumal wenn man von dem verhältnismäßig kleinen Kreise jener absieht, die durch Rührigkeit, Intelligenz, Bildung und vom Glück begünstigten Unternehmungsgeist zu höherem Wohlstand gelangt waren, dafür aber auch von Stadt und Land und Reich ihren Vermögensverhältnissen gemäß besteuert wurden. Ohne daß nun der Schulaufwand an der Hand der im Gemeindearchiv aufbewahrten Rechnungsbücher in ausführlichem Zusammenhange zur Darstellung gebracht wird, sei immerhin auf die verschiedenartigen Auslagen wenigstens nach gewissen Gesichtspunkten und auf den Stand der Lehrergehalte in drei bestimmten Zeitpunkten hingewiesen.

Einen beträchtlichen, außerordentlichen Aufwand beanspruchten der Grundankauf für die Turnhalle und die Mädchenschule und deren Aufbau, wobei der Voranschlag für letztere um fast 20.000 fl. überschritten wurde. Sehr kostspielig war auch die Ausstattung mit den nötigen Turnergeräten und Schuleinrichtungsstücken aller Art. Regelmäßige Jahresausgaben erwuchsen aus der Zustandshaltung, den Ausbesserungen, der Reinigung, Brandschadenversicherung der Gebäude.

Obenan unter den Schulerfordernissen standen natürlich die Lehrergehalte, die unter dem Zwange der ziemlich rasch zunehmenden Lebensmittelverteuerung in kurzen Zeiträumen immer wieder in dieser oder jener Form erhöht werden mussten. Im Jahre 1869 betragen sie 6740 fl., 1892 waren sie auf 18.346 fl. gestiegen und 1901 beliefen sie sich auf 51.352 Kronen, worin Dienstalterszulagen, Wohnungsgelder, Vertretungsgebühren usw. mit inbegriffen waren. Gemeinde- bzw. Amtswohnungen besaßen zuletzt nur der Direktor und der das Katorat versehende Lehrer.

Hin und wieder wurden in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch aushilfsweise Unterstützungen gewährt.

Im Gebrauche blieb die herkömmliche Besteitung der Reisekosten für die zur Abhaltung von Probelehrstunden berufenen Lehrkräfte sowie der Übersiedlungsauslagen bei erfolgter Anstellung.

Es waren weiterhin die für schulerhaltende evang. Gemeinden satzungsmäßig festgestellten Beiträge für alle Mitglieder des Lehrkörpers an die Schlesische Evang. Lehrer-Pensionsanstalt in Teschen und an die Pensionsanstalt der evang. Kirche A. und H. B. in Österreich zu entrichten.

Einige ältere, keiner der genannten beiden Pensionsanstalten angehörigen Lehrkräfte — Thomann, Kieslich, Schimko, Zipser — empfingen ihren Ruhegehalt von der Gemeinde, die drei ersten freilich nur wenige Jahre hindurch, während Direktor Zipser sich eines 26-jährigen Ruhestandes erfreut hat.

Ebenso wurde für den geistig erkrankten Lehrer Schubert gesorgt und ihm auch nach seiner Genesung in der neuen Lehrerstellung zu Alexanderfeld eine jährliche Gnadengabe von 200 fl. verliehen.

Das ausgebreitete Schulwesen verlangte auch reichhaltige Lehrmittel, zumal die brauchbarsten und wertvollsten bei der Trennung der Realschule von der Volksschule in den Besitz jener übergegangen waren; neben außerordentlichen Anschaffungen wurde hiefür ein Jahrespauschale von 150, später 200 fl. ausgesetzt. Überdies wurden jährlich 60—70 fl. Leichenbestattungsgebühren diesem Zwecke zugeführt.

Schließlich sei noch der Auslagen für die Schuldner gedacht, die außer Wohnung und Beheizung jährlich etwa 900 fl. erhielten.

Zur Deckung des Schulaufwandes.

Zur Deckung des so gesteigerten Aufwandes reichten natürlich die alten Einnahmen, zumal in ihrer bisherigen Ergiebigkeit, nicht aus; sie mußten zu vollerem Ertrage gehoben und gleichzeitig mußten neue Bezugssquellen erschlossen werden. Diese ergaben sich zumeist als Schlussfolgerungen aus gewissen, im Reichsvolkschulgesetze enthaltenen Bestimmungen, bzw. Einräumungen. Sie sind schon berührt worden und werden weiter unten noch herangezogen werden. Im allgemeinen brachte unsere Gemeinde die zur Verwendung gelangten Geldmittel in erster Reihe selbst auf und fand darüber hinaus dauernde oder zeitweilige, geringere oder kräftigere Unterstützung bei dem glaubensverwandten Gustav Adolf-Verein, bei der politischen Gemeinde Bielitz und dem schles. Landtage.

Spendenbuch der evang. Kirchen-Gemeinde.

Die im eigenen Verwaltungsbereiche erzielten Einnahmen bestanden aus:

A. Den Zinsen des Schulfondes, bezw. aller im früheren Abschnitte aufgezählten Stiftungen und Legate.

B.	1.	Der C. Sennewaldt-Stiftung vom Jahre 1873 zu	1000 fl.
2.	"	Fr. Lichnowski-	1881 " 400 fl.
3.	"	Dan. Brüche-	1879 " 100 fl.
4.	"	Auguste Löwe-	1879 " 50 fl.
5.	"	Johanna Seidl-	1880 " 500 fl.
6.	"	G. J. Bartelmuß-	1884 " 800 fl.
7.	"	C. S. Schneider-	1886 " 4500 fl.
8.	"	Joh. Obratschay-	1888 " 150 fl.
9.	"	J. Zielaško-	1888 " 90 fl.
10.	"	Rosa Schubuth-	1888 " 500 fl.
11.	"	Heinrich Förster-Stiftung (Lehrerwitwen)	vom Jahre 1896 " 500 fl.
12.	"	Sigm. Schäffer-Stiftung (Chorschüler)	vom Jahre 1900 " 1000 fl.
13.		Maximilian Pfister-Stiftung vom Jahre 1901	" 400 fl.

B. Aus dem Zinsenertrag der seit 1869 zugunsten der Schule gemachten Widmungen (siehe oben unter B). Ob die Zahl derartiger Spenden hiemit abgeschlossen war, kann nicht verbürgt werden, da ein sogenanntes Spendenbuch erst im Jahre 1879 angelegt worden ist.

C. Aus dem Schulgeld. Dieses wurde im Jahre 1879¹⁾ für die ersten 4 Klassen von 6 auf 8 fl., für die 5. und 6. Klasse von 10 auf 12 fl. -- für die Fremden in den ersten 4 Klassen auf 12 fl. und in der 5. und 6. Klasse auf 18 fl. jährlich erhöht.*). Im Jahre 1891²⁾ wurde folgender Antrag des Presbyteriums von der größeren Gemeindevertretung genehmigt:

Bezüglich der Regelung des Schulgeldes für Kinder, welche nicht der evang. Gemeinde angehören, aber ihre Schulen besuchen, wird festgesetzt: In den 3 ersten Klassen beider Schulen hat für die katholischen, jüdischen und jene evang. Kinder, welche von auswärts kommen, um diese Schule zu besuchen, eine 100% Erhöhung des für die einheimischen evang. Kinder festgesetzten Schulgeldes Platz zu greifen; in den 3 Bürgerschulklassen beider Schulen ist das Schulgeld für solche Kinder, deren Eltern in der politischen Gemeinde Bielitz wohnen, ein um 50%, für Kinder von auswärts dagegen gleichfalls ein um 100% höheres als das für die evang. Kinder des Stadtschulsprenghs.

Die Höhe dieser Art der Einnahmen schwankte je nach der Zahl der die Anstalt besuchenden auswärtigen, beziehungsweise nicht evangelischen Kinder zwischen 5000 fl. und 7000 fl.

D. Aus Gemeindeumlagen. Als im Jahre 1872³⁾ der Fortbestand der konfessionellen Schule beschlossen wurde, ward zur Herbeischaffung der erforderlichen 1500 fl. a) eine 8% Umlage auf die direkte Steuer aller hiesigen protestantischen Gemeindeglieder eingeführt und b) es erging an die Protestant im Orte, welche keine Steuer zahlten, das Ansuchen um freiwillige Beiträge.

Im Jahre 1879 wurde die Einhebung der inzwischen auf 10% erhöhten Schulsteuer dem städtischen Kassier zur Einhebung übertragen. Das Jahr 1901 brachte ein neues Umlageverfahren mit vergleichsweise hohen Anforderungen an das Personal-Einkommen, das aber für die Schule ziemlich belanglos blieb, da diese ja bald darauf in die öffentliche Verwaltung überging.

*) Bezüglich der Fremden heißt es im Presbyter-Bericht vom 21. November 1883, daß alle diejenigen, die der evang. Gemeinde Bielitz nicht angehören, mögen sie in Bielitz oder auswärts wohnen, als Fremde betrachtet werden.

E. Aus einem Teilstabe von 40.460 fl., welche der Gemeindekasse durch den Verkauf¹⁾ des an der Schießhausstraße gelegenen Grundbesitzes zugeslossen waren.

F. Aus 25.000 fl., die dem Prediger- und Lehrer-Witwen-Pensionsfonde²⁾ im Hinblick auf § 11. der Satzungen entnommen und zum Schulbau verwendet wurden.

G. Aus einem von Gemeindegliedern gesammelten Betrage, dem Schulausflugsfond, in der Höhe von 556 fl. 83 kr., dessen Zinsen zur Verpflegung mittelloser Schüler bei den gemeinsamen Schulausflügen bestimmt waren.

Gustav Adolf-Verein.

Der Schulaufwand fand auf den betretenen Wegen noch lange nicht seine Bedeckung. Das Presbyterium wendete sich im Jahre 1875 auch an den Gustav Adolf-Hauptverein um Unterstützung der in ihrem Dasein bedrohten evang. Schule und erhielt tatsächlich vom Zentral-Vorstand in Leipzig von 1876—1883 einen jährlichen Beitrag von 800 fl.; im Jahre 1884 wurden als letzte Spende nur noch 700 Mark gewährt.

Beihilfe der Stadtgemeinde Bielitz.

Der kräftigste Rückhalt mußte bei der Stadtgemeinde gesucht werden. Und den hat unsere Schule auch in dankenswerter Weise gehobt. Übrigens geboten Recht und Billigkeit an und für sich ein gewisses Entgegenkommen, da der Gemeindehaushalt zum besten Teil auf den Schultern der steuerkräftigen Protestanten ruhte, wie ja aus gleichem Grunde auch die jüdische Schule berücksichtigt wurde.

Es waren aber vorzugsweise Erwägungen wirtschaftlicher Natur und Sparsamkeit, welche einerseits die Inanspruchnahme und andererseits die Gewährung größerer Geldmittel rechtfertigten. Wie gelegentlich schon gesagt worden ist, entnahm im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes der Bestand einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule die politische Gemeinde der Verpflichtung zur Errichtung einer öffentlichen Lehranstalt. Dieses gesetzliche Zugeständnis in seiner Anwendung auf die Bürgerschule ward für den Bielitzer Gemeinderat die treibende Kraft zur immer wieder erneuten Opferwilligkeit. Die Auslagen blieben noch immer weit zurück hinter den Kosten, welche mit der baulichen Herstellung, vollständigen Einrichtung und Erhaltung zweier Bürgerschulen

— für Knaben und Mädchen — verbunden sein mußten. In welchem Verhältnis die Schulzuschüsse an unsere Gemeinde von 1870 an bis 1901 anwuchsen, mögen einige Auszüge aus den Berichten jener Zeit über die Tätigkeit des Gemeinderates der Stadt Bielitz dartun:

1870 . . 2497 fl. — 1880 . . 6973 fl. — 1890 . . 8325 fl.

1897 . . 9847 fl. — 1901 . . 30.000 Kronen.

Eine ansehnliche, seit jeher übliche Zugabe war ferner die Lieferung des nötigen Brennholzes aus den städtischen Wäldern, das infolge der Erweiterung der Anstalten in gesteigertem Maße in Anspruch genommen wurde.

L a n d e s u n t e r s t ü c h u n g .

Doktor Theodor Haase hat als Landtagsabgeordneter der Gemeinde noch eine andere, nicht unbeträchtliche Einnahmequelle erschlossen. Ihm war es zu verdanken, daß der schlesische Landtag ohne gesetzliche Nötigung, aber wohl wissend, welche Schullasten dem Lande durch den Bestand von Privatschulen abgenommen wurden, und so durch das Gefühl moralischer Verpflichtung bewogen, vom Jahre 1886 an, sowohl den Lehrkräften Funktions- und Dienstalterszulagen als auch der Gemeinde eine jährliche Unterstützung von 1800 fl. und überdies noch für die schles. evang. Lehrer-Pensionsanstalt seit ihrer Gründung einen Jahresbeitrag von 2000 fl. bewilligt hat.

So stand es um unser Schulwesen um das Jahr 1901. Noch in demselben Jahre wurde der Umschwung eingeleitet. Der schlesische Landtag hatte die Landesschulgesetze nach jahrelangen Vorbereitungen vielfach umgestaltet und namentlich bezüglich der Errichtung und Erhaltung der Volks- und Bürgerschule eingreifende Veränderungen vorgenommen. Diese Gesetze sollten mit dem 1. Jänner 1902 in Kraft treten. Bevor sie noch die kaiserliche Bestätigung erhielten (6. November 1901) wies der Lehrkörper im August d. J. in einer an das Presbyterium gerichteten Eingabe auf die sich daraus ergebenden Folgerungen und unausbleiblichen Nachwirkungen für unsere Gemeinde hin und legte den Gedanken an die möglichst baldige, noch vor der Sanktionierung der Gesetze zu bewerkstelligende Übergabe der Schule an die Stadtgemeinde nahe. Den Kernpunkt der getroffenen Gesetzesänderungen bildete § 35 des 1. Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule und für den persönlichen Schulaufwand. Die Tragweite der hiefür geltenden Bestimmungen mag aus den in regen Fluß gebrachten Beratungen des Presbyteriums¹⁾ und der größeren Gemeindevertretung hervorgehen, wozu überdies auch das Bürgermeisteramt schon durch eine Zuschrift Veranlassung gegeben hatte.

Dies geschah zunächst in der Presbyter-Sitzung vom 16. August; hier überwog noch die Hoffnung auf Erhaltung der Schule die Befürchtung, sie nicht behaupten zu können. Man wollte vor allem genauen Einblick in die Sachlage erlangen, Umfrage und Ausschau nach allen Seiten hin halten und erst auf Grund eingehender Berichte des Schul- und Finanzausschusses entscheidende Beschlüsse fassen, beziehungsweise bestimmte Anträge der größeren Gemeindevertretung unterbreiten.

Der mit großer Spannung erwartete Bericht wurde in der Sitzung vom 9. September in ausführlicher Darstellung gegeben: Die gegenwärtigen Leistungen der Gemeinde für ihr Schulwesen wurden einzeln und ziffernmäßig nachgewiesen, ebenso die voraussichtlichen Kosten beim Wegfall der Stadt- und Landesunterstützung sowohl für den Fall, daß beide Anstalten, als auch bei der Annahme, daß nur die Mädchenschule in eigener Verwaltung behalten würden. Die hohen Anforderungen schienen die eine und die andere Möglichkeit auszuschließen und doch möchte man sich nicht an den Gedanken gewöhnen, in dieser Herzensangelegenheit mit der Vergangenheit zu brechen. Gegenüber den schweren, insbesondere von den beiden Herren Pfarrern erhobenen Bedenken hinsichtlich der künftigen Wahrung des protestantischen Charakters der Anstalten machten sich indessen auch Ansichten geltend, daß einer solchen Schädigung vorgebeugt werden könnte. Zu einer völligen Klärung der Meinungen kam es noch nicht, man rechnete noch mit ziemlicher Zuversicht auf die fernere Beihilfe von Stadt und Land oder hoffte doch derartige Vereinbarungen zu treffen, daß die Schule auch im Falle der Übergabe in ihrem Wesen unangetastet bleibe. Ein Ausschuß sollte das Übereinkommen durch Fühlungnahme mit einflussreichen Gemeinderatsmitgliedern anbahnen.

Es ist nicht recht ersichtlich, wieweit dieser Verständigungsversuch gegückt ist, denn in einer 10 Tage später, d. i. am 19. September abgehaltenen Sitzung wird dessen kaum Erwähnung getan, wohl aber ein von Doktor Türk ausgearbeiteter Entwurf als Antrag des Presbyteriums in der Sitzung der größeren Gemeindevertretung vom 24. September, in welcher über den Fortbestand der Schule als konfessionelle Privatschule entschieden worden war, mit nachstehendem Wortlaut eingebracht und einstimmig genehmigt:

„Die Gemeindevertretung wolle beschließen: In Erwägung, daß

1. das Erfordernis für die Erhaltung der der evang. Gemeinde in Bielitz gehörigen evang. Volks- und Bürgerschulen schon bei den daselbst gegenwärtig bestehenden Gehaltsverhältnissen der an diesen Schulen

wirkenden Lehrpersonen einen jährlichen Fehlbetrag von 3066 K 66 h aufweist;

2. dieses Erfordernis infolge der den genannten Lehrpersonen schon dermalen zugesicherten Ansprüche auf Dienstalterszulagen u. dgl. jährlich um etwa 2000 K steigen wird und

3. falls die Ansprüche jener Lehrpersonen auf Dienstbezüge jenen gleichgestellt werden sollten, welche den an der öffentlichen Volks- und Bürgerschule in Bielitz wirkenden Lehrpersonen durch das neue schlesische Lehrer-Dotationsgesetz zugesichert worden sind, sofort über 13500 K jährlich betragen würde,

4. dann aber das erwähnte Erfordernis für Dienstalterszulagen u. dgl. auch erheblich mehr als 2000 K jährlich beanspruchen müßte,

5. auch für eine Gleichstellung der Ruhegenüsse mit den Lehrern an der öffentlichen Schule in Bielitz Vorsorge getroffen werden müßte, wosfern unsere Schulen nicht durch minderwertige Lehrer Schaden leiden sollen,

6. die evang. Gemeinde in Bielitz außer Stande ist, derartigen Anforderungen für ihre Schulen allein nachzukommen, zumal überdies mit Rücksicht auf obiges Landesgesetz erwartet werden muß, daß sowohl die von der Stadtgemeinde Bielitz bisher unserer Gemeinde bewilligte jährliche Schulsubvention von 30.000 K als auch die Landesschulsubvention von jährlich 3600 K entzogen werden wird;

beschließt die Gemeindevertretung der ev. Gemeinde in Bielitz:

Für den Fall, als ihr die Stadtgemeinde Bielitz nicht schon jetzt nicht allein den Fortbezug der bisherigen jährlichen Schulsubvention, sondern überdies auch die Bewilligung einer dauernden Subventionserhöhung in dem Ausmaße zusichern sollte, daß der evang. Gemeinde in Bielitz die Gleichstellung ihrer Lehrpersonen mit jenen der öffentlichen Volks- und Bürgerschule in Bielitz hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und Ruhegenüsse ermöglicht wird, ihre mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Volks- und Bürgerschulen unter der Bedingung aufzulassen, beziehungsweise an die Stadtgemeinde Bielitz zu übergeben, wenn der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bielitz

a) diese Schulen im Laufe des Jahres 1901, womöglich aber bis 1. Dezember l. f., mit allen dermalen an denselben wirkenden Lehrpersonen in die öffentliche Verwaltung übernimmt und diese Lehrpersonen so anstellt, wie sie gestellt sein würden, wenn sie ihre gesamte, ihnen von der evang. Gemeinde in Bielitz angerechnete Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste der Stadtgemeinde Bielitz zugebracht hätten;

b) diese Schulen mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande und in den der evang. Gemeinde in Bielitz gehörigen Schulgebäuden gegen Mietung derselben beläßt und

c) mit der evang. Gemeinde zur Regelung aller weiteren diesbezüglichen Verhältnisse schriftliche, hinsichtlich ihrer Einzelheiten noch zwischen beiden Teilen zu verabredende Vereinbarungen trifft.

Voranstehender Beschuß tritt dann in Wirklichkeit, wenn der Gemeinderat der Stadt Bielitz voranstehende Bedingungen anzunehmen beschließt, ferner die unter Absatz c) erwähnten Vereinbarungen zustande kommen und endlich alle Lehrpersonen der evang. Volks- und Bürgerschulen in Bielitz eine gleichzeitig mit vorliegendem Beschuß von der Gemeindevertretung zu genehmigende Verzichtserklärung hinsichtlich ihrer gesamten Ansprüche unterfertigen und ihre Lehrervokationsurkunden der evang. Gemeinde in Bielitz bedingungslos zurückgeben.“

Der Lehrkörper hat wenige Tage nach dieser Sitzung¹⁾ die im Sinne der Absätze a) und b) abgefaßte Verzichtserklärung unterschrieben.

Der Gemeinderat entsprach nicht ganz den gehegten Erwartungen; er übernahm zwar die Anstalten und tat die weiteren notwendigen Schritte bei dem k. k. Landesschulrat, aber er ließ sich in keine besonderen Verbindlichkeiten ein.

Es entstand daher eine große Beunruhigung in der ev. Gemeinde, die in der Sitzung²⁾ vom 23. April 1902 zum Ausdruck kam und neuerdings zu vielseitigen Erwägungen trieb, wie man wenigstens die Mädchenschule erhalten könnte. Es wurden neue Kostenberechnungen angestellt und auf angebliche Äußerungen des schles. Landesausschusses hin mit einer gewissen Zuversicht auf das hilfreiche Entgegenkommen von Stadt und Land bei der geplanten Einschränkung auf die eine Schule gebaut. Wieder übernahm ein Ausschuß die nochmalige gründliche Prüfung aller Erfordernisse für die Mädchenschule und die Erbringung des Nachweises über die Möglichkeit ihrer Bedeckung unter Aufwendung der Eigenmittel der Gemeinde und auf Grund von im vertraulichen Wege einzuholenden Unterstützungszusagen seitens der genannten in Betracht kommenden Körperschaften.

Keine Zusage von hier und dort. Der Ausschuß sah sogar von einer Anfrage bei dem Gemeinderate ab, da mehrere Presbyter als Mitglieder desselben erklärten, einer weiteren Belastung der politischen Gemeinde bei dem hohen Stande ihrer Besteuerung das Wort nicht reden zu können, ohne das Ansehen und den bisherigen Einfluß der Protestanten im Gemeinderat zu gefährden.

So geschah denn in der Sitzung³⁾ vom 8. Juli 1902 das Unvermeidliche. Nach einigen weiteren Erörterungen, die keinen neuen Ausbluff boten und doch in versöhnlichem und hoffnungsvollem Tone ausklangen, stellte Pfarrer Doktor Schmidt folgenden Antrag, der mit 42 gegen 1 Stimme (die des Pfarrers Modl) zum Beschlusse erhoben ward:

„Der Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. September 1901, betreffend die Auflösung der evang. Volks- und Bürgerschulen in Bielitz wird, weil nur bedingt gefaßt, aufgehoben.

Die evang. Schulen (Volks- und Bürgerschulen) in Bielitz sind mit Beginn des Schuljahres 1902/3 aufzulösen. An ihre Stelle treten die vom L. k. Landesschulrat bereits genehmigten öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Mit der Stadtgemeinde Bielitz sind zur Regelung aller weiteren diesbezüglichen Verhältnisse schriftliche, in ihren Einzelheiten noch zwischen beiden Teilen zu verabredende Vereinbarungen zu treffen.“

Dem Lehrkörper gegenüber verpflichtete sich die Gemeinde gegen Rückstellung der Berufungsurkunden für den Fall, daß das Einkommen der Mitglieder desselben bei dem Übergange in die neue Stellung hinter den am Schlusse des Schuljahres 1901/2 genossenen Bezügen zurückbleibe, solange jeden Fehlbetrag zu decken, bis der etwaige Unterschied durch Gehaltszulagen vollständig ausgeglichen sei. Und dazu ergab sich tatsächlich die Nötigung, wie aus dem Berichte über die Gemeindevertretungssitzung vom 24. Juli 1903 zu ersehen ist.

Der k. k. Oberkirchenrat genehmigte unter der Bedingung, daß die von ihm näher bezeichneten Interessen der evang. Gemeinde durch das mit der Stadtgemeinde zu treffende Übereinkommen vollständig gewahrt würden, die Übergabe der Schulen. Dieses in der Sitzung vom 20. Dezember 1902 als Entwurf festgestellte (nachher vom Gemeinderat auch genehmigte) Übereinkommen lautet:

Übereinkommen mit der Stadtgemeinde.

1. Die Kirchengemeinde widmet wie bisher die ihr gehörigen Schulgebäude, einschließlich Turnhalle, Turnplatz und Schulgarten für Schulzwecke.

2. Der evang. Lehrerbildungsanstalt bleiben die von ihr bisher benützten Räumlichkeiten, sowie die Mitbenützung des Prüfungssaales, des Zeichensaales und der Turnhalle im bisherigen Umfange vorbehalten.

3. Die Kirchengemeinde überläßt das gesamte Inventar, insbesondere die Lehr- und Lernmittel, sowie alle Schuleinrichtungsstücke der Stadt-

gemeinde für Schulzwecke. Die Erhaltung und Nachschaffung derselben fällt der Stadtgemeinde zur Last mit der Verpflichtung, alles der Kirchengemeinde für den Fall zu übergeben, als diese Vereinbarung von einer der beiden Seiten gelöst wird.

4. Die Kirchengemeinde hat die Schulgebäude instand zu halten; Reparaturen im Inneren der Schulgebäude fallen der Stadtgemeinde zur Last. Beleuchtung, Beheizung und Bedienung stellt die Stadtgemeinde bei. Adaptierungen und Neuerstellungen größerer Umfangs sind von der Kirchengemeinde zu bestreiten, welcher die Stadtgemeinde Verzinsung und Amortisierung des aufgewendeten Kapitals mit 7% leistet.

5. Die Stadtgemeinde subventioniert die Kirchengemeinde mit einem jährlichen Betrage von 11.000 Kronen.

6. Die Zeitdauer dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Schuljahre 1902/3 und 1903/4.

7. Alle aus diesem Übereinkommen entstehenden Lasten trägt die Stadtgemeinde.

Die Lehrkräfte traten zu der Stadtgemeinde in dasselbe Verhältnis, in welchem die anderen Lehrpersonen an der öffentlichen Schule zu ihr standen.

Der Landesschulrat dagegen regelte das neue Dienst- bzw. Gehaltsverhältnis, nachdem er bereits mit Erlaß vom 25. Juni 1902, Nr. 2693 an Stelle der aufgelassenen evang. Privatschulen allgemeine öffentliche Schulen zu errichten beschlossen hatte, auf Grund folgender vom schlesischen Landtage in der Sitzung vom 18. Juli 1902 gefassten grundsätzlichen Beschlüsse:

Jenen Lehrpersonen, welche seit dem 1. Jänner 1902 an allgemeinen öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen angestellt wurden und weiterhin werden angestellt werden, und welche früher an einer mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privatanstalt in Schlesien angestellt waren, sind behufs Regulierung ihres Gehaltsbezuges, sowie behufs Erlangung von Quinquennialzulagen und der Berechnung der Höhe der seinerzeitigen Pension jene Dienstjahre, welche sie vom Zeitpunkte der Lehrbefähigung an, beziehungsweise vom Zeitpunkte der nach erlangter Lehrbefähigung erfolgten Anstellung an einer mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privatschule in Schlesien zugebracht, mit der Einschränkung in Abrechnung zu bringen, daß höchstens 20 Jahre angerechnet werden dürfen.

Nachdem solche Lehrer nur in die letzte Gehaltsklasse nach Maßgabe des Zeitpunktes ihres Anstellung an einer allgemeinen öffentlichen Volksschule eingereiht werden können, so wird die bei Abrechnung von Dienstjahren sich ergebende Differenz im Gehalte bei der Annahme, daß

der Betreffende bis zum vollendeten 8. Dienstjahre in der 4. Gehaltsklasse, vom beginnenden 9. Dienstjahre bis zum vollendeten 17. Dienstjahre in der 3. Gehaltsklasse, vom beginnenden 18. Dienstjahre bis zum vollendeten 24. Dienstjahre in der 2. Gehaltsklasse und vom beginnenden 25. Dienstjahre an in der 1. Gehaltsklasse stehen würde, —

ferner die Differenz in den Dienstalterszulagen unter der Annahme, daß eine frühere Dienstalterszulage im Durchschnitte 130 K betragen habe, und

endlich die Differenz in der Höhe des hiernach gebührenden und des aus dem Lehrerpensionsfonde fließenden Pensionsbetrages —

als Ergänzung der aus dem Landesschulfonde, beziehungsweise dem Lehrerpensionsfonde zu beziehenden Beträge auf den Landes- und Domestikalfond übernommen.

In ähnlicher Weise sind auch die Gehaltsergänzungen und anderweitigen Bezüge für die an der neufreierten Bürgerschule in Bielitz angestellten Bürgerschullehrer unter der Annahme, daß die Vorrückung in den Gehalt von 2400 K nach 10 Jahren nach abgelegter Bürgerschulprüfung stattfindet, zu berechnen.

Und nun zum Schlusse noch ein kurzes Wort

Es war ein teueres Kleinod, das die evangelische Gemeinde an ihrer Schule gehabt hat, soweit sie in ihre protestantische Vergangenheit zurückblicken kann. Um tiefsten und freidigsten möchte ihr das zum Bewußtsein kommen, als sie 1782, das ist vor 120 Jahren, dieses Kleinod in sichere, treue Obhut nehmen durfte. Nächst dem Hause war die Schule den Altvorberen eine Pflanz- und Pflegestätte protestantisch religiösen Lebens, sie hob sie durch Vermittlung besserer geistiger Bildung über ihre andersgläubigen Mitbürger hinaus und förderte ihr wirtschaftliches Gedeihen. So ließen eine aus kräftigem Glaubensleben quellende Begeisterung und kluge Überlegung alle die Opfer, welche der fortschreitende Ausbau und die Erhaltung der Schule forderten, annehmbar und erträglich erscheinen. Und sollte es jetzt anders geworden sein? Wirken jene höheren und zugleich praktischen Triebkräfte nicht mehr fort? Sind die zur getroffenen Entscheidung drängenden Lehrer dem Idealismus ihres Berufes untreu geworden?

Es wäre doch gar zu betrübend, wenn die Besoldungsfrage sozusagen allein der doch in ansehnlicher Leistungsfähigkeit dastehenden und

von protestantischem Bewußtsein getragenen Gemeinde in Bielitz ein Werk entwunden hätte, das sie als ein heiliges Vermächtnis übernommen hat und das sie als solches den Nachkommen zu überliefern sich im Gewissen gebunden und verpflichtet fühlen mußte. Zu entschuldigen wäre die Tat nur, wenn sie nicht wider den Geist, der diese Schule geschaffen, durchweht und erhalten hat, gerichtet war. Von diesem Beurteilungsstandpunkte aus möge, was im Laufe der Darstellung in sachlichem Zusammenhange und unter verschiedenen Gesichtspunkten als Rechtfertigung und Notwendigkeit des schweren Schrittes geltend gemacht wurde, noch einmal in wenigen Sätzen zur Vergegenwärtigung gelangen.

Das lebhafte Eintreten der meisten Mitglieder des Lehrkörpers für die Übergabe der Schule in die Stadt- und Landesverwaltung konnte und durfte selbstverständlich für das Presbyterium und die größere Gemeindevorstellung nicht maß- und ausschlaggebend sein, denn jene standen im Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihr. Aber die von jener Seite ins Feld geführten Gründe, die zum Teile rechtsverbindlicher Natur waren, konnten auch nicht übersehen werden und bildeten einen starken Einschlag im ganzen Umfange der Erwägungen.

Die urkundlich zugesicherte Gleichstellung im Einkommen mit den Lehrkräften an der seit Jahrzehnten bestehenden Stadtschule, die Besserstellung derselben durch das Landesschulgesetz vom 6. November 1901, die Bestreitung der neueregelten Lehrergerichte durch das Land, was mit einer starken Erhöhung der Landesumlagen einerseits und einer teilweisen Entlastung der schulerhaltenden Gemeinden andererseits verbunden war und für unsere evang. Gemeinde die gänzliche Entziehung oder wenigstens eine empfindliche Herabsetzung des bis dahin von Stadt und Land gewährten Unterstützungsbeitrages bedeutete, schufen bei dem leider unleugbaren wirtschaftlichen Rückgang der Mehrzahl der evangelischen Bevölkerung eine Zwangslage, die kaum einen anderen Ausweg gestattete als den eingeschlagenen. Und hätten sich auch die Lehrer im Vergleiche zu ihren an der öffentlichen Schule wirkenden Berufs- und Standesgenossen in eine bescheidenere Lage hineingefunden, so durfte ein solches Opfer auf die Dauer kaum angenommen werden. Von jeher hat die Gemeinde ihr Kirchen- und Schulwesen auf der Höhe der Zeit erhalten und zu diesem Zwecke sich durch die Berufung von Geistlichen und Lehrern zu Probepredigten und Lehrproben eine Auswahl unter den Bewerbern gesichert und durch Zulagen immer wieder neue Verpflichtungen auf sich genommen — und jetzt sollte ihre Schule aufhören, ihre herkömmliche Anziehung auf jene strebsameren und befähigteren Lehrer auszuüben, die über die Befriedigung der gewöhn-

lichsten Lebensbedürfnisse hinaus doch auch noch weitere Mittel zu ihrer Fortbildung und zu einer wenn auch bescheidenen, so doch nicht bemitleidenswerten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft beanspruchen. Ein Zurückbleiben oder Zurückweichen in dieser Beziehung hieß die gegenwärtigen Lehrkräfte in ihrer Berufs- und Schaffensfreudigkeit herabstimmen und künftige Stellenbewerber wahllos nehmen, wie sie eben zu haben sein würden. In eine solche Lage durfte die Bielitzer evang. Schule bei ihrer Vergangenheit nicht geraten. Da hätte sie ja ihre volle Aufgabe nicht mehr erfüllen können; konfessionell wäre sie wohl geblieben, hätte aber den Kampf um die Rangordnung im Bielitzer Schulwesen aufgeben müssen.

So mußte schließlich die innere Scheu vor der Auflösung der teureren Anstalt durch die Macht der Umstände überwunden werden. Bei ruhiger und gründlicher Überlegung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse stellt es sich indessen heraus, daß es sich, wenigstens auf eine Reihe von Jahren hinaus, eigentlich nur um das Fallenlassen des amtlich konfessionellen Privatcharakters der Anstalt handelt, daß sie dem Wesen nach in nahezu ungeschmälter Fühlung mit der Gemeinde erhalten werden kann. Die eigentümliche Zusammensetzung des Gemeinderates aus Vertretern der beiden christlichen und der jüdischen Gemeinde läßt es allen Parteien als wünschenswert erscheinen, ihr Schulwesen, wenn auch die Übergabe an das Land nicht zu umgehen ist, doch möglichst gesondert konfessionell zu erhalten und durch die einflußnehmenden Behörden im Orte — Gemeinderat, Bezirksschulrat, Ortschulausschuß — in diesem Sinne namentlich bei der Besetzung der Lehrerstellen zusammenwirken. Und zweifellos werden die evangelischen Lehrer, soferne sie sich in ihrem Herzen und Gewissen der protestantischen Kirche bisher verbunden gefühlt haben, die damit im Einklange stehenden Grundsätze in Lebenshaltung und Unterrichtsführung nicht weniger treu betätigen, wenn sie keine Zurücksetzung im Einkommen erfahren und der Altersversorgung wie der Fürsorge für Witwen und Waisen beruhigt entgegen sehen können.

Wohl muß man sich auf neue Vorstöße der nach der vollen Herrschaft über die Schule strebenden römischen Kirche gefaßt machen und auch die Erschütterung des noch im ganzen von freiheitlichem Geiste durchwehten heimatländischen Schulwesens befürchten, wenn Reichsrat und Regierung solchen gesetzwidrigen Gelüsten nicht mehr Widerstand leisten als bisher, oder besser gesagt, nicht gebieterisch Einhalt tun; aber vorläufig ist eine unmittelbare Gefahr nicht vorhanden. Die Gemeinde bekommt Zeit zu neuer Kraftsammlung, das erworbene Schul-

vermögen bleibt erhalten, verzinst sich, mehrt sich durch die Subvention für kulturelle Zwecke und schafft allmählich die Mittel, welche im Notfalle die Wiedererrichtung der evang. Schule ermöglichen sollen. Sie darf bei veränderter Zeitslage wohl auch ähnlich, wie ihre Vorforderer vor 120 Jahren im Vorworte zur ersten Schulordnung getan haben, sich angesichts der getroffenen Entscheidung sagen: „Dass es dabei sein Verbleiben haben soll, bis Zeit und Umstände und bessere Einsichten etwas anderes zu verordnen veranlassen.“

Anhang.

Drei Personenstandstafeln.

Diese Verzeichnisse enthalten :

- A. Die Namen derjenigen Männer, die als Ober-Alteste, seit Einführung der Kirchenverfassung als Kuratoren, das Schulwesen der Gemeinde in hervorragender Weise vertreten und beeinflußt haben.
 - B. Die Namen der Ortsgeistlichen, die zur unterrichtlichen Beaufsichtigung berufen waren.
 - C. Die Namen aller Lehrkräfte, die an der Anstalt während ihres Bestandes gewirkt haben.
-

Personenstandstafel A.

Namen der Ober-Altesten bzw. Kuratoren der Gemeinde	Zeit der Amtswaltung	Anmerkung
1. Karl Friedr. Sennewaldt	1782—1798	
2. K. Dob. Wilh. Ebeling	1799—1804	
3. K. Gottlob Schröter	1804—1809	
4. Georg Sam. Bauer	1809—1824	Bürgermeister
5. C. A. Mänhardt	1824	August bis Dez. d. J.
6. Ludwig v. Zander	1825	
7. Gottfried Bock	1825—1840	
8. Karl Nolbenheyer	1840—1850	
9. Heinrich Hoffmann	1850—1853	
10. Karl Sennewaldt	1853—1861	
11. Gustav Johann	1861—1865	Bürgermeister
12. Johann Bartelmus	1866—1867	
13. Eduard Türk	1867—1878	
14. Ernst Arndt	1878—1886	
15. Karl Johann Bathelt	1886—1889	
16. Gustav Förster	1889—1902	

Personenstandstafel B.

N a m e n der Ortsgeistlichen	Zeit der Amtswaltung	Anmerkung
1. Joh. Ludwig Fischer	1782—1806	Pastor prim.
2. Georg Nowak	1782—1818	
3. Georg Schmitz	1806—1825	von 1810 an Superint.
4. Johann Rakowsky	1818—1831	erteilte auch Relig.-Unt.
5. Johann Schimko	1825—1858	von 1828 an Senior
6. Samuel Schneider	1832—1882	von 1860—1864 Sen. dann Superint.
7. Doktor Theodor Haase	1859—1876	von 1865 an Senior, von 1882 an Sup. in Teschen
8. Ferdinand Schur	1876—1894	von 1894 an geistl. Mitglied d. k. k. Ober- kirchenrates
9. Hermann Fritzsche	1883—1885	seit 1897 Superint. in Galizien-Bukowina
10. Martin Modl	1886—1902	erteilte Relig.-Unterr.
11. Doktor Arthur Schmidt	1894—1902	erteilte Relig.-Unterr.

Personenstandstafel C.

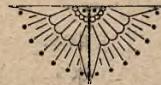
Namen und dienstliche Stellung an der Anstalt	Zeit der Tätigkeit	Anmerkung
1. Josef Grabner, Rektor	1782—1825	
2. Adam Zipser, Lehrer	1782—1805	
3. Grego, Lehrer	1782—1783	Kantor
4. Ferdinand Kubel, Lehrer	1783—1803	
5. Karl E. Tschickart, Lehrer	1783—1808	Kantor
6. E. Fr. Benj. Tschickart, Hilfslehrer	1804—1805	
7. Georg Wallisch, Lehrer	1805—1806	
8. Gottfried Matzner, Schulgehilfe	1806	
9. Joh. G. Vogel, Lehrer	1806—1828	seit 1808 Kantor
10. Johann Kleist, Lehrer	1806—1808	
11. M. Kupferschmid, Lehrer	1808—1812	
12. Adam Knips, Lehrer	1808—1812	
13. Traug. Mezke, Lehrer	1812—1849	
14. Johann Groß, Lehrer	1812—1815	
15. Johann Winkler, Lehrer	1815—1818	
16. Johann Szegessy, Lehrer	1818—1822	
17. R. Samuel Schneider, Lehrer und Rektor	1822—1825 Lehrer 1828—1832 Rektor	f. L. B.
18. Erich Säaf, Lehrer	1822—1825	
19. Johann Geyer, Lehrer	1822—1849	
20. Johann Marzely, Lehrer	1825—1828	
21. Josef Thomann, Lehrer	1825—1882	seit 1887 Oberlehrer an der Mb.-Sch., jedoch dem Rektor unterg.
22. Gust. H. Klapšia, Rektor	1826—1828	
23. Heinrich Fidler, Lehrer	1828—1849	
24. Wilh. Süßmann, Lehrer	1829—1835	Kantor
25. David Freytag, Lehrer	1833—1840	
26. Karl Wiesner, Lehrer	1835—1847	Kantor
27. Karl Ed. Zipser, Rektor	1841—1882	Direktor der Unter-Realschule Bezirkschul-Inspektor
28. Georg Schmidt, Lehrer	1841—1847	

Namen und dienstliche Stellung an der Anstalt	Zeit der Tätigkeit	Anmerkung
29. Ernst Kieslich, Lehrer	1847—1886	Kantor
30. Joh. Lipowski, Lehrer	1847—1849	
31. Heinr. Herrmann, Lehrer	1849—1852	
32. Hetschko, Lehrer	1849—1853	
33. Adam Rusch, Lehrer	1849—1887	
34. Joh. Schubert, Lehrer	1852—1877	
35. Moriz Schimko, Lehrer	1853—1886	
36. Albin Geyer, Lehrer	1865—1875	An der Haupt- bzw. U.-R.-Sch beschäftigt
37. Heinrich Jaap, Aushilfslehrer für Religion	1866—1867	1873—1896 Direktor der hiesigen Lehrerbildungsanstalt
38. Wilh. Hentschel, Lehrer	1866—1870	Nachher Rektor der ev. Schule in Biala
39. Karl Zenker, Aushilfslehrer f. Physik u. Chemie	1869—1870	
40. Wilh. Kramer, Bürgerschullehrer	1869—1902	An der Haupt- bzw. U.-R.-Sch. beschäftigt Nachher Fachlehrer an der öffl. Bg.-Sch. für Knaben
41. Robert Geyer, Bgschl.	1869—1882	
42. Heinrich Schulig, Unterlehrer	1869—1873	Seit 1874 Ob.-L. in Jägerndorf
43. Aug. Barthelt, U.-Lehrer	1870—1874	Dann Sem.-Lehrer
44. Julius Neuper, Aushilfslehrer für Deutsch	1870 u. 1873	An der Haupt- bzw. R.-Schule beschäftigt
45. Fried. Schädel, Aushilfslehrer f. ev. Relig.	1871—1872	Lehrer an der R.-Sch.
46. Hermann Fritsche, Aushilfslehrer für Deutsch	1872	Lehrer an der Real-Schule — Superint. Biala
47. Heinrich Röck, Aushilfslehrer für Religion	1872	Lehrer an d. R.-Sch.
48. Theod. Butschek, Lehrer	1873—1878	Oberlehrer an der evang. Schule in Krakau
49. J. Zabyszczan, Bgschl.	1878—1889	
50. Wilh. Hammer, Lehrer	1874—1876	
51. Wilh. Geyer, Bürgerschl.	1876—1902	Seither Fachl. a. d. öff. Volks- und Bgr.-Sch. für Knaben
52. Ernst Herrmann, Bgschl.	1876—1902	Seither Fachl. a. d. öff. Volks- und Bgr.-Sch. für Knaben
53. Rudolf Floch, Lehrer	1866—1902	Dann Lehrer an d. öffentl. Volks- und Bürgerschule für Knaben
54. Wilhelm Förster, Lehrer	1877—1901	

Namen und dienstliche Stellung an der Anstalt	Zeit der Tätigkeit	Anmerkung
55. Wilh. Wünsche, Lehrer	1877—1902	Dann Lehrer a. d. öffentl. Volks- und Bürgerschule für Knaben
56. Gustav Geher, Lehrer	1877—1902	Dann Lehrer a. d. öffentl. Volks- und Bürgerschule f. Mädchen
57. Franz Öhler, Unterlehrer	1878—1882	Oberlehrer, Wien
58. Gust. Kropf, Unterlehrer	1878—1882	Lehrer in Meran
59. David Böhm, Direktor	1882—1902	Dann Direktor der öffentl. Volks- u. Bürger-Schule für Mädchen
60. Karl Wünsche, Bgrschl.	1882—1886 und 1889—1898	Prof. a. d. Gewerbesch. i. Hohenstadt
61. Gustav Bock, Lehrer	1882—1902	Seit 1886 Kantor, seit 1902 Lehrer a. d. öff. B. u. B.-Sch. für Knaben
62. Gustav Stoske, Lehrer	1882—1902	Seit 1886 Kantor, seit 1902 Lehrer a. d. öff. B. u. B.-Sch. f. Knaben
63. Dr. Gustav Wanief, Aushilfslehrer für Geographie und Geschichte	Schlj. 1882/3	Professor am Staatsgymnasium Seit 1894 Gymn.-Direktor, Wien
64. Karl Kolbenheyer, Aus- hilfslehrer für Naturk.	Schlj. 1882/3	Prof. a. h. Staatsgym.
65. Wilh. Ritsch, Aushilfs. für Geogr. u. Geschichte	Schlj. 1882/3	Prof. a. St. Ob. Realsch.
66. Wilh. Terliza, Aushilfs- lehrer für Deutsch	Schlj. 1882/3	Prof. a. d. St.-Ob.-Realsch. von 1884—1904 Bzg.-Sch.-Dir., dann Dir. d. St.-Realsch.
67. Hoffmann, Aus- hilfslehrer f. d. f. R. U.	1883—1886	Kath. Stadt-pfarrer in Bielitz
68. Phil. Lemberger, Aus- hilfslehrer f. m. R. U.	1883—1892	Ob.-L. a. d. isr. B.-Sch.
69. Josef Gränzer, prov. Bürgerschullehrer	1883—1885	Professor a. d. Lehrer-Bildungs- anstalt in Reichenberg
70. Anna Kolbenheyer, Handarbeitslehrerin	1884—1886	
71. Oskar Graul, prov. Bürgerschullehrer	1885—1887	(Oberlehrer) Lehrer und Kantor in Adorf, Sachsen
72. Fritz Deutschländer, Aus- hilfslehrer	Schlj. 1885/6	Vertreter des heutl. L. G. Bock

Namen und dienstliche Stellung an der Anstalt	Zeit der Tätigkeit	Anmerkung
73. K. Harlos, Unterlehrer	1886—1887	Seminar-Lehrer
74. Karl Wolf, Unterlehrer	1886—1889	
75. Heinrich Lips, Lehrer	1886—1902	Dann Lehrer a. d. öff. B.-Sch. f. Kn.
76. Angela Smilowsk ⁱ , Handarbeitslehrerin	1886—1892	
77. Ubelaker, f. Katechet	1892—1896	
78. Chr. Müller, Hilfslehrer	Schlj. 1887/8	
79. G. Penkala, Unterlehrer	1888—1889	
80. Jakob Jung, Bgrschl.	1888—1902	Dann Fachlehrer an der öffentl. B. und Bg.-Sch. für Mädchen
81. Ed. Leonhardt, Bgrschl.	1888—1895	
82. Leop. Blüh, m. Rel. L.	1888—1899	Oberlehrer a. d. hies. irr. Schule
83. Julius Zipser, Bürgerschullehrer	1889—1902	Dann Direktor d. öff. Volkss- und Bgr.-Schule f. Knaben in Bielitz
84. Karl Wintgen, Lehrer	1889—1902	f. Ba.-Sch. gep üft — Lehrer an d. öff. B. u. B.-Sch f. Mädchen
85. Paul Siwy, Lehrer	1889—1893	
86. Ferd. Schur, ev. Relgl.	1889—1894	f. L. B.
87. Martin Modl, ev. Relgl.	1889—1902	f. L. B.
88. Emilie Schmidt, Handarbeitslehrerin	1892—1897	
89. Georg Matuszef, Lehrer	1893—1902	Dann Lehrer a. d. öffentl. Volkss- und Bürgerschule für Mädchen Lehrbefähigung für Französisch
90. Eduard Waschitschka, kath. Katechet	1892—1896	
91. Jakob Goldberg, m. Religionslehrer	1893—1902	Oberlehrer an der B.-S. Giselastr.
92. Paul Hotta, Unterlehrer	1895—1897	
93. Anton Fojczik, f. Katechet	1896/7 1. Sem.	
94. Josef Czyž, Katechet f. Spazil Katechet	1896/7 2. Sem.	
95. J. Janša, f. Katechet	1898 u. 1899 1900	
96. Johann Kifza, Lehrer	1896—1902	Dann Lehrer a. d. öff. B. u. B.-S. für Mädchen — Geprüft f. B.-Sch.
97. J. Hemedinger, Unterl.	1897—1898	

Name und dienstliche Stellung an der Anstalt	Zeit der Tätigkeit	Anmerkung
98. Dr. Arthur Schmidt, ev. Religionslehrer	1894—1902	f. T. B.
99. Anna Klein, Handar- beitslehrerin	1897—1902	
100. Hein. Pietsch, Bgrschl.	1898—1902	Dann Fachlehrer an der öffentl. Volks- u. Bürgersch. f. Mädchen
101. Kb. Dörfler, Aushilfsl. Schli 1898/9 2 Sem.		
102. Eugen Kellner, m. Re- ligionslehrer	1899—1902	Dann Relgsl. a. d. öff. Volksch. Giselastr. und an der Bürgersch.
103. Ernst Stein, m. Relgsl.	1899—1902	Lehrer an der öffentl. Volkschule Giselastraße



Quellenangabe.

Seite 1:

- ¹⁾ G. Waniek: Zum Vokalismus der schles. Mundart. — ²⁾ Handbuch der Geschichte Oesterreichs von Krones. — ³⁾ Geschichte des Herzogtums Teschen von G. Biermann. — ⁴⁾ Geschichte des österr. Unterrichtswesens von Strakosch-Graßmann.

Seite 3:

- ¹⁾ G. Biermann: a) Geschichte des Herzogtums Teschen. b) Gesch. d. Prot. in Ost.-Schles. — ²⁾ M. Modl: Kr. Abriss der Gesch. der ev. Kr. G. A. B. in Bielitz. — ³⁾ Dr. A. Schmidt: Reform und Gegenreform in Bielitz. — ⁴⁾ Dr. Schmidt: Ref. u. Gegref. i. B. — ⁵⁾ G. Biermann: Gesch. d. Herz. Teschen.

Seite 4:

- ¹⁾ Biermann: Gesch. d. Prot. i. De.-Schl.

Seite 6:

- ¹⁾ G. Biermann: Gesch. d. Prot. in De.-Schles. — ²⁾ Dr. Schmidt: Ref. u. Geref. in Bielitz. — ³⁾ Dr. Schmidt: Ref. u. Geref. in Bielitz
⁴⁾ Dr. Schmidt: Ref. u. Gegenreform. in Bielitz

Seite 7:

- ¹⁾ Dr. Schmidt: Reformation und Gegenreformation in Schlesien.

Seite 8:

- ¹⁾ Strakosch-Graßmann: Gesch. des österr. Unterrichtswesens.

Seite 9:

- ¹⁾ Strakosch-Graßmann: Geschichte des österr. Unterrichtswesens. —
²⁾ Presbyt. Archiv. Sammlung oder Materialien zu dem bei dem evang. Bethause zu Bielitz herzustellenden Geschichtsbuch von Johann Gottlieb Thien.

Seite 10:

- ¹⁾ G. Biermann: Gesch. d. Prot. i. Oesterr.-Schlesien.

Seite 11:

- ¹⁾ Dr. Th. Haase: Die Organisation der ev. Gemeinde in Bielitz nach dem Erscheinen des Toleranzpatents. Jahrb. d. Ges. für d. Gesch. d. Prot. i. Oesterr. 1880 — 1884. — ²⁾ Schularchiv.

Seite 16:

- ¹⁾ Normalschul-Berordnung. — ²⁾ Erstes Schul- und Pfarrhaus 1782 erbaut. — ³⁾ Zweites Schul- und Pfarrhaus 1792 — 1794 erbaut. — ⁴⁾ Presbyt. Archiv.

Seite 18:

- 1) Zerstörung und Wiederaufbau von Kirche und Schule. — 2) Verhandlungs-Schrift vom 8. Juli 1808 — Presb. Archiv.

Seite 19:

- 1) G. Biermann: Gesch. d. Pr. i. Öst. Schl. — 2) Sch. Archiv.
3) Schul-Protokoll der evang. Stadtschule. Schul-Archiv.

Seite 20:

- 1) Schulordnung Kap. V. — 2) Latein.

Seite 21:

- 1) Einführung des polnischen Sprach-Unterrichtes. — 2) Gesch. d. Pr. i. D. Schl. — 3) Straßsch.-Gr.: Gesch. d. öst. Unterrichtswesens. — 4) G. Biermann: Gesch. d. Pr. in D. Schl.

Seite 22:

- 1) Protokolle der Gem. Vertr. Presbyt. Archiv. — 2) Stadt-Muster-Schule. Prot. d. Gem.-Vertr. vom 18. Sept. 1815. Presbyt. Archiv. — 3) Der Kampf gegen die Hauptsschule. — 4) Presbyt. Arch.

Seite 24:

- 1) Schulakten v. J. 1815—1816. Presbyt. Archiv.

Seite 28:

- 1) Presbyt. Prot. vom 18. April 1811.

Seite 29:

- 1) Sitzung d. Gem.-Aussch. v. 18. Nov. 1802. — 2) Sitzung des G.-A. vom 18. Sept. 1815.

Seite 30:

- 1) Schul-Ordnung Kap. IV.

Seite 32:

- 1) Prediger- und Lehrer-Witwen-Pensionsanstalt.

Seite 35:

- 1) G. A. S. v. 6. Juni 1805.

Seite 36:

- 1) Pr.-Archiv.

Seite 37:

- 1) G. Straßsch — Gr.

Seite 38:

- 1) Gesch. d. Biel. R. Sch. von Dr. M. Decker. — Prog. d. B. f. f. St. D. R. 1904.

Seite 39:

- 1) Sitzung vom 29. Juli 1860.

Seite 40:

- 1) Gesch. d. R. Sch. M. Decker.

Seite 41:

¹⁾ Protok. d. Realsch. Konf. v. Juni 1865 und Gesch. d. R. Sch. von Dr. M. Decker.

Seite 44:

¹⁾ Progr. d. k. k. St. O. R. Sch. 1904. — ²⁾ Sitzungsbericht der gr. Gemeindevertretung.

Seite 45:

¹⁾ Konkriptions-Protokoll der evang. Töchterschule. — ²⁾ Sitzungsbericht der gr. Gemeindevertretung vom 3. Oktober 1833.

Seite 46:

¹⁾ Sitzungsbericht d. g. G.-B. v. 15. Februar 1838. — ²⁾ Sitzungsbericht d. g. G.-B. v. 13. April 1841.

Seite 48:

¹⁾ Sitzungsbericht d. G.-B. v. 19. Oktober 1821. — ²⁾ Sitzungsbericht vom 28. Okt. 1831. — ³⁾ Sitzungsbericht vom 22. Jänner 1845.

Seite 49:

¹⁾ Verord.-B. v. 9. April 1852.

Seite 50:

¹⁾ Verord.-B. v. 14. Oktober 1852. — ²⁾ B.-B. v. 10. Mai 1831. (Verordnungsbuch). — ³⁾ B.-B. v. 4. Jänner 1840.

Seite 51:

¹⁾ B.-B. v. 27. März 1852. — ²⁾ B.-B. v. 17. Juli 1848.

Seite 52:

¹⁾ B.-B. v. 11. Oktober 1848. — ²⁾ A.-S. v. 26. Okt. 1825. — ³⁾ Näheres über Grabner in „Erzählungen eines alten Pastors.“ Sam. Schneider.

Seite 53:

¹⁾ B. d. G.-B. v. 26. Okt. 1825. — ²⁾ B. d. G. B. v. 3. Jänner 1841. — ³⁾ 1821. — ⁴⁾ 1822—1825. — ⁵⁾ B. d. G.-B. v. 6. Sept. 1823.

Seite 54.

¹⁾ B. d. G.-B. v. 3. Sept. 1835. — ²⁾ B. d. G.-B. v. 9. Juli 1840. — ³⁾ B. d. G.-B. v. 2. Juni 1847. — ⁴⁾ G.-B. v. 11. Nov. 1849.

Seite 55.

¹⁾ G.-B. vom 2. Oktober 1865. — ²⁾ G.-B. vom 18. Oktober 1866. — ³⁾ Min.-Verord. v. 13. Juli 1849 u. v. 15. Sept. 1850. — ⁴⁾ B.-D.-B. v. 9. Dez. 1851. — ⁵⁾ An das Seniorat gerichtet.

Seite 56.

¹⁾ G.-B. S. v. 8. Feber 1832. — ²⁾ G.-B. B. vom 20. November 1839. — ³⁾ G.-B. B. v. 2. Dezember 1855.

Seite 57.

¹⁾ G.-B. B. v. 9. Dezember 1855. — ²⁾ G.-B. B. vom 23. März 1862. — ³⁾ G.-B. B. vom 31. Juli 1865. — ⁴⁾ G.-B. B. vom 23. August 1866. — ⁵⁾ G.-B. B. vom 2. Jänner 1824.

Seite 58.

¹⁾ G.-B. B. vom 8. September 1825. — ²⁾ G.-B. B. vom 14. Juli 1862. — ³⁾ Presb.-Sitz. vom 2. August 1865. — ¹⁾ G.-B. B. vom 22. März und 1. April 1863. Schenkung Schubuth.

Seite 59.

¹⁾ G.-B. B. vom 23. August 1866. — ¹⁾ Allg.-Sitzung vom 6. September 1839.

Seite 60.

¹⁾ P. S. v. 18. Jänner 1864.

Seite 61.

¹⁾ Ausweis darüber im oben ang. G.-B. B. — ¹⁾ A. A. v. 28. April 1852.

Seite 62.

¹⁾ P.-S. vom 9. November 1863.

Seite 64.

¹⁾ Erzählungen aus dem Leben eines alten Pastors. — ²⁾ Denkwürdigkeiten von Leop. Hasner. — ³⁾ P.-S. v. 31. August 1869.

Seite 66.

¹⁾ P.-S. v. 30. April 1872. — ²⁾ P.-S. v. 6. Mai 1872. — ³⁾ Gr. G.-B. vom 7. Mai 1872.

Seite 68.

¹⁾ Erl. d. schles. L.-Sch.-R. vom 31. August 1877.

Seite 69.

¹⁾ P.-S. v. 8. und 13. Mai 1890. — ²⁾ G.-B.-B. vom 17. Juni 1890.

Seite 70.

¹⁾ B. d. gr. G.-B. vom 20. März 1895. — ²⁾ B. d. gr. G.-B. vom 5. Juni 1895. — ³⁾ Zur Schulgeschichte der ev. B. u. P.-Sch.

Seite 72.

¹⁾ Genauer Ausweis hierüber in der Schulchronik.

Seite 75.

¹⁾ R.-B.-G. § 72, 1 u. 2.

Seite 82.

¹⁾ P.-B. vom 5. April 1889.

Seite 84.

¹⁾ P.-S. vom 16. Jänner 1869. — ²⁾ G.-B.-S. vom 17. August 1870. — ³⁾ G.-B.-S. vom 11. August 1871.

Seite 85.

¹⁾ G.-B.-S. vom 26. September 1873. — ²⁾ G.-B.-S. vom 23. September 1875.

Seite 86.

¹⁾ Schles. L. Sch. G. (G.-B.-S.) vom 17. Jänner 1882.

Seite 87.

- 1) G.-B.-S. vom 23. April 1885. — 2) 26. Mai 1886. —
3) 15. Oktober 1889. 4) 5. Mai 1892. — 5) Zuschr. d. Presb. vom 1.
Juli 1895. — 6) 23. Oktober 1900.

Seite 89.

- 1) P.-S. v. 13. Juni 1869. — 2) P.-S. vom 2. April 1886. —
3) P.-S. vom 19. Dezember 1887. — 4) P.-S. vom 8. März 1889. —
5) P.-S. vom 23. Oktober 1895.

Seite 91.

- 1) P.-S. v. 19. März 1873. — 2) 21. April 1874. — 3) 12
Dezember 1876.

Seite 92.

- 1) P.-S. v. 26. April 1887. G.-B.-S.

Seite 95.

- 1) G.-B.-S. vom 18. April 1879. — 2) P.-S. vom 24. August
1891. — 3) G.-B.-S. vom 9. Juli 1872.

Seite 96.

- 1) P.-S. vom 13. Juni 1899. — 2) P.-S. vom 24. Mai 1895.

Seite 97.

- 1) P.-S. vom 3. Juni 1901.

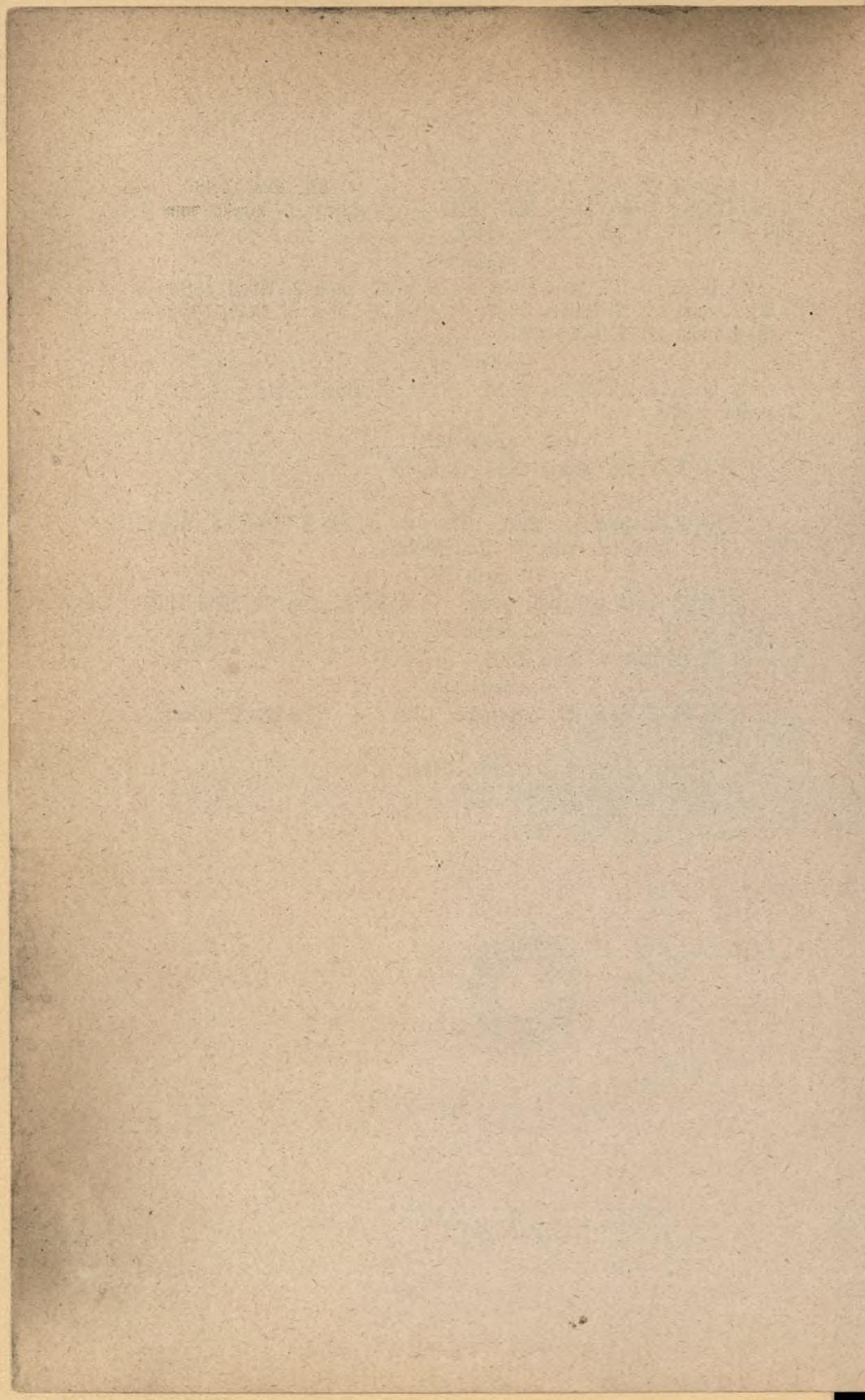
Seite 100.

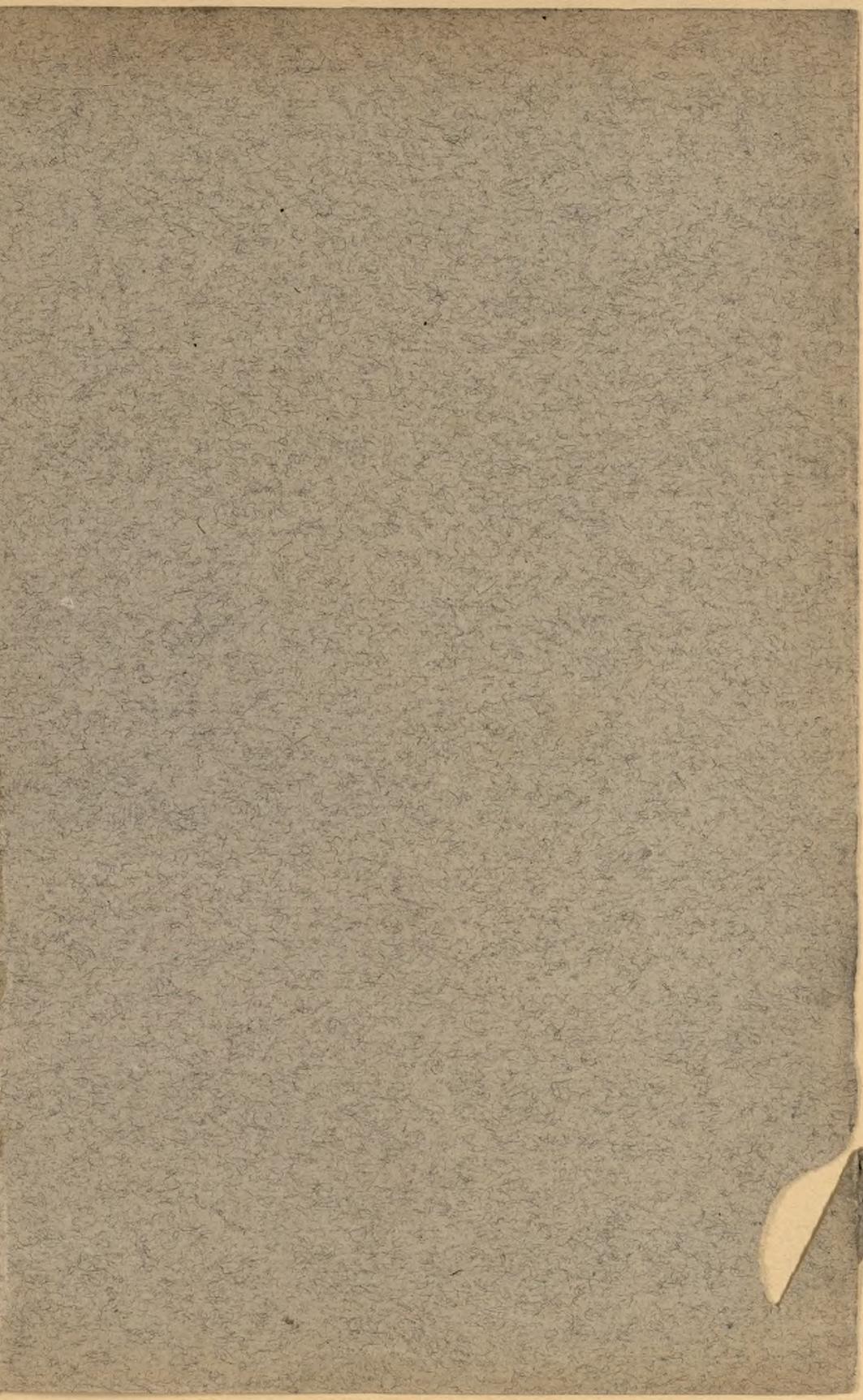
- 1) G.-B.-S. vom 24. September 1901. — 2) G.-B.-S. vom 23.
April 1909.

Seite 101.

- 3) G.-B.-S. vom 8. Juli 1902.







PM 16054 II